



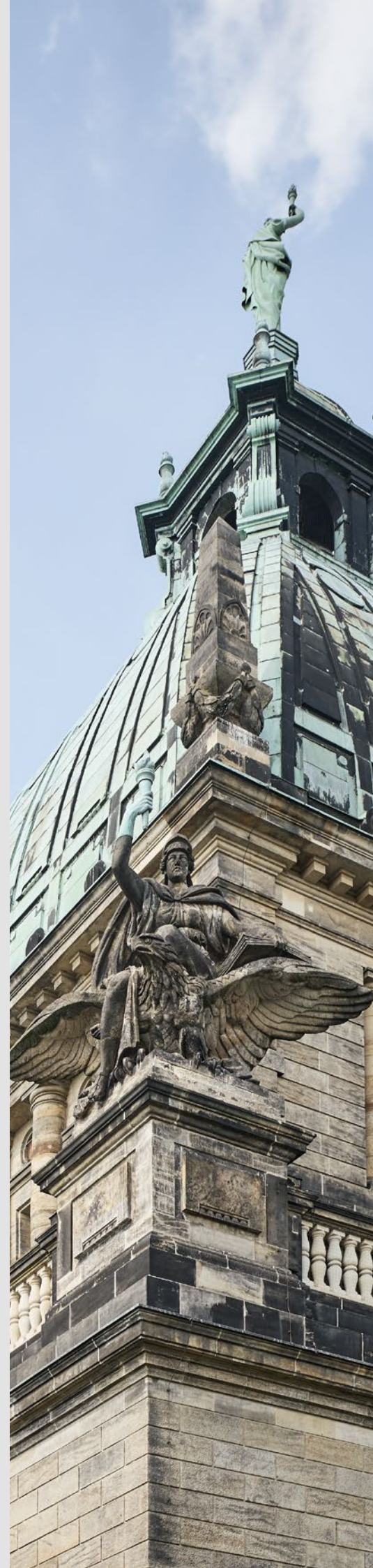
Bundesverwaltungsgericht

Jahresbericht 2021



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Das Bundesverwaltungsgericht	5
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland	6
Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts	7
Organisation des Bundesverwaltungsgerichts	8
Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude	10
Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts	13
Geschäftslage im Jahr 2021	14
Rechtsprechungsrückschau 2021	16
Übersicht der Entscheidungen nach Senaten	16
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsrückschau 2021 ...	19
Rückschau 2021	20
Rechtsprechungsvorschau 2022	47
Übersicht der Verfahren nach Senaten	47
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2022	50
Vorschau 2022	51
Sonderthema: Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig	71
Veranstaltungen und Kontakte	79



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

auch zu Beginn des Jahres 2022 legt das Bundesverwaltungsgericht in der inzwischen gewohnten Form einen Bericht vor, in dem es das vergangene Jahr, insbesondere die wichtigsten Entscheidungen, die das Gericht getroffen hat, Revue passieren lässt und einen Ausblick auf die im kommenden Jahr anstehenden besonders bedeutsamen Entscheidungen gibt. Ergänzt wird er um statistische Angaben zu den Eingangs- und Erledigungszahlen und um Informationen zur inneren Organisation des Gerichts und zum Gerichtsgebäude. Der diesjährige Sonderteil beschäftigt sich mit dem Umzug des Gerichts vor 20 Jahren von Berlin nach Leipzig (S. 71 - 77).

Das Jahr 2021 hat wie schon das Vorjahr organisatorisch im Zeichen der Coronakrise gestanden, und es ist bereits erkennbar, dass auch das Jahr 2022 hiervon geprägt sein wird. Die notwendigen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten und Besucher des Hauses haben zu vielerlei Einschränkungen und Erschwernissen der Arbeitsabläufe geführt, aber auch Neuerungen im Gerichtsbetrieb gefördert. Die Einschränkungen haben dabei auf die Bewältigung des Kerngeschäfts des Gerichts keine negativen Auswirkungen gehabt. Insbesondere konnte der Sitzungsbetrieb auch im Jahr 2021 dank des großzügigen Platzangebotes im Gebäude und in den Sitzungssälen für alle Beteiligten sicher durchgeführt werden. Zudem wurde in zahlreichen Verhandlungen von der schon seit längerem existierenden, sich bisher aber in einem „Dornröschenschlaf“ befindlichen Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch gemacht, Videotechnik einzusetzen und so Beteiligten die Option zu eröffnen, auf eine Anreise nach Leipzig zu verzichten und gleichwohl an der Sitzung mit allen Rechten und Pflichten teilnehmen zu können. Diese Möglichkeit der digitalen Übertragung der mündlichen Verhandlung wird sicher über die Pandemie hinaus ihren Anwendungsbereich behalten. Ersetzen wird sie das Rechtsgespräch zwischen Anwesenden und vor Ort in Leipzig aber nicht können und nach Einschätzung aller Verfahrensbeteiligter und der Richterschaft auch nicht sollen.

Erneut sind im Jahr 2021 die Eingangszahlen des Bundesverwaltungsgerichts leicht rückläufig gewesen. Das Gericht hatte 1083 Neueingänge zu verzeich-

nen. Auch wenn dieser Rückgang teilweise auf die Belastung der Vorinstanzen mit „Coronavirusverfahren“ zurückzuführen sein wird, ist über die vergangenen Jahre ein insgesamt rückläufiger Trend unverkennbar. Ob er sich in den nächsten Jahren fortsetzen wird, wird auch von Entscheidungen im politischen Raum abhängen. Dort plant man, dem Bundesverwaltungsgericht für Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Energiewende stehen, weitere erstinstanzliche Zuständigkeiten zu übertragen. Die derzeitige Zusammensetzung der Neueingänge können Sie der Geschäftslage auf den Seiten 14 und 15 in diesem Bericht entnehmen. Dort finden Sie auch Angaben zu den Verfahrenslaufzeiten und wieviele Verfahren erledigt wurden. Auskunft darüber, was inhaltlich Gegenstand der wichtigsten erledigten Verfahren war, finden Sie im Anschluss daran in einer nach Senaten gegliederten Übersicht ab Seite 16. Eine Vorschau auf die bedeutsamsten Fälle, die das Gericht auf dem Programm für 2022 hat, schließt den Überblick auf den Seiten 47 bis 70 ab.

Ich verbinde diesen Jahresbericht mit einem Dank an alle richterlichen und nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts, hinter denen ein pandemiebedingt erneut besonders anspruchsvolles und anstrengendes Jahr liegt. Der Jahresbericht präsentiert, was sie unter diesen besonderen Umständen geleistet haben.

Ich wünsche anregende Lektüre.

Ihr



Prof. Dr. Andreas Korbmacher

Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts





BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste allgemeine Verwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig. Hauptaufgabe des Bundesverwaltungsgerichts ist es, über die Auslegung und Anwendung

des Bundesrechts auf den Gebieten des Verwaltungsrechts zu entscheiden und die diesbezügliche Rechtsprechung zu vereinheitlichen und fortzuentwickeln.



Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht eine der anderen vier Gerichtsbarkeiten für zuständig erklärt. Ist ein Bürger mit einer ihn betreffenden Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, kann er sie von den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen. Dadurch wird dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung getragen. In ihren Entscheidungen sind die Richter unabhängig und nur an Recht und Gesetz, nicht aber an Weisungen gebunden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist damit ein wesentliches Element zur Kontrolle staatlichen Handelns.

Verwaltungsgerichte sind insbesondere zuständig für Fälle aus den Bereichen des Staatsangehörigkeits- und des Ausländerrechts, des Beamtenrechts, des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Bau- und Planungsrechts, des Jugendhilfe- und Ausbildungsrechts, des Umwelt- und Immissionsschutzrechts, des Straßen- und Straßenverkehrsrechts, des Kommunalrechts sowie des Schul- und Hochschulrechts.

Neben den allgemeinen Verwaltungsgerichten gibt es als besondere Verwaltungsgerichte die Finanzgerichte, die zum Beispiel über Steuer-

bescheide entscheiden, sowie die Sozialgerichte, die sich vor allem mit Streitigkeiten aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Unfall-, Kranken-, Renten- sowie Pflegeversicherung beschäftigen. Die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte) sind in Abweichung von der Regel für einige Wirtschaftsverwaltungssachen sowie für das Staatshaftungsrecht zuständig. Daneben existieren Disziplinar- und Dienstgerichte, berufsständische Gerichte und das Bundespatentgericht.

Wendet sich ein Bürger an die Verwaltungsgerichte, um eine Verletzung seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt geltend zu machen, stehen ihm zur Durchsetzung seiner Ansprüche Gestaltungs-, Leistungs- und Feststellungsklagen sowie Normenkontrollverfahren zur Verfügung. Um zu verhindern, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten überdehnt und die Verwaltungsgerichte überlastet würden, ist die verwaltungsgerichtliche Klage an bestimmte Voraussetzungen, etwa die Einhaltung einer Klagefrist gebunden. Zudem muss vor Klageerhebung in der Regel ein verwaltungsinternes Überprüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren) durchgeführt werden, in dem ein großer Teil der Streitigkeiten außergerichtlich beigelegt wird.

Viele verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sind von großer Bedeutung und haben maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltungspraxis in den Behörden des Bundes und der Länder. Der einzelne Bürger kann in grundlegenden Fragen berührt sein, wenn es beispielsweise um die Gewährung von Asyl oder eine baurechtliche Nachbarklage geht. Sind übergreifende Interessen der Gesellschaft betroffen, wie bei großen Infrastrukturprojekten oder dem Verbot einer Demonstration, sind die Verfahren oft Gegenstand intensiver öffentlicher Wahrnehmung. Obwohl es sich um einen historisch vergleichsweise eher jungen Gerichtszweig handelt, stellt die Verwaltungsgerichtsbarkeit damit einen unverzichtbaren Bestandteil der dritten Gewalt dar.



Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts

Die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. In den Ländern und im Bund bestehen derzeit 51 Verwaltungsgerichte, 15 Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe und das Bundesverwaltungsgericht.

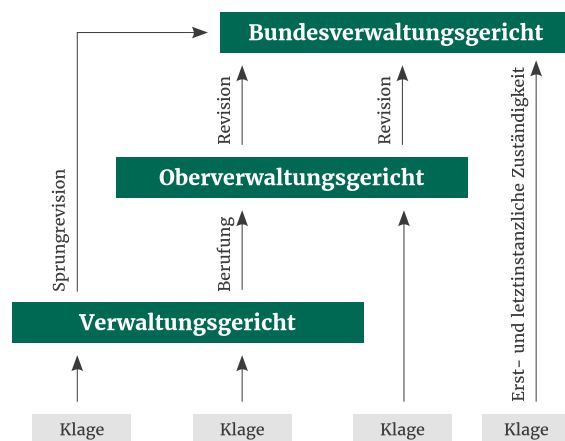
Die Verwaltungsgerichte entscheiden in erster Instanz. Sie sind in Kammern gegliedert, die in Klageverfahren in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. In Beschlussverfahren wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. In einfach gelagerten Fällen kann die Sache auch dem Einzelrichter übertragen werden. In Asylsachen ist die Zuständigkeit des Einzelrichters der gesetzliche Regelfall.

Die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden über Berufungen gegen die Urteile sowie über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte. Außerdem sind sie für bestimmte Angelegenheiten erstinstanzlich zuständig, so etwa für Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Bebauungsplänen. Die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden in Senaten, denen je nach Landesrecht und Verfahrensart drei oder fünf Richter angehören; mitunter wirken auch hier zwei ehrenamtliche Richter mit. Beschlüsse werden von drei Richtern gefasst.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Revisionen gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe. Mitunter unterliegen die Urteile der Verwaltungsgerichte unmittelbar der Revision zum Bundesverwaltungsgericht. In besonderen Fällen wird das Bundesverwaltungsgericht auch als Eingangsstanz tätig. Das ist zumeist in komplexen Großverfahren der Fall, die von weitreichender Bedeutung sind. Dazu zählen etwa Streitigkeiten über die Planung und den Ausbau von besonders wichtigen Verkehrswegen (Autobahnen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen etc.) oder über von der Bundes-

ministerin des Innern ausgesprochene Vereinsverbote. Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts tagen in Urteilsverfahren in einer Besetzung mit fünf, in Beschlussachen in einer solchen mit drei Richtern. Zum Bundesverwaltungsgericht gehören außerdem noch zwei Wehrdienstsenate, die in Angelegenheiten der Soldatinnen und Soldaten entscheiden. Sie sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Truppendienstgerichte. Hier wirken neben drei Berufsrichtern auch zwei Soldaten als ehrenamtliche Richter mit. Jeder Senat des Bundesverwaltungsgerichts wird zudem durch einen oder mehrere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterstützt.

Als Revisionsgericht entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel nur über Rechtsfragen, nicht über Tatfragen. Da es in den Revisionsverfahren um die richtige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts geht, werden neue Tatsachen nicht festgestellt. Ebenso prüft das Revisionsgericht grundsätzlich nicht, ob Landesrecht zutreffend ausgelegt und angewandt worden ist. Der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik schließt Entscheidungen eines Bundesgerichts über Fragen des Landesrechts in der Regel aus.



Instanzenzug der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(stark vereinfachte Darstellung)

Organisation des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht wurde durch Gesetz vom 23. September 1952 in Berlin errichtet. Seit dem Jahr 2002 hat es seinen Sitz in Leipzig. Dem Gericht gehören zurzeit 57 Richterinnen und Richter in zehn Revisionssenaten und zwei Wehrdienstsenaten an. Ein Geschäftsverteilungsplan legt für jedes Kalenderjahr im Voraus fest, welcher Senat für welche Sachgebiete zuständig ist und welche Richterinnen und Richter den einzelnen Senaten angehören. Diesen

Geschäftsverteilungsplan beschließt das Präsidium des Gerichts, dem neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten acht weitere, von der Richterschaft gewählte Mitglieder angehören. Unterstützt werden die Senate von etwa 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichtsverwaltung. Sie gliedert sich in vier Abteilungen: die Geschäftsstelle, die Verwaltungsabteilung, die Informationsdienste und die Präsidialabteilung.

Revisionsenate

1. R-Senat

Ausländerrecht, Staatsangehörigkeit, Vertriebene

- VRiBVerwG Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit
- RiBVerwG Prof. Dr. Martin Fleuß
- RiBVerwG Franz Wilhelm Dollinger (ab 1. Oktober 2021)
- RiBVerwG Holger Böhm
- Ri'nBVerwG Dr. Silke Wittkopp
- Ri'nBVerwG Ulrike Fenzl seit 1. Dezember 2021 Richterin am Bundesverwaltungsgericht.
- Ri'nBVerwG Anne-Kathrin Fricke mit Ablauf des Monats November 2021 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit getreten.
- Ri'nBVerwG Dr. Inge Rudolph mit Ablauf des Monats Dezember 2021 in den Ruhestand versetzt.

2. R-Senat

Beamtenrecht

- VRiBVerwG Ulf Domgörgen
- RiBVerwG Dr. Klaus von der Weiden
- RiBVerwG Dr. Andreas Hartung
- RiBVerwG Franz Wilhelm Dollinger (bis 31. Dezember 2021)
- Ri'nBVerwG Daniela Hampel
- RiBVerwG Dr. Johannes Meister seit 18. Januar 2022 Richter am Bundesverwaltungsgericht.
- RiBVerwG Dr. Daniel Hissnauer seit 18. Januar 2022 Richter am Bundesverwaltungsgericht.

3. R-Senat

Gesundheitsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht, Straßenverkehrsrecht

- VRi'nBVerwG Dr. Renate Philipp
- RiBVerwG Stefan Liebler
- Ri'nBVerwG Dr. Kirsten Kuhlmann
- RiBVerwG Dr. Markus Kenntner
- RiBVerwG Dr. Stefan Sinner seit 1. August 2021 Richter am Bundesverwaltungsgericht.
- RiBVerwG Till-Oliver Rothfuß mit Ablauf des Monats August 2021 vom Richteramt beurlaubt.

4. R-Senat

Baurecht, Flughäfen, Energieleitungen

- VRi'nBVerwG Kerstin Schipper
- RiBVerwG Martin Brandt
- RiBVerwG Dr. Andreas Decker
- RiBVerwG Prof. Dr. Christoph Külpmann
- RiBVerwG Dr. Andreas Hammer
- Ri'nBVerwG Dr. Sigrid Emmenegger seit 4. Januar 2021 Richterin am Bundesverwaltungsgericht.

Wehrdienstsenate

1. WD-Senat

Wehrbeschwerdesachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- RiBVerwG Dr. Stefan Langer
- Ri'nBVerwG Dr. Martina Eppelt

2. WD-Senat

Wehrdisziplinarsachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- RiBVerwG Prof. Dr. Günter Burmeister
- Ri'nBVerwG Dr. Angela Henke

Revisionssenate

5. R-Senat

Sozialrecht, Jugendhilferecht, Entschädigungsrecht, Personalvertretungsrecht

- VRiBVerwG Dr. Rainer Störmer
- Ri'nBVerwG Heidi Stengelhofen-Weiß
- Ri'nBVerwG Dr. Katharina Harms
- RiBVerwG Hans-Jörg Holtbrügge
- RiBVerwG Damian-Markus Preisner

6. R-Senat

Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht, Post- und Telekommunikationsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Vereinsverbote, Parlamentsrecht, Staatskirchenrecht

- VRiBVerwG Prof. Dr. Ingo Kraft
- RiBVerwG Dr. Knut Möller
- RiBVerwG Carsten Hahn
- RiBVerwG Dr. Carsten Tegethoff
- Ri'nBVerwG Dr. Stephanie Gamp
seit 1. September 2021 Richterin am Bundesverwaltungsgericht.
- Ri'nBVerwG Yvonne Hellmann
seit 1. Oktober 2021 Richterin am Bundesverwaltungsgericht.
- RiBVerwG Dr. Thomas Heitz
mit Ablauf des Monats Mai 2021 in den Ruhestand versetzt.
- Ri'nBVerwG Elisabeth Steiner
mit Ablauf des Monats August 2021 vom Richteramt beurlaubt.

7. R-Senat

Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Eisenbahnwegerecht

- Vizepräsident Prof. Dr. Andreas Korbmacher
- RiBVerwG Dr. Franz Schemmer
- RiBVerwG Dr. Carsten Günther
- RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein
- RiBVerwG Dr. Holger Wöckel
seit 1. Februar 2021 Richter am Bundesverwaltungsgericht.
- Ri'nBVerwG Gabriela Bähr
seit 1. Oktober 2021 Richterin am Bundesverwaltungsgericht.

8. R-Senat

Vermögensrecht, sstg. DDR-Folgerecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Finanzdienstleistungsaufsicht, Kommunalrecht, Recht der freien Berufe, Vermögenszuordnungsrecht, Teile des Verkehrswirtschaftsrechts, Flurbereinigung (ab 2022)

- VRi'nBVerwG Dr. Ulla Held-Daab
- Ri'nBVerwG Petra Hoock
- RiBVerwG Dr. Robert Keller
- Ri'nBVerwG Dr. Susanne Rublack
- RiBVerwG Dr. Robert Seegmüller

9. R-Senat

Straßenplanung, Flurbereinigung (bis 31. Dezember 2021), Abgabenrecht

- VRi'nBVerwG Prof. Dr. Ulrike Bick
- RiBVerwG Martin Steinkühler
- RiBVerwG Dr. Peter Martini
- RiBVerwG Dr. Gunther Dieterich
- Ri'nBVerwG Rosanna Sieveking
- Ri'nBVerwG Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister
seit 4. Januar 2021 Richterin am Bundesverwaltungsgericht.

10. R-Senat

Informationsfreiheitsrecht

- Vizepräsident Prof. Dr. Korbmacher
- RiBVerwG Dr. Franz Schemmer
- RiBVerwG Dr. Carsten Günther
- RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein
- RiBVerwG Dr. Holger Wöckel
seit 1. Februar 2021 Richter am Bundesverwaltungsgericht.
- Ri'nBVerwG Gabriela Bähr
seit 1. Oktober 2021 Richterin am Bundesverwaltungsgericht.

Andere Senate

Fachsenat

nach § 189 VwGO

Großer Senat

nach § 11 VwGO

Güterichter

im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO

Gerichtsverwaltung

Verwaltungsabteilung

Geschäftsstelle

Informationsdienste

Präsidialabteilung

Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude

Das Bundesverwaltungsgericht ist heute in dem Gebäude des früheren Reichsgerichts untergebracht. Dieses historische Domizil blickt auf eine lange Geschichte zurück. Nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches im Jahre 1871 wurde in den Reichsjustizgesetzen ein oberstes Reichsgericht für den Bereich des Privat- und Strafrechts vorgesehen. Nach einer langen und bewegten Debatte entschied der Reichstag am 24. März 1877, das Reichsgericht nicht in Berlin, sondern in Leipzig anzusiedeln. Es erhielt eine Bibliothek, deren Grundausrüstung mit 20 000 Bänden aus dem ebenfalls in Leipzig ansässigen Reichsoberhandelsgericht stammte. Die Reichsgerichtsbibliothek entwickelte sich innerhalb kurzer Zeit zur größten und bedeutendsten Gerichtsbibliothek Deutschlands.

Das im Stil des späten Historismus gehaltene Gerichtsgebäude der Architekten Ludwig Hoffmann (1852–1932) und Peter Dybwad (1859–1921) knüpft in seiner baulichen Gestaltung an italienische Renaissance- und französische Barockbauten an. Der Justizpalast sollte die „Dritte Gewalt“ im Staate – die Justiz – repräsentieren und gleichrangig neben das gleichzeitig errichtete Reichstagsgebäude in Berlin treten, das der

„Ersten Gewalt“ – dem Gesetzgeber – gewidmet war. Die Bauarbeiten für das rund 5,9 Mio. Reichsmark teure (und damit nach damaligen Maßstäben vergleichsweise kostengünstige) Bauwerk wurden von Ludwig Hoffmann geleitet und dauerten von der Grundsteinlegung am 31. Oktober 1888 bis zur feierlichen Einfügung des Schlusssteins am 26. Oktober 1895.

Das noch von Kaiser Wilhelm II. eröffnete Justizgebäude wurde in den folgenden 50 Jahren – in der Kaiserzeit, in der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus – vom Reichsgericht genutzt. Dabei erwarb sich das Reichsgericht Verdienste um die Fortbildung des Privatrechts, insbesondere bei der Auslegung des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Bereich des Strafrechts hatte das Reichsgericht in einer Reihe aufsehenerregender Verfahren zu entscheiden, so etwa im Jahre 1933 im Reichstagsbrandprozess, der mit einem Todesurteil gegen den jungen niederländischen Kommunisten Marinus van der Lubbe und mit Freisprüchen von vier weiteren Angeklagten – darunter des bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitroff – endete.



Nach 1945 wurde das im Zweiten Weltkrieg stark beschädigte Gebäude zunächst notdürftig instandgesetzt. Es wurde allerdings nicht mehr als Gericht genutzt; das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik übernahm zwar Teile der Reichsgerichtsbibliothek, erhielt aber seinen Sitz in Berlin. Das ehemalige Reichsgerichtsgebäude diente fortan mehreren anderen öffentlichen Zwecken, insbesondere als Museum der bildenden Künste Leipzig und unter dem Namen „Georgi-Dimitroff-Museum“ der Dokumentation des Reichstagsbrandprozesses.

Mit dem Ende der DDR im Jahr 1989/1990 stellte sich die Frage einer adäquaten Nutzung des Justizgebäudes. Die Unabhängige Föderalismuskommission des Bundes und der Länder empfahl am 27. Mai 1992, das bis dahin in Berlin residierende Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig zu verlegen. Zu diesem Zweck wurde das Gebäude von 1998 bis 2002 mit einem Aufwand von 65,5 Mio. € denkmalgerecht saniert und für die Erfordernisse der modernen Justiz umgebaut.

Das Gebäude gliedert sich in den öffentlich zugänglichen Mittelbau, über dem sich die weiterhin sichtbare Kuppel mit der Figur der Wahrheit erhebt, sowie einen Nord- und einen Südflügel, die je einen Innenhof umschließen und in denen vorwiegend Dienstzimmer untergebracht sind. Der über das imposante Hauptportal erreichbare Mittelbau umfasst neben der Kuppelhalle zwei Hauptgeschosse mit dem historischen Plenarsaal (Großer Sitzungssaal) und sechs weiteren Sitzungssälen. Für die Besucherinnen und Besucher ist im Mittelbau ein kleines Reichsgerichtsmuseum eingerichtet. Im Südflügel des Gebäudes befand sich bis 1945 die Dienstwohnung des Reichsgerichtspräsidenten. Der ehemalige Speisesaal dieser Dienstwohnung wird heute als Konferenzraum genutzt, der barocke Festsaal dient als Versammlungsraum für besondere Anlässe. Der Nordflügel beherbergt die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts mit einem zweigeschossigen Lesesaal.



Die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts



Sie gehört zu den größeren juristischen Fachbibliotheken in Deutschland. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeit des Gerichts mit Fachliteratur zu unterstützen. Die Bibliothek verfügt über umfangreiche rechtshistorische Bestände aus den Bibliotheken des Reichsgerichts, des Preussischen Oberverwaltungsgerichts, des Obersten

Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) sowie der Volkskammer der DDR. Ihr Neubestand wächst jährlich um ca. 2 400 Bände. An laufenden Periodika werden 345 Zeitschriften, 64 Amtsdrukschriften und 174 Entscheidungssammlungen bezogen. Einschließlich der historischen Buchbestände umfasst sie heute ca. 240 000 Bände. Hinzu kommen drei juristische Fachdatenbanken und weitere Online-Ressourcen, die insgesamt ca. 25 % des Bibliotheksetats binden.

Das älteste Buch der Bibliothek ist eine Ausgabe des Decretum Gratiani aus dem 12. Jahrhundert. Die älteste Handschrift das Fragment eines Bibelkommentars aus karolingischer Zeit (9. Jahrhundert). Beide Werke gehören zur Reichsgerichtsbibliothek.



Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- gerichts



Geschäftslage im Jahr 2021

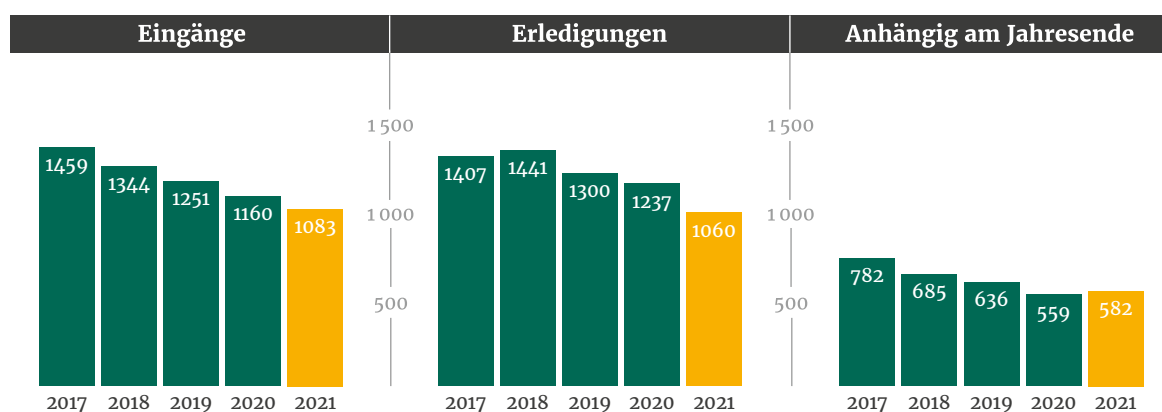
1. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1083 Verfahren anhängig gemacht worden. Das bedeutet eine Abnahme von 6,6 % gegenüber dem Jahr 2020. Die Zahl der Erledigungen sank um 14,3 % auf 1060 (Vorjahr: 1237). Zu den erfassten Verfahren zählen neben Revisionen und Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision auch erstinstanzliche Verfahren (etwa Klagen gegen die Planung und den Ausbau besonders wichtiger Verkehrswege oder gegen

Vereinsverbote), Wehrdienstverfahren, Geheimschutzsachen sowie Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren lag leicht über der Vorjahreszahl (582 gegenüber 559 im Vorjahr).

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:



Gesamtübersicht der Verfahrenseingänge, Erledigungen und anhängigen Verfahren von 2017 bis 2021

2. Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der **Revisionsverfahren** ist insgesamt, also unter Einschluss von unstreitigen Erledigungen, leicht gesunken: sie betrug durchschnittlich 11 Monate und 29 Tage gegenüber 12 Monaten und 19 Tagen im Jahr 2020. Die Dauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr mit 13 Monaten und 11 Tagen ebenfalls gesunken.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtdauer dieser Verfahren in den letzten fünf Jahren zeigt die nachfolgende Übersicht:

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
2017	12 Monate	9 Tage
2018	14 Monate	16 Tage
2019	15 Monate	13 Tage
2020	15 Monate	3 Tage
2021	13 Monate	11 Tage

Die Dauer der **Beschwerdeverfahren** ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert: Durchschnittlich waren sie in 4 Monaten und 25 Tagen (2020 4 Monate und 26 Tage) erledigt.

Von den Beschwerdeverfahren konnten 47,52 % innerhalb von 3 Monaten - gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht - und 61,94 % innerhalb von 6 Monaten beendet werden.

3. Erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben

Verfahren über Infrastrukturvorhaben

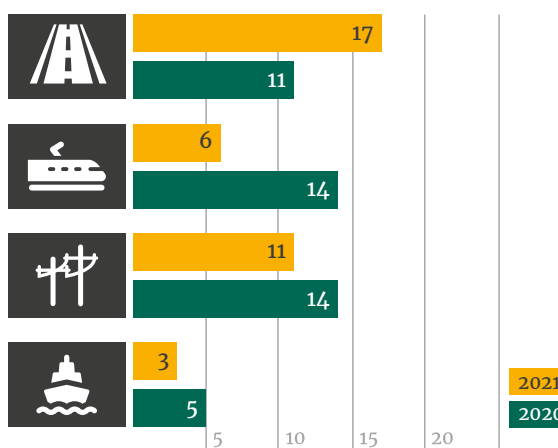
In den Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist und die in der Regel einen besonderen Aufwand erfordern, sind im Jahr 2021 37 und damit weniger Klagen als im Vorjahr (2020: 47) eingegangen. Bezogen auf derartige Infrastrukturvorhaben sind drei Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden. Das waren 15 Anträge weniger als im Jahr 2020 (18).

Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind 17, im Schienenwegerecht 6, im Energieleitungsausbaurecht 11 Klagen und im Wasserstraßenrecht 3 Klagen eingegangen.

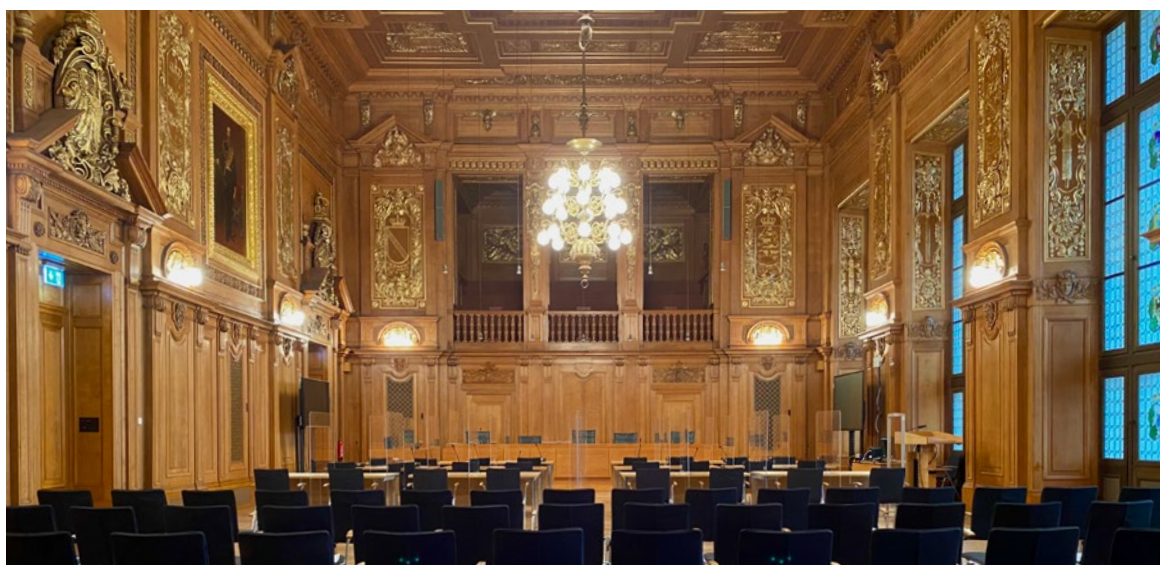
Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte betrug 12 Monate und 18 Tage.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Dauer dieser Verfahren in den letzten fünf Jahren ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

Jahr	Verfahrensdauer (Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind)	
2017	11 Monate	10 Tage
2018	12 Monate	23 Tage
2019	10 Monate	23 Tage
2020	9 Monate	16 Tage
2021	12 Monate	18 Tage



Vergleich der Neueingänge bei erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben, 2020/2021



Rechtsprechungsrückschau 2021

In der folgenden Zusammenstellung finden Sie eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Jahres 2021. Aus der Rechtsprechung der Revisionssenate wurden jeweils bis zu drei Entscheidungen ausgewählt. Die Zusammenstellung folgt der Zählung der Revisionssenate. Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Entscheidungen, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Entscheidungen nach Senaten

1. Revisionssenat

Nachzug zu einem subsidiär Schutzberechtigten bei Eheschließung nach Verlassen des Herkunftslandes?	20
<i>BVerwG 1 C 45.20 – Urteil vom 27. April 2021</i>	
Keine rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennung bei persönlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind	21
<i>BVerwG 1 C 30.20 – Urteil vom 24. Juni 2021</i>	
Keine Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist wegen bloßer Nichtbefolgung einer Selbstgestellungsaufforderung	21
<i>BVerwG 1 C 26.20 – Urteil vom 17. August 2021</i>	

2. Revisionssenat

Reise des vorlegenden Richters zur mündlichen Verhandlung des Gerichtshofs der Europäischen Union keine Dienstreise	22
<i>BVerwG 2 C 13.20 – Urteil vom 15. April 2021</i>	
Freizeitausgleich für Polizeibeamte aus Anlass des G7-Gipfels in Elmau und der Bilderberg-Konferenz	23
<i>BVerwG 2 C 18.20 u.a. – Urteile vom 29. April 2021</i>	
Grundlegende Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen müssen in Rechtsnormen geregelt sein	24
<i>BVerwG 2 C 2.21 – Urteil vom 7. Juli 2021</i>	

3. Revisionssenat

Medizinisch-psychologische Untersuchung auch nach einmaliger Trunkenheitsfahrt mit hoher Blutalkoholkonzentration und fehlenden Ausfallerscheinungen	25
<i>BVerwG 3 C 3.20 – Urteil vom 17. März 2021</i>	
Weihnachtsbaumkulturen sind keine förderfähigen Dauerkulturen im Sinne der Basisprämienregelung 2015 der Europäischen Union	26
<i>BVerwG 3 C 13.20 – Urteil vom 15. Oktober 2021</i>	
Aufnahme eines Fachkrankenhauses in den Krankenhausplan bei Ausweisung fachgebietsübergreifender Gesamtbettenzahlen	27
<i>BVerwG 3 C 6.20 – Urteil vom 11. November 2021</i>	

4. Revisionssenat

Klagen gegen Höchstspannungsfreileitung durch Birkenwerder	28
<i>BVerwG 4 A 14.19 – Urteil vom 27. Juli 2021</i>	
Klage gegen Höchstspannungsfreileitung in Krefeld	28
<i>BVerwG 4 A 9.19 – Urteil vom 7. Oktober 2021</i>	
Gemeindliches Vorkaufsrecht in Gebieten einer Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung)	29
<i>BVerwG 4 C 1.20 – Urteil vom 9. November 2021</i>	

5. Revisionssenat

Beihilfeleistungen für Fahrten auch anlässlich einer ambulanten Operation nur bei ärztlicher Verordnung	30
<i>BVerwG 5 C 14.19 – Urteil vom 5. März 2021</i>	
Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit der Anrechnung ausländischer Zahlungen auf die Conterganrente	30
<i>BVerwG 5 C 2.20 – Beschluss vom 31. März 2021</i>	
Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit des BAföG-Bedarfssatzes für Studierende	31
<i>BVerwG 5 C 11.18 – Beschluss vom 20. Mai 2021</i>	

6. Revisionssenat

Keine staatliche Anerkennung einer islamischen Stiftung wegen Gemeinwohlgefährdung	32
<i>BVerwG 6 C 4.20 – Urteil vom 24. März 2021</i>	
Bundesrechnungshof darf Berufsgenossenschaften prüfen	33
<i>BVerwG 6 C 12.19 – Urteil vom 12. Mai 2021</i>	
Klage gegen die Ausgestaltung der Vergaberegeln für die 5G-Frequenzen teilweise erfolgreich	34
<i>BVerwG 6 C 8.20 – Urteil vom 20. Oktober 2021</i>	
<i>BVerwG 6 C 13.20 – Beschluss vom 20. Oktober 2021</i>	

7. Revisionssenat

Luftreinhaltepläne für Ludwigsburg, Hamburg und Kiel müssen fortgeschrieben werden	35
<i>BVerwG 7 C 2.20, 7 C 4.20 und 7 C 8.20 – Urteile vom 28. Mai 2021</i>	
Klagen gegen den Neubau der S-Bahnlinie S4 (Ost) in Hamburg erfolglos	35
<i>BVerwG 7 A 5.21 – Urteil vom 16. September 2021</i>	
<i>BVerwG 7 A 13.20 u.a. – Urteile vom 5. Oktober 2021</i>	

8. Revisionssenat

Reichweite des Verbots gewerblicher Ankäufe mit Gewährung des Rückkaufrechts	36
<i>BVerwG 8 C 28.20 – Urteil vom 7. Juli 2021</i>	
Kreistag darf Kreisumlage nicht ohne Information über gemeindlichen Finanzbedarf festsetzen	37
<i>BVerwG 8 C 29.20 und 30.20 – Urteile vom 27. September 2021</i>	
Öffentlichkeit von Ratssitzungen	38
<i>BVerwG 8 C 31.20 – Urteil vom 27. September 2021</i>	

9. Revisionsssenat

Beiladung der Autobahn-GmbH aufgrund der Autobahnreform	38
<i>BVerwG 9 A 13.20 – Beschluss vom 1. Oktober 2021</i>	
Grundsatz des Vertrauensschutzes gilt auch gegenüber dem neuen Träger einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung	39
<i>BVerwG 9 C 9.20 und 10.20 – Urteile vom 6. Oktober 2021</i>	
Verfahren zur Wettbürosteuer in Dortmund ausgesetzt	40
<i>BVerwG 9 C 6.20, 7.20 und 8.20 – Beschlüsse vom 1. November 2021</i>	

10. Revisionsssenat

Keine Einsicht in Twitter-Direktnachrichten des Bundesinnenministeriums	40
<i>BVerwG 10 C 3.20 – Urteil vom 28. Oktober 2021</i>	

1. Wehrdienstsenat

Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten bei Personalentscheidungen	40
<i>BVerwG 1 WRB 1.21 – Beschluss vom 29. April 2021</i>	
Wegversetzung aus dem Militärischen Abschirmdienst	41
<i>BVerwG 1 WB 18.20 – Beschluss vom 2. Juni 2021</i>	
Beteiligung der Vertrauensperson an Beihilfeentscheidungen	42
<i>BVerwG 1 WRB 1.20 – Beschluss vom 2. Juni 2021</i>	

2. Wehrdienstsenat

Heimliche Fotoaufnahmen	43
<i>BVerwG 2 WD 22.20 – Urteil vom 8. Juli 2021</i>	
Missbrauch einer Facebook-Freundschaft	43
<i>BVerwG 2 WD 23.20 – Urteil vom 7. Oktober 2021</i>	
Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	44
<i>BVerwG 2 WD 21.20 – Urteil vom 17. Juni 2021</i>	

Stichwortverzeichnis

zu der Rechtsprechungsrückschau 2021

5G-Frequenzen	34	Identitätsdiebstahl	43
Akteneinsicht	40	islamische Stiftung	32
amtliche Information	40	Kameradschaftspflichtverletzung	43
Anrechnungsregel	30	kinderpornographische Fotoaufnahmen	43
Ausbildungsbedarf	31	Krankenhausbettenkapazität	27
Ausfallerscheinung	25	Krankenhausplan	27
Autobahn-GmbH	38	Kreisumlage	37
BAföG-Bedarfssatz	31	Luftreinhalteplan	35
Basisprämienregelung der		medizinisch-psychologische Untersuchung	25
Europäischen Union	26	Mehrarbeit	23
Befähigung	24	Milieuschutzsatzung	29
beihilfefähige Fahrten	30	Offenlegungspflicht	37
Beiladung	38	Öffentlichkeitsgrundsatz	38
Berufsgenossenschaften	33	Pfandleihgewerbe	36
Conterganrente	30	Polizeibeamte	23
Dauerkultur	26	Probenahmestelle für Schadstoff-	
Demokratiegebot	38	belastung	35
Diensteanbieterregelung	34	Prüfungsanordnung des Bundes-	
Dienstreise	22	rechnungshofs	33
Dieselfahrverbot	35	richterliches Dienstgeschäft	22
Disziplinarmaßnahme	43, 44	S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg	35
Dublin-Überstellungsfrist	21	Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung	39
Ehegatten- und Familiennachzug	20	Selbstgestellungsaufforderung	21
Einsicht	40	Sonderurlaub	22
Eltern-Kind-Beziehung	21	Stadtratssitzung	38
Energieleitungsausbaugesetz	28	Steuermaßstab	40
Erhaltungssatzung	29	Stiftungsanerkennung	32
Existenzminimum	31	subsidiär Schutzberechtigter	20
Fahrerlaubnisentziehung	25	Trägerwechsel	39
fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	44	Trunkenheitsfahrt	25
Festsetzungsverjährung	39	Twitter-Direktnachrichten	40
Flüchtigsein	21	Umweltverträglichkeitsprüfung	28
Freibeweiserhebung	22	Unterrichtungsanspruch	40
Freizeitausgleich	23	Vaterschaftsanerkennung	21
Garantieverpflichtung des Bundes	33	Verfassungsschutz	32
Gemeindliches Selbstverwaltungsrecht	37	Verfassungstreue	41
Gemeinwohlgefährdung	32	Vergabebedingungen	34
Gesamturteil	24	Verhandlungspflicht	34
Gesetzesvorbehalt	24	Vertrauensperson	42
gewerblicher Rückkaufhandel	36	Vorkaufsrecht	29
Gleichstellungsbeauftragte	40	Weihnachtsbaumkultur	26
Grenzwert	35	Wettbürosteuer	40
Heilfürsorge	42	Zuhörerplätze	38
Höchstspannungsfreileitung	28	Zuvielarbeit	23

Rückschau 2021

1. Revisionsssenat

Nachzug zu einem subsidiär Schutzberechtigten bei Eheschließung nach Verlassen des Herkunftslandes?

§ 36 AufenthG setzt für den Nachzug des Ehegatten zu einem im Bundesgebiet als subsidiär Schutzberechtigten u.a. im Regelfall voraus, dass die Ehe bereits vor der Flucht geschlossen wurde. Ist die Ehe erst nach Verlassen des Herkunftslandes, aber vor der Einreise in das Bundesgebiet, also nicht „vor“, sondern „während“ der Flucht geschlossen und gelebt worden, steht dies nach einer Entscheidung des 1. Senats vom 27. April 2021 dem Familiennachzug nicht entgegen, wenn der besondere Schutz von Ehe und Familie die Gestattung einer Wiederaufnahme der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet gebietet. Der Regelausschluss von Ehegattennachzug greift aber in Fällen einer erst nach der Anerkennung geschlossenen Ehe – allzumal dann, wenn die Eheleute sich bis zur Eheschließung und auch danach nicht persönlich begegnet waren.

Die im März 1994 geborene Klägerin und ihr im Februar 1976 geborener Ehemann sind sudanesischer Staatsangehöriger. Der Ehemann der Klägerin verließ die Republik Sudan nach eigenen Angaben im Mai 2010. Nach etwa dreijährigem Aufenthalt in Libyen reiste er im Oktober 2013 in das Bundesgebiet ein. Im Mai 2017 wurde ihm der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Die Klägerin ging nach einer Verlobung im Jahre 2015 im August 2017 die Ehe mit dem im Bundesgebiet schutzberechtigten Ehemann ein, der sich bei der Eheschließung im Sudan vertreten ließ („Handschuhehe“); begegnet waren sie sich bis dahin nicht. Die auf Erteilung eines Visums zum Nachzug zu ihrem Ehemann gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht ab; die hiergegen gerichtete Sprungrevision hatte keinen Erfolg.

Im Anschluss an eine Entscheidung vom 17. Dezember 2020 (1 C 30.19) bekräftigte der Senat, dass ein Anspruch des Ehegatten auf Erteilung

eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs zum subsidiär Schutzberechtigten nach der im Ansatz bei entsprechender Auslegung unionsrechts- und verfassungskonformen Regelung des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG, die dem im Ansatz legitimen Ziel einer Begrenzung des Ehegattennachzugs dient, nur „in der Regel“ ausscheidet, wenn die Ehe nicht bereits vor der Flucht, also erst nach Verlassen des Herkunftslandes eingegangen wurde. Der besondere Schutz von Ehe und Familie gebietet es allerdings, das Interesse an einer Wiederherstellung einer nach der Flucht begründeten und gelebten familiären Lebensgemeinschaft mit dem subsidiär Schutzberechtigten bereits bei der Prüfung eines Ausnahmefalles angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist von maßgeblicher Bedeutung, ob der Familie eine Fortdauer der räumlichen Trennung zumutbar und eine Wiederaufnahme der familiären Lebensgemeinschaft in dem Aufenthaltsstaat des den Nachzug begehrenden Ehegatten möglich und zumutbar ist. Bei der Bemessung der zumutbaren Trennungsdauer ist dem Wohl eines etwa vorhandenen gemeinsamen Kleinkindes besonderes Gewicht beizumessen. Mit Blick auf die in § 36a Abs. 2 Satz 2 AufenthG vorgesehene Beschränkung der Erteilung von monatlich höchstens 1 000 Visa kann es zudem geboten sein, die Bundesrepublik Deutschland zugleich für den Fall einer Nichtberücksichtigung bei der Auswahlentscheidung nach § 36a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zur Erteilung eines Visums zum Zwecke einer Aufnahme aus dem Ausland nach Maßgabe des § 22 Satz 1 AufenthG zu verpflichten, sofern der Schutz von Ehe und Familie verfassungsrechtlich ein solches Gewicht erreicht, dass der Nachzug im konkreten Einzelfall ausnahmsweise geboten ist.

Im Fall der Klägerin handelte es sich indes um den Regelfall einer nach dem Verlassen des Herkunftslandes und nach der Einreise in den schutzgewährenden Mitgliedstaat geschlossenen Ehe, die der Gesetzgeber als weniger schutzwürdig angesehen hat und ansehen durfte, bei der eine eheliche Lebensgemeinschaft bislang nicht hergestellt und ein schutzwürdiges Interesse auf eine Beibehaltung von Regelungen, die den Familiennachzug ermöglicht hätten, nicht begründet war.

BVerwG 1 C 45.20 – Urteil vom 27. April 2021

Keine rechtsmissbräuchliche Vaterschafts- anerkennung bei persönlichen Beziehungen zwischen Vater und Kind

Die Anerkennung der Vaterschaft eines nicht-deutschen Kindes durch einen Vater deutscher Staatsangehörigkeit „erfolgt nicht gezielt gerade zu dem Zweck“, die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt zu schaffen (§ 85a AufenthG i.V.m. § 1597a BGB), wenn sie auch der Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung einer Eltern-Kind-Beziehung dient. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher eine auf die Zustimmungserklärung der Kindesmutter zur Vaterschaftsanerkennung bezogene Feststellung, dass diese Zustimmungserklärung missbräuchlich und daher nicht zu beurkunden sei, auf die Klage des Anerkennenden aufgehoben.

Geklagt hatte ein deutscher Staatsangehöriger und Beamter im Dienst des Auswärtigen Amtes, der an verschiedenen Botschaften eingesetzt war. Er ist im Rechtssinne Vater von neun Kindern, deren leiblicher Vater er nach seinen Angaben ist. Drei dieser Kinder sind aus der Ehe mit einer japanischen Staatsangehörigen hervorgegangen. Bei sechs weiteren Kindern aus verschiedenen Beziehungen, mit denen er teils zusammenlebt oder denen er Unterhalt gewährt, hat er die Vaterschaft anerkannt. Während seines Dienstes in Kamerun lernte er den 2001 geborenen Sohn einer kamerunischen Staatsangehörigen kennen. Ende 2016 erkannte er dessen Vaterschaft notariell an. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kamerun stellte mit dem angefochtenen Bescheid vom April 2018 fest, dass diese Zustimmungserklärung missbräuchlich sei (§ 85a AufenthG i.V.m. § 1597a BGB). Der erstinstanzlich erfolglosen Anfechtungsklage hatte das Oberverwaltungsgericht stattgegeben; nach dem verfassungsrechtlich gebotenen engen Verständnis einer „missbräuchlichen“ Vaterschaftsanerkennung liege eine solche nur vor, wenn der alleinige Zweck der Anerkennung darin bestehe, die rechtlichen Voraussetzungen für eine ansonsten verwehrte Einreise bzw. einen ansonsten verwehrten Aufenthalt zu schaffen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Die Anerkennung der Vaterschaft eines minderjährigen Kindes nichtdeutscher Staatsangehörigkeit durch einen deutschen Staatsangehörigen zeitigt zwangsläufig (auch) aufenthaltsrechtliche Wirkungen. Diese darf ein die Vaterschaft Anerkennender auch wollen und bezwecken. Im Sinne des § 1597a Abs. 1 BGB „nicht gezielt gerade zu dem Zweck“ solcher aufenthaltsrechtlichen Wirkungen erfolgt eine Vaterschaftsanerkennung jedenfalls dann, wenn mit ihr ein über die aufenthaltsrechtlichen Wirkungen hinausgehender, rechtlich anzuerkennender Zweck verfolgt wird. Dieser Zweck muss auf die Begründung, Fortsetzung oder Vertiefung einer Eltern-Kind-Beziehung bezogen sein. Aus der Vaterschaftsanerkennung resultierende Rechte und Pflichten muss der Anerkennende auch tatsächlich wahrnehmen („leben“) wollen. Das konkrete Maß der tatsächlichen Wahrnehmung hat die Vielfalt grundrechtlich geschützter Möglichkeiten zu berücksichtigen, Eltern-Kind-Beziehungen autonom und weitestgehend frei von staatlichen Vorgaben auszugestalten; es gibt kein staatlich vorgeprägtes Bild eines Eltern-Kind-Verhältnisses. Ein solches, auch erst anzustrebendes Verhältnis umfasst indes notwendig auch Elemente von elterlicher Verantwortung, ohne dass diese in allen Dimensionen wahrgenommen werden muss. Eine häusliche Gemeinschaft ist nicht erforderlich; auch eine geistig-emotionale Nähebeziehung kann ausreichen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hat die Ausländerbehörde aufgrund einer umfassenden Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalles zu beurteilen.

BVerwG 1 C 30.20 – Urteil vom 24. Juni 2021

Keine Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist wegen bloßer Nichtbefolgung einer Selbststellungsaufforderung

Die unionsrechtliche Frist zur Überstellung eines Schutzsuchenden an den für den Asylantrag zuständigen Mitgliedstaat kann nach der Dublin III-VO auf bis zu 18 Monate verlängert werden, wenn die betreffende Person „flüchtig“ ist; wann dies der Fall ist, ist für unterschiedliche Fallkonstellationen umstritten. Dass ein Asylantrag-

steller einer Aufforderung nicht folgt, sich zu einem bestimmten Termin zur zwangsweisen Überstellung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedstaat einzufinden (Selbstgestellung), bewirkt für sich allein kein „Flüchtigsein“ und erlaubt keine Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate.

Der drittstaatsangehörige Kläger hatte nach einem Schutzgesuch in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag in Deutschland gestellt, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) als unzulässig ablehnte (§ 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG). Die Ausländerbehörde forderte ihn – nach einem erfolglosen Überstellungsversuch, bei dem der Kläger nach dem Boarding geäußert hatte, nicht abgeschoben werden zu wollen – auf, sich zur Überstellung in den zuständigen EU-Mitgliedstaat zu einem bestimmten Termin bei der Polizeibehörde einzufinden. Nachdem er dem nicht Folge geleistet hatte, verlängerte das Bundesamt die Überstellungsfrist gegenüber dem zuständigen Mitgliedstaat auf 18 Monate, weil er „flüchtig“ sei (Art. 29 Abs. 2 Satz 2 HS. 2 Dublin III-VO). Die Klage gegen die Unzulässigkeitsentscheidung hatte in allen Instanzen Erfolg, weil die Überstellungsfrist nicht hätte verlängert werden dürfen, so dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens inzwischen wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf die beklagte Bundesrepublik Deutschland übergegangen sei.

Im Anschluss an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C 163/17 – Jawo) sieht das Bundesverwaltungsgericht einen Schutzsuchenden nur dann als „flüchtig“ im Sinne der Dublin III-VO an, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln, und sein Verhalten kausal dafür ist, dass eine Überstellung tatsächlich (zeitweilig) objektiv unmöglich ist. Allein eine Verletzung von Mitwirkungspflichten rechtfertigt jedenfalls bei einer zwangsweisen Überstellung nicht die Annahme eines „Flüchtigseins“, solange der zuständigen Behörde der Aufenthalt des Antragstellers bekannt ist und sie die objektive Möglich-

keit einer Überstellung – gegebenenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – hat. Flugunwilligkeit, der Aufenthalt im offenen Kirchenasyl oder das einmalige Nichtantreffen des Betroffenen in der Unterkunft reichen regelmäßig nicht zur Begründung eines „Flüchtigseins“. Für das sog. „offene“ Kirchenasyl hatte das Bundesverwaltungsgericht dies bereits in seinem Urteil vom 26. Januar 2021 (1 C 42.20) entschieden, weil das Bundesamt den Aufenthaltsort des Schutzsuchenden kennt und die staatliche Gewalt trotz rechtlich fortbestehender Vollstreckungsmöglichkeit von zwangsweisen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen absieht. Eine Selbstgestellungsaufforderung begründet – ungeachtet der Frage der Rechtsqualität einer im Dublin-Überstellungsverfahren und deren Ermächtigungsgrundlage im nationalen Recht – auch bei deren Nichtbefolgung ebenfalls kein „Flüchtigsein“ im unionsrechtlichen Sinne.

BVerwG 1 C 26.20 – Urteil vom 17. August 2021

2. Revisionsssenat

Reise des vorlegenden Richters zur mündlichen Verhandlung des Gerichtshofs der Europäischen Union keine Dienstreise

Ein Richter, der ein Verfahren aussetzt, um dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Fragen des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen, hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten seiner Reise zum Besuch der mündlichen Verhandlung des EuGH in diesem Verfahren.

Der Kläger ist Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht. Im Jahr 2015 legte sein Senat dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor. Nachdem der EuGH dem Senat des Klägers mitgeteilt hatte, dass Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden sei, entschloss sich der Kläger, zur mündlichen Verhandlung des EuGH nach Luxemburg zu reisen.

Dies zeigte er der Präsidentin des Oberlandesgerichts mit dem Hinweis an, dass es sich um eine

Reise im Rahmen richterlicher Spruchstätigkeit handele, die keiner Anordnung oder Genehmigung bedürfe. Die Präsidentin lehnte es ab, eine Dienstreise zu genehmigen. Zur Begründung führte sie aus, eine Anwesenheit des Klägers bei der mündlichen Verhandlung des EuGH sei weder im Rahmen richterlicher Spruchstätigkeit noch aus sonstigen Gründen geboten. Es werde angeregt, Sonderurlaub zu beantragen. Der Kläger beantragte hilfsweise Sonderurlaub, der ihm auch gewährt wurde, und reiste nach Luxemburg.

Sein anschließend gestellter Antrag auf Erstattung der Reisekosten in Höhe von rund 840 € wurde abgelehnt. Die Klage auf Erstattung der Reisekosten und auf Feststellung, dass es sich bei der Reise zum EuGH um eine genehmigungsfreie Dienstreise gehandelt habe sowie auf weitere Feststellungen ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung seiner Reisekosten. Zwar bedürfen Dienstreisen zur Durchführung richterlicher Amtsgeschäfte keiner Genehmigung. Das Vorliegen einer solchen richterlichen Amtshandlung ist indes nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Der Besuch einer mündlichen Verhandlung des EuGH durch einen Richter des vorliegenden mitgliedstaatlichen Gerichts in einem zur Vorabentscheidung nach Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausgesetzten Verfahren ist kein richterliches Amtsgeschäft. Ein solcher Besuch kann vielmehr allein der Fort- und Weiterbildung des mitgliedstaatlichen Richters dienen. In dem ausgesetzten Verfahren hat der mitgliedstaatliche Richter keine Möglichkeit, Beweis zu erheben. Außerdem ist der Anspruch des mitgliedstaatlichen Richters auf unmittelbare und genehmigungsfreie Kommunikation zwischen dem EuGH und dem nationalen Gericht auf schriftlichen, telefonischen und digitalen Dialog angelegt. Reisetätigkeiten erfasst dieser Dialog nicht.

BVerwG 2 C 13.20 – Urteil vom 15. April 2021

Freizeitausgleich für Polizeibeamte aus Anlass des G7-Gipfels in Elmau und der Bilderberg-Konferenz

Polizeibeamte des Bundes haben für ihren Einsatz während des G7-Gipfels in Elmau und während der anschließenden Bilderberg-Konferenz Anspruch auf weiteren Freizeitausgleich auch für in den Dienstplänen so bezeichnete Ruhezeiten, während deren die Beamten in ihren Unterkünften vor Ort bestimmten Einschränkungen unterlagen, um für eine eventuell notwendig werdende Heranziehung bereit zu sein.

Die Kläger der acht Revisionsverfahren sind Polizeivollzugsbeamte des Bundes (Bundesbereitschaftspolizei). Sie wurden im Rahmen des G7-Gipfels in Elmau eingesetzt, sechs Kläger zusätzlich während der anschließenden Bilderberg-Konferenz. In dem zugrundeliegenden Einsatzbefehl hieß es, dass erforderliche Mehrarbeit hiermit auf Grundlage des § 88 des Bundesbeamtenengesetzes (BBG) angeordnet werde. Während der Ruhezeiten in der Unterkunft vor Ort galten für die Beamten verschiedene Einschränkungen hinsichtlich ihres Aufenthaltsorts und zur Art und Weise, wie sie diese Zeiten verbringen durften. Der Dienstherr gewährte den Klägern Freizeitausgleich in näher bestimmtem Umfang (ohne die Ruhezeiten), wobei er für den Einsatz bei der Bilderberg-Konferenz die pauschalierende Abrechnung gemäß § 11 des Bundespolizeibeamtengesetzes (BPolBG) wählte.

Die Klagen hatten in der Berufungsinstanz insoweit Erfolg, als den Klägern jeweils weiterer Freizeitausgleich auch für die Ruhezeiten zuerkannt wurde.

Auf die jeweils eingelegte Revision der Bundesbereitschaftspolizei hat das Bundesverwaltungsgericht die Berufungsurteile im Ergebnis im Wesentlichen bestätigt:

Mit dem Einsatzbefehl zum G7-Gipfel in Elmau hat der Dienstherr Mehrarbeit im Sinne von § 88 Satz 2 BBG angeordnet. Der Anspruch der Kläger auf weiteren Freizeitausgleich nach dieser Vorschrift schließt auch die in den Dienstplänen

vorgesehenen Ruhezeiten mit ein. Bei diesen Zeiten handelt es sich im Sinne der übereinstimmenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Bundesverwaltungsgerichts bei zutreffender rechtlicher Einordnung um Bereitschaftsdienst und damit um Arbeitszeit, weil der Dienstherr das Bestimmungsrecht der Beamten, wo und wie sie diese Zeit verbrachten, durch verschiedene Vorgaben in erheblicher Weise eingeschränkt hatte. Die Beamten mussten ihre persönliche Ausrüstung einschließlich der Waffen ständig bei sich führen, sie mussten jederzeit erreichbar sein und durften ihre Unterkunft allenfalls zu bestimmten Anlässen und nur nach vorheriger Genehmigung, nicht jedoch nach eigenem Belieben verlassen. Diese Zeiten hatten daher das Gepräge eines Sich-Bereithaltens. Sie sind im Rahmen von § 88 Satz 2 BBG wie Volldienst im Umfang 1 : 1 auszugleichen.

Für den unter denselben Bedingungen absolvierten Einsatz bei der Bilderberg-Konferenz, für den der Dienstherr - anstelle von § 88 BBG - eine pauschalierende Abrechnung gemäß § 11 BPolBG gewählt hatte, gilt: Diese Pauschalierungsbefugnis setzt nach ihrem Sinn und Zweck voraus, dass es in dem Einsatzzeitraum auch Stunden gibt, die tatsächlich Ruhezeit, d.h. keine Arbeitszeit, sind. Hieran fehlte es vorliegend. Der deshalb ebenfalls nach § 88 Satz 2 BBG zu gewährende Freizeitausgleich führt auch hier dazu, dass die so bezeichneten Ruhezeiten als Zeiten des Bereitschaftsdienstes und deshalb im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen sind.

BVerwG 2 C 18.20 u.a. - Urteile vom 29. April 2021

Grundlegende Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen müssen in Rechtsnormen geregelt sein

Die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen müssen wegen ihrer entscheidenden Bedeutung für Auswahlentscheidungen nach Maßgabe von Art. 33 Abs. 2 GG in Rechtsnormen geregelt sein. Bloße Verwaltungsvorschriften reichen hierfür nicht aus. Dienstliche Beurteilungen müssen mit einem Gesamturteil abschließen, in das sämtliche vom Dienstherrn

bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG einfließen.

Die Klägerin steht im Dienst einer Stadt in Rheinland-Pfalz. Im März 2015 schrieb die Stadt zwei Leitungsstellen aus, auf die sich auch die Klägerin bewarb. Für sämtliche Bewerber erstellte die Stadt Anlassbeurteilungen. In der Leistungsbewertung erzielte die Klägerin innerhalb des von der Beklagten gewählten fünfstufigen Bewertungssystems die zweithöchste Bewertung „B“ („übertrifft die Anforderungen“). Bei der Beurteilung der Befähigung wurde der Klägerin 15 Mal die zweithöchste der fünfstufigen Skala - „II - stark ausgeprägt“ - und zweimal die dritthöchste Bewertung - „III - normal ausgeprägt“ - zuerkannt. Die dienstliche Beurteilung weist weder ein Gesamturteil für die Befähigung noch ein zusammenfassendes Urteil der Leistungsbeurteilung und der Befähigung auf. Bei beiden Auswahlentscheidungen wurde die Klägerin nicht berücksichtigt; die von der Klägerin geführten Konkurrentenstreitverfahren blieben erfolglos. Die Klägerin wandte sich anschließend gegen die Anlassbeurteilung. Damit hatte sie vor dem Oberverwaltungsgericht keinen Erfolg.

Auf die Revision der Klägerin hat das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts erneut dienstlich zu beurteilen.

In Rheinland-Pfalz sind die Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen von Beamten derzeit nicht in Rechtsnormen geregelt; das Landesbeamtenengesetz und die darauf gestützte Laufbahnverordnung überlassen die Bestimmung der Vorgaben allein Verwaltungsvorschriften. Dies hat dazu geführt, dass in Rheinland-Pfalz auf der Ebene bloßer Verwaltungsvorschriften eine Vielzahl unterschiedlichster Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen von Beamten besteht. Dies ist rechtlich unzureichend. Angesichts der Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für die allein nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG zu treffenden Auswahlentscheidungen müssen die grundlegenden Vorgaben für die

Erstellung von dienstlichen Beurteilungen in Rechtsnormen geregelt werden. Der Gesetzgeber hat das System - Regelbeurteilungen oder Anlassbeurteilungen - sowie die Bildung eines Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie etwa der Rhythmus von Regelbeurteilungen, der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der Beurteilungsmaßstab oder Vorgaben für die Vergabe der höchsten und der zweithöchsten Note (Richtwerte), können Rechtsverordnungen überlassen bleiben. Dass die Rechtslage in Rheinland-Pfalz diesen Vorgaben nicht entspricht, ist für einen Übergangszeitraum hinzunehmen, um einen der verfassungsgemäßen Ordnung noch „ferneren“ Zustand zu vermeiden.

Dienstliche Beurteilungen stellen die wesentliche Grundlage für Auswahlentscheidungen nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG dar. Um diese Funktion erfüllen zu können, müssen sie mit einem Gesamtergebnis abschließen. Denn die Auswahlentscheidung knüpft an das abschließende Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung an, das anhand einer Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen leistungsbezogenen Gesichtspunkte gebildet worden ist. Art. 33 Abs. 2 GG gibt drei Kriterien vor; der Gesetzgeber und erst recht die Exekutive sind nicht befugt, eines dieser drei Merkmale bei der Bildung des abschließenden Gesamturteils unberücksichtigt zu lassen. Dementsprechend muss das Gesamturteil sämtliche vom Dienstherrn bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG umfassen. Diesen Anforderungen entspricht die angegriffene Anlassbeurteilung nicht.

BVerwG 2 C 2.21 - Urteil vom 7. Juli 2021

3. Revisionsenat

Medizinisch-psychologische Untersuchung auch nach einmaliger Trunkenheitsfahrt mit hoher Blutalkoholkonzentration und fehlenden Ausfallerscheinungen

Zur Klärung von Zweifeln an der Fahreignung ist auch dann ein medizinisch-psychologisches

Gutachten beizubringen, wenn der Betroffene bei einer einmaligen Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug zwar eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von weniger als 1,6 Promille aufwies, bei ihm aber trotz einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille oder mehr keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen festgestellt wurden. In einem solchen Fall begründen, wie § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) voraussetzt, sonstige Tatsachen die Annahme von (künftigem) Alkoholmissbrauch. Die dadurch hervorgerufenen Zweifel an der Fahreignung hat die Fahrerlaubnisbehörde nach dieser Vorschrift durch die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu klären. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17. März 2021 entschieden.

Der Kläger begehrt die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis. Nach einer Trunkenheitsfahrt, bei der die Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 1,3 Promille ergeben hatte, verurteilte ihn das Strafgericht wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 und 2 StGB) und entzog ihm die Fahrerlaubnis. Als der Kläger bei der beklagten Stadt Kassel die Neuerteilung der Fahrerlaubnis beantragte, forderte sie ihn gestützt auf § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a FeV auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Klärung der Frage beizubringen, ob er trotz der Hinweise auf Alkoholmissbrauch ein Fahrzeug sicher führen könne und nicht zu erwarten sei, dass er ein Kraftfahrzeug unter einem die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholeinfluss führen werde. Weil der Kläger ein solches Gutachten nicht vorlegte, lehnte die Beklagte seinen Neuerteilungsantrag gestützt auf § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV ab.

Die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Kassel abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof das Urteil geändert und die Beklagte verpflichtet, die beantragte Fahrerlaubnis ohne vorherige Beibringung eines medizinisch-psychologischen Fahreignungsgutachtens zu erteilen. Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Verwaltungsgerichts genüge bei der dem Kläger vorzuhaltenden einmaligen Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration

von 1,3 Promille allein das Fehlen von Ausfallerscheinungen nicht, um als sonstige Tatsache im Sinne von § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu rechtfertigen. Der Verordnungsgeber habe den Aspekt des mangelnden Wirkungsempfindens aufgrund bestehender Giftfestigkeit bereits bei der Festlegung des Grenzwertes von 1,6 Promille in § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV berücksichtigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil geändert und die Berufung des Klägers gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückgewiesen. Gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV durfte die Beklagte auf die Nichteignung des Klägers schließen, da er ihr kein positives medizinisch-psychologisches Gutachten vorgelegt hatte. Sie hatte von ihm auf der Grundlage von § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV zu Recht die Beibringung eines solchen Gutachtens gefordert. Nach dieser Regelung ordnet die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung einer Fahrerlaubnis an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen. Alkoholmissbrauch im fahrerlaubnisrechtlichen Sinne liegt vor, wenn das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden können. Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts steht § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV der Anwendung der von der Beklagten herangezogenen Regelung nicht entgegen. Aus dem Wortlaut, der Systematik und der Entstehungsgeschichte von § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und c FeV lässt sich nicht entnehmen, dass dem Buchstaben c eine „Sperrwirkung“ in dem Sinne zukommt, dass bei einer einmaligen Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration unter 1,6 Promille und Anhaltspunkten für eine überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung ein Rückgriff auf § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV ausscheidet. Bei Personen, die aufgrund ihres Trinkverhaltens eine hohe Alkoholgewöhnung erreicht haben, besteht eine erhöhte Rückfallgefahr. Die Giftfestigkeit führt u.a. dazu, dass der Betroffene die Auswirkungen seines Alkohol-

konsums auf die Fahrsicherheit nicht mehr realistisch einschätzen kann. Deshalb liegt in dem Umstand, dass der Betroffene trotz eines bei seiner Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug festgestellten hohen Blutalkoholpegels keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen aufwies, eine aussagekräftige Zusatz Tatsache im Sinne von § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c Alt. 2 FeV. Dieser zusätzliche tatsächliche Umstand rechtfertigt auch mit Blick auf den Buchstaben c, der demgegenüber allein das Erreichen von 1,6 Promille genügen lässt, die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kann von einer außergewöhnlichen Alkoholgewöhnung ausgegangen werden, wenn der Betroffene bei seiner Trunkenheitsfahrt eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille oder mehr aufwies. Außerdem muss festgestellt und dokumentiert worden sein, dass er dennoch keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zeigte. Diese Voraussetzungen waren im Falle des Klägers erfüllt.

BVerwG 3 C 3.20 – Urteil vom 17. März 2021

Weihnachtsbaumkulturen sind keine förderfähigen Dauerkulturen im Sinne der Basisprämienregelung 2015 der Europäischen Union

Der Kläger ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes in Niedersachsen. Er beantragte mit seinem Sammelantrag 2015 die Zuweisung von Zahlungsansprüchen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für landwirtschaftliche Flächen, die er mit Weihnachtsbäumen bestockt hat. Die beklagte Landwirtschaftskammer lehnte den Antrag ab, da es sich bei Weihnachtsbaumkulturen nicht um förderfähige Flächen im Sinne der Verordnung handele. Klage und Berufung des Klägers sind ohne Erfolg geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil bestätigt. Die Flächen des Klägers, die er mit Weihnachtsbaumkulturen bestockt hat, sind keine landwirtschaftlichen Flächen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. e VO (EU) Nr. 1307/2013. Bei ihnen handelt es sich nicht um Dauerkulturen. Diese sind in Buchst. g der Vorschrift definiert als

nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrün- und Dauerweideland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

Wenn auf einer Fläche Pflanzen angebaut werden, die ihrer Art nach keine wiederkehrenden Erträge liefern können, handelt es sich nicht um eine Dauerkultur. Der Ordnungsgeber hat mit dem Begriff eine wiederkehrende Fruchttragung der Pflanze bzw. einen wiederkehrenden Pflanzantrieb im Blick gehabt. Weihnachtsbäume werden hingegen nur einmal genutzt, nämlich anlässlich des Weihnachtsfestes geschlagen. Weil Weihnachtsbaumkulturen in früheren Flächenprämienregelungen nicht beihilfefähig waren, hätte eine Klarstellung nahegelegen, um sie in den Dauerkulturbegriff einzubeziehen. Der Ordnungsgeber hat Weihnachtsbäume jedoch gerade nicht in die Begriffsbestimmung zur Dauerkultur aufgenommen. Das Auslegungsergebnis wird durch die Handhabung der Basisprämienregelungen 2015 in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestützt und verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz aus Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Es liegt keine Ungleichbehandlung mit Reb- und Baumschulen sowie mit Niederwald mit Kurzumtrieb vor, da es sich nicht um gleichgelagerte Sachverhalte handelt.

Angesichts des klaren Befundes bestand für den Senat kein Anlass, die Frage der Auslegung des Art. 4 Abs. 1 Buchst. g VO (EU) Nr. 1307/2013 dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung nach Art. 267 Abs. 3 AEUV vorzulegen.

BVerwG 3 C 13.20 – Urteil vom 15. Oktober 2021

Aufnahme eines Fachkrankenhauses in den Krankenhausplan bei Ausweisung fachgebietsübergreifender Gesamtbettenzahlen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11. November 2021 entschieden, dass ein Krankenhaussträger die Aufnahme seines Krankenhauses

in den Krankenhausplan auch dann nicht unabhängig von einer tatsächlichen Bedarfsdeckung und bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Krankenhäusern ohne Auswahlentscheidung beanspruchen kann, wenn der Krankenhausplan lediglich die Gesamtbettenzahl je Krankenhaus ausweist, nicht aber die Bettenzahl je Fachgebiet oder Fachabteilung.

Der Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin ab, sie mit einem neu zu errichtenden Fachkrankenhaus für Geriatrie in Dresden mit 32 Betten in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufzunehmen. Die dagegen gerichtete Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat angenommen, dass die Klägerin unabhängig von dem im Raum Dresden vorhandenen Angebot an akutgeriatrischen Krankenhausbetten einen Anspruch auf Aufnahme in den Krankenhausplan habe. Es hat die Prüfung, wie hoch der tatsächliche Bettenbedarf sei und ob dieser bereits ohne das Krankenhaus der Klägerin gedeckt sei, für entbehrlich gehalten, da die für den Fall der notwendigen Auswahl vorgesehene Auswahlentscheidung des Beklagten rechtlich unmöglich sei. Die Auswahlentscheidung setze voraus, dass der Beklagte im Fall des Vorrangs der neu aufzunehmenden Klinik der Klägerin die Kapazitäten von akutgeriatrischen Abteilungen in anderen Dresdner Krankenhäusern entsprechend verringere. Wegen der Praxis des Beklagten, im Krankenhausplan allein die Gesamtbettenzahl je Krankenhaus festzulegen und die Aufteilung der Gesamtbetten auf die ausgewiesenen Fachabteilungen dem jeweiligen Krankenhaus zu überlassen, sei jedoch die Bettenreduzierung für eine bestimmte Fachabteilung nicht möglich. Die Unmöglichkeit einer Auswahlentscheidung führe zu einem Planaufnahmeanspruch.

Auf die Revision des Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Über die Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan hat der Beklagte anhand einer Gegenüberstellung des Versorgungsangebots des Krankenhauses mit dem diesbezüglichen konkreten Versorgungs-

bedarf zu entscheiden. Betrifft das Versorgungsangebot einen Bedarf, der von anderen Krankenhäusern nicht befriedigt wird, ist das Krankenhaus, wenn es leistungsfähig und auch im Übrigen geeignet ist, in den Plan aufzunehmen. Ist das Angebot größer als der Bedarf, hat der Beklagte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen, welches Krankenhaus den Zielen der Krankenhausplanung am besten gerecht wird. Danach durfte das Oberverwaltungsgericht der Klägerin nicht unabhängig von einer tatsächlichen Bedarfsdeckung und ohne Einhaltung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 KHG einen Anspruch auf Planaufnahme zuerkennen. Eine Planaufnahme des Krankenhauses der Klägerin verlangt nicht, dass zeitgleich die Bettenkapazitäten von anderen Plankrankenhäusern entsprechend verringert werden. Der Beklagte kann die teilweise Planherausnahme eines bei der Auswahl nachrangigen Krankenhauses auch später verfügen. Ob die Beschränkung auf Ausweisung der Gesamtbettenzahl je Krankenhaus im Krankenhausplan des Beklagten einen Krankenhausvergleich und eine Auswahlentscheidung unmöglich macht, lässt sich auf der Grundlage der vom Oberverwaltungsgericht getroffenen Feststellungen nicht beurteilen. Sollte dies der Fall sein, wäre die Rahmenplanung mit den Regelungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes unvereinbar. Ein Anspruch auf Planaufnahme wird dadurch nicht begründet.

BVerwG 3 C 6.20 – Urteil vom 11. November 2021

4. Revisions Senat

Klagen gegen Höchstspannungsfreileitung durch Birkenwerder

Die Gemeinde Birkenwerder, ein Umweltverband und Private wandten sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für eine 380-kV-Freileitung von Neuenhagen nach Hennigsdorf. Die Leitung ist der östliche Abschnitt des Gesamtvorhabens „380-kV-Nordring Berlin“, einem Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz. Die planfest-

gestellte Leitung soll teils im Verbund mit der Autobahn A 10 und weit überwiegend auf der Trasse einer bestehenden und künftig abzubauenen Freileitung geführt werden. Sie quert auf mehreren Kilometern auf der Nordseite der Autobahn A 10 das Gebiet der Gemeinde Birkenwerder. Dort befinden sich Wohnhäuser, Kleingärten und Wochenendhäuser.

Die Klagen blieben erfolglos. Fehler im Verwaltungsverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht verneint. Insbesondere genügte die für die Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen, um die Auswirkungen des Vorhabens genau zu erkennen. Der Bundesgesetzgeber hat den Bedarf für die Leitung festgestellt; diese Entscheidung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Verlegung eines Erdkabels oder andere Kabellösungen – etwa eine Einhausung entlang einer Lärmschutzwand – schieden von Rechts wegen aus, weil das Energieleitungsausbaugesetz die Errichtung von Freileitungen vorsieht. Der Planfeststellungsbeschluss hat sich frei von beachtlichen Abwägungsfehlern für die Trasse durch Birkenwerder und damit gegen eine großräumige Umgehung von Birkenwerder und Borgsdorf entschieden. Er durfte berücksichtigen, dass die gewählte Trasse durch die Bestandstrasse vorbelastet ist und die Leitung gebündelt mit der Autobahn geführt wird. Die Alternativtrassen wären dagegen teurer gewesen, hätten einen Landschaftsraum neu in Anspruch genommen und ein unionsrechtlich geschütztes FFH-Gebiet gequert. Die kleinräumigen Situationen sind fehlerfrei bewältigt. Insbesondere werden die Masten auf die Grundstücke der Kläger nicht erdrückend wirken.

BVerwG 4 A 14.19 – Urteil vom 27. Juli 2021

Klage gegen Höchstspannungsfreileitung in Krefeld

Gegenstand des Verfahrens war ein Planfeststellungsbeschluss, der Bau und Betrieb einer 380-kV-Freileitung zwischen den Punkten Fellerhöfe und St. Tönis genehmigt. Für die etwa 7,3 km lange Leitung werden 23 Masten mit einer Höhe zwischen 57,6 m und 71,5 m errichtet.

Auf ihrem nördlichen Teilstück soll die Leitung östlich einer Bestandsleitung in der Nähe der Wohnbebauung verlaufen. Die Klägerin – die Stadt Krefeld – ist Eigentümerin mehrerer Wohngrundstücke in diesem Bereich, die für Schutzstreifen in Anspruch genommen werden.

Einen ersten Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2012 hatte das Bundesverwaltungsgericht für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13 – BVerwGE 148, 353), weil keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden war. Die Behörde holte diese Prüfung in einem ergänzenden Verfahren nach, das sie im Juni 2019 mit einem Planergänzungsbeschluss abschloss.

Die erneute Klage der Stadt Krefeld blieb erfolglos. Beachtliche Verfahrensfehler hat das Bundesverwaltungsgericht nicht festgestellt. Dass in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Unterlagen keine Internet-Adresse angegeben war, bleibt rechtlich folgenlos. Ein Erörterungstermin musste im ergänzenden Verfahren nicht durchgeführt werden. Die Abwägungsentscheidung verletzt die Stadt Krefeld nicht in eigenen Rechten. Die Planung durfte sich gegen eine Führung der Leitung westlich der Bestandstrasse entscheiden. Denn die planfestgestellte Trasse war durch eine frühere Leitung vorbelastet, kann in einem engeren Verbund mit einer Bestandstrasse geführt werden und bedarf keiner technisch aufwändigen Leitungskreuzung. Diesen Gesichtspunkten durfte die Behörde gegenüber den Belangen der Stadt Krefeld als Grundeigentümerin den Vorrang einräumen. Weiterer Ermittlungen bedurfte es insoweit nicht. Zur Geltendmachung von Belangen der Wohnbevölkerung war die Stadt Krefeld nicht berufen.

BVerwG 4 A 9.19 – Urteil vom 7. Oktober 2021

Gemeindliches Vorkaufsrecht in Gebieten einer Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung)

Das Vorkaufsrecht für ein Grundstück, das im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung bzw. -verordnung liegt, darf von der Gemeinde nicht auf der Grundlage der Annahme ausgeübt werden,

dass der Käufer in Zukunft erhaltungswidrige Nutzungsabsichten verfolgen werde.

Die Klägerin, eine Immobiliengesellschaft, wandte sich gegen die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts. Sie erwarb ein im Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg gelegenes Grundstück, das mit einem Mehrfamilienhaus aus dem Jahre 1889 bebaut ist, in dem sich 20 Mietwohnungen und zwei Gewerbeeinheiten befinden. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich einer Verordnung, die dem Schutz der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen dient (sog. Milieuschutzsatzung). Das Bezirksamt übte das Vorkaufsrecht zugunsten einer landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft aus, um der Gefahr zu begegnen, dass ein Teil der Wohnbevölkerung aus dem Gebiet verdrängt wird, wenn im Anschluss an die Veräußerung die Wohnungen aufgewertet und die Mieten erhöht oder die Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umgewandelt würden.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass das Wohl der Allgemeinheit die Ausübung des Vorkaufsrechts rechtfertige. Ein gesetzlicher Ausschlussgrund für die Ausübung liege nicht vor; die zu erwartenden Nutzungen des Erwerbers seien daher ebenfalls zu berücksichtigen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist dem nicht gefolgt; es hat der Klage stattgegeben. Der Beklagte durfte sein Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für das im Geltungsbereich einer Erhaltungsverordnung gelegene Grundstück nicht ausüben. Nach § 26 Nr. 4 Alt. 2 BauGB ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen, wenn das Grundstück entsprechend den Zielen oder Zwecken der städtebaulichen Maßnahmen bebaut ist und genutzt wird und eine auf ihm errichtete bauliche Anlage keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Satz 1 aufweist. Diese Voraussetzungen lagen nach den bindenden Tatsachenfeststellungen des Oberverwaltungsgerichts vor.

§ 26 Nr. 4 BauGB ist nach seinem Wortlaut eindeutig auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung über das Vorkaufsrecht bezogen. Eine Auslegung in dem Sinne, dass die Vorschrift auf Vorkaufsrechte für Grundstücke im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung keine Anwendung findet, kommt nicht in Betracht. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei der Neuregelung des Baugesetzbuchs die alte Rechtslage nach dem Bundesbaugesetz insoweit unverändert übernehmen wollte und ihm dies bei der Gesetzesformulierung lediglich „misslungen“ ist. Eine Prüfung, ob zukünftig von erhaltungswidrigen Nutzungsabsichten auszugehen ist, scheidet daher aus.

BVerwG 4 C 1.20 – Urteil vom 9. November 2021

5. Revisionssenat

Beihilfeleistungen für Fahrten auch anlässlich einer ambulanten Operation nur bei ärztlicher Verordnung

Nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) sind Aufwendungen für Fahrten auch anlässlich einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in der Arztpraxis einschließlich der Vor- und Nachbehandlung nur dann beihilfefähig, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt, die bescheinigt, dass die Beförderung aus medizinischen Gründen notwendig ist. Dies gilt auch dann, wenn für die Fahrten ein privates Kraftfahrzeug benutzt wird.

Der beihilfeberechtigte Kläger musste sich im Jahr 2017 mehreren ambulanten operativen Eingriffen am Auge unterziehen, die er ebenso wie die anschließend jeweils erforderlichen ambulanten Nachkontrollen in einem rund 90 km von seiner Wohnung entfernten Krankenhaus durchführen ließ. Die Beihilfestelle der Beklagten lehnte seinen Antrag ab, ihm die Aufwendungen für die aus diesem Anlass mit einem privaten Kraftfahrzeug zwischen Wohnung und Krankenhaus durchgeführten Fahrten zu erstatten.

Das Oberverwaltungsgericht hat der Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche klage-

abweisende Urteil zu Unrecht stattgegeben. Aufwendungen für Fahrten zum Ort einer medizinischen Behandlung sind nach dem eindeutigen Wortlaut des § 31 Abs. 2 Satz 1 BBhV (heute § 31 Abs. 1 Satz 1 BBhV) nur dann beihilfefähig, wenn die Fahrt ihrer Art nach unter den dort aufgeführten Katalog fällt und ärztlich verordnet ist. Der Gesundheitszustand der Person, für die Beihilfe begehrt wird, muss auch deren Beförderung als solche aus medizinischer Sicht erforderlich machen und dies muss durch einen Arzt bescheinigt werden. Das gilt auch für Fahrten zum Ort einer medizinischen Behandlung, die unter Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ausgeführt werden sollen. Denn Beihilfeberechtigte sollen durch den Dienstherrn von Fahrtkosten, die aus Anlass eines konkreten Krankheitsfalles anfallen, nur bei medizinischer Notwendigkeit der Beförderung selbst freigestellt werden. Im Übrigen sollen Beamte und Versorgungsempfänger solche Fahrtkosten aus ihrer Regelalimentation bestreiten. Die in diesem Zusammenhang vorgeschriebene ärztliche Verordnung gewährleistet, dass die medizinische Notwendigkeit durch einen Sachkundigen beurteilt und dadurch die Beihilfestelle zur Verwaltungsvereinfachung von eigenen Prüfungen entlastet wird. Die daraus folgende Leistungsbegrenzung auf ärztlich verordnete Fahrten findet im Bundesbeamtengesetz eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage. Auch verstößt sie weder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung noch gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

BVerwG 5 C 14.19 – Urteil vom 5. März 2021

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit der Anrechnung ausländischer Zahlungen auf die Conterganrente

Der 1962 geborene Kläger lebt in der Republik Irland, deren Staatsangehöriger er ist. Er hat verschiedene körperliche Schädigungen erlitten, weil seine Mutter während der Schwangerschaft ein thalidomidhaltiges Präparat der Grünenthal GmbH eingenommen hatte. Seit Oktober 1972 bezieht er deshalb u.a. laufende monatliche Geldzahlungen (Conterganrente) nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Hilfswerk für

behinderte Kinder“ (Stiftungsgesetz), das durch das Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) abgelöst wurde. Seit Januar 2013 betrug diese 3 686 Euro. Außerdem erhält er wegen seiner thalidomidbedingten Schädigungen vom irischen Staat monatlich 1 109 Euro. Diesen Betrag rechnet die beklagte Stiftung seit August 2013 unter Verweis auf § 15 Abs. 2 Satz 2 ContStifG an und zieht ihn von der dem Kläger zustehenden Conterganrente ab. Durch das Stiftungsgesetz waren die privatrechtlichen Haftungsansprüche der Geschädigten aus einem 1970 geschlossenen Vergleich mit der Firma Grünenthal in Ansprüche gegen die öffentlich-rechtliche Stiftung umgewandelt worden. Von den über 2 500 Leistungsempfängern lebt etwa ein Zehntel im Ausland. Davon erhält nur ein Teil allein an die Thalidomidschädigung anknüpfende Leistungen des jeweiligen ausländischen Staates. Die gegen die Anrechnung gerichtete Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos.

Nach Überzeugung des Bundesverwaltungsgerichts verstößt die Anrechnungsregelung des § 15 Abs. 2 Satz 2 ContStifG gegen die Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz - GG). Sie stellt sich als eine Eigentumsbeeinträchtigung in Form einer Inhalts- und Schrankenbestimmung dar, die den an diese zu stellenden verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt, weil sie sich als unverhältnismäßig erweist und überdies wegen ihrer gleichheitswidrigen Auswirkungen verfassungsrechtlich unzulässig ist. Zur Erreichung des vom Gesetzgeber verfolgten Zieles, Besserstellungen der betroffenen ausländischen Berechtigten durch Doppelleistungen zu vermeiden, ist die Anrechnungsregel weder geeignet noch angemessen, weil sich die ausländische Leistung nicht als Doppelleistung darstellt. Die Conterganrente und die Leistungen der ausländischen Staaten sind nicht vergleichbar, weil sie unterschiedliche Zwecke verfolgen und sich deshalb kategorial unterscheiden. Die Anrechnungsregelung bewirkt auch unabhängig von der Verletzung der Eigentumsgarantie eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem und verstößt deshalb auch gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Das Bundesverwaltungsgericht ist als Fachgericht nicht befugt, die Verfassungswidrigkeit eines Parlamentsgesetzes selbst festzustellen, und hat beschlossen, dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Vereinbarkeit der Anrechnungsregelung mit den genannten Bestimmungen des Grundgesetzes zur Entscheidung vorzulegen.

BVerwG 5 C 2.20 - Beschluss vom 31. März 2021

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsmäßigkeit des BAFöG-Bedarfssatzes für Studierende

Die Klägerin studierte im Wintersemester 2014/2015 an einer staatlichen Hochschule in Deutschland. Sie erhielt für den Zeitraum Oktober 2014 bis Februar 2015 unter Anrechnung elterlichen Einkommens Ausbildungsförderung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG). Die entsprechenden Förderungsbescheide griff die Klägerin mit der Begründung an, der für den fraglichen Zeitraum geltende Bedarfssatz für Studierende sei in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen. Ihre auf höhere Leistungen gerichtete Klage blieb vor den Verwaltungsgerichten in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Die gesetzliche Regelung, nach der im Zeitraum von Oktober 2014 bis Februar 2015 ein monatlicher Bedarf für Studierende in Höhe von 373 Euro galt (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAFöG), verstößt nach Überzeugung des Bundesverwaltungsgerichts gegen den aus dem verfassungsrechtlichen Teilhaberecht auf chancengleichen Zugang zu staatlichen Ausbildungsangeboten folgenden Anspruch auf Gewährleistung des ausbildungsbezogenen Existenzminimums (Art. 12 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz - GG - in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG). Aus diesem verfassungsmäßigen Recht folgt ein Anspruch auf staatliche Förderung für diejenigen, die ihr ausbildungsbezogenes Existenzminimum nicht aus eigenen oder von Seiten Dritter (Eltern etc.) zur Verfügung gestellten Mitteln bestreiten können und deren Zugang zur Ausbildung, obgleich sie die subjektiven Zugangsvoraussetzungen erfüllen, ohne eine ent-

sprechende staatliche Unterstützung aus tatsächlichen Gründen vereitelt oder unzumutbar erschwert würde. Dieser Verpflichtung ist der Gesetzgeber mit der Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ausbildungsförderung in der Weise nachgekommen, dass der Lebensunterhalt und der Ausbildungsbedarf des Studierenden gedeckt werden soll (§ 1, § 11 Abs. 1 BAföG). Allerdings ist er nach Überzeugung des Bundesverwaltungsgerichts mit der konkreten Festlegung des hier im Streit stehenden Bedarfssatzes hinter den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gewährleistung eines ausbildungsbezogenen Existenzminimums für den von ihm als förderungswürdig und -bedürftig ausgewiesenen Personenkreis zurückgeblieben. Die Ermittlung des Bedarfssatzes unterliegt der Prüfung, ob der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums ein zur Bemessung taugliches Berechnungsverfahren gewählt hat, ob er die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt und schließlich, ob er sich in allen Berechnungsschritten mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses gewählten Verfahrens und dessen Strukturprinzipien im Rahmen des Vertretbaren bewegt hat. Dieser Prüfung hält der streitige Bedarfssatz unter anderem deshalb nicht stand, weil seiner Festsetzung aus dem Jahre 2010, die bis 2016 galt, eine Bedarfserhebung aus dem Jahre 2006 zugrunde lag.

Das Bundesverwaltungsgericht hat beschlossen, dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Vereinbarkeit des Bedarfssatzes mit den genannten Bestimmungen des Grundgesetzes zur Entscheidung vorzulegen.

BVerwG 5 C 11.18 – Beschluss vom 20. Mai 2021

6. Revisionsenat

Keine staatliche Anerkennung einer islamischen Stiftung wegen Gemeinwohlgefährdung

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen von Mitstiftern gegen die Ablehnung der staatlichen Anerkennung ihrer islamischen Stiftung

zurückgewiesen, weil der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Die Kläger stellten beim Regierungspräsidium einen Antrag auf Anerkennung ihrer Stiftung als rechtsfähig. Stiftungszweck soll nach der Stiftungssatzung im Wesentlichen die Bekanntmachung schiitisch-islamischer Bildung nach den Worten der Heiligen (...) und für die Freunde der Heiligen (...) in Deutschland und der ganzen Welt sein.

Das Landesamt für Verfassungsschutz teilte dem Regierungspräsidium mit, dass der nach der Stiftungssatzung als erster Vorsitzender des Stiftungsrates fungierende Kläger zu 1) Vorstandsvorsitzender einer Islamischen Vereinigung sei und unter Schiiten deutschlandweit als der zweitwichtigste Imam nach R., dem Leiter eines Islamischen Zentrums gelte. Beide Vereinigungen seien personell und ideologisch eng verflochten und stünden wegen der von ihnen propagierten iranischen Staatsdoktrin unter Beobachtung der Verfassungsschutzbehörden. Daraufhin lehnte das Regierungspräsidium den Antrag auf Anerkennung ab.

Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt, der Verwaltungsgerichtshof hat sie auf die Berufung des Landes Hessen abgewiesen. Die Revisionen der Kläger blieben vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolglos. Denn der Gemeinwohlvorbehalt des § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB stellt die Anerkennung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts als juristische Person unter den Vorbehalt der Gesetzmäßigkeit des Stiftungszwecks. Die Behörde hat bei der Anerkennung nicht nur zu prüfen, ob der in der Stiftungssatzung formulierte Stiftungszweck gegen ein Gesetz verstößt. Vielmehr ist auch eine Prognose darüber anzustellen, ob die Verwirklichung des Stiftungszwecks durch die dann rechtsfähige Stiftung die Schutzgüter des § 80 Abs. 2 BGB zu beeinträchtigen droht. Dieses Verständnis der Anerkennungsvoraussetzungen ist nicht durch ein verfassungsrechtlich garantiertes „Grundrecht auf Stiftung“ vorgeprägt, da weder die Eigentumsgarantie noch andere Grundrechte den Gesetzgeber zwingen, die rechtsfähige Stiftung als Rechtsinstitut vorzusehen.

Auf der Grundlage seiner tatrichterlichen Sachverhaltsfeststellungen war die Würdigung des Verwaltungsgerichtshofs nicht zu beanstanden, dass der Zweck der hier zur Anerkennung gestellten Stiftung das Gemeinwohl gefährdet. Zu dem wirklichen Stiftungszweck, die Verbreitung islamisch-schiitischen Gedankenguts iranischer Prägung zu fördern und finanziell zu unterstützen, zählen die Abschaffung der Trennung zwischen Staat und Religion nach dem Vorbild der Verfassung der islamischen Republik Iran, die oligopolartige Machtkonzentration bei einem Wächterrat als höchster staatlicher Autorität, die fehlende Unabhängigkeit der Gerichte und eine mit den Menschenrechten nicht zu vereinbarende Strafpraxis. Dieser vom Berufungsgericht festgestellte Stiftungszweck verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als einem vom Gemeinwohlvorbehalt des § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB geschützten Verfassungsgut.

BVerwG 6 C 4.20 - Urteil vom 24. März 2021

Bundesrechnungshof darf Berufsgenossenschaften prüfen

Mit Urteil vom 12. Mai 2021 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass Berufsgenossenschaften als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts und Unfallversicherungsträger mit ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterliegen.

Die Klägerin ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine der größten Berufsgenossenschaften in Deutschland und als solche eine Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie wendet sich gegen eine auf die Durchführung sozialmedizinischer Begutachtungen bezogene Prüfungsanordnung des Bundesrechnungshofs.

Nach § 111 Abs. 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) prüft der Bundesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vorschrift ist allerdings

gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 BHO auf die bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung – unter anderem diejenigen der gesetzlichen Unfallversicherung – nur dann anzuwenden, wenn diese auf Grund eines Bundesgesetzes vom Bund Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung des Bundes gesetzlich begründet ist. Die Klägerin erhält keine staatlichen Zuschüsse. Der Bundesrechnungshof sah jedoch eine gesetzlich begründete Garantieverpflichtung des Bundes in § 120 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII), wonach mit der Auflösung eines bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträgers dessen Rechte und Pflichten auf den Bund übergehen, soweit durch Rechtsvorschriften des Bundes nicht etwas anderes bestimmt worden ist.

Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage gegen die Prüfungsanordnung abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat der Berufung der Klägerin stattgegeben und die Anordnung aufgehoben.

Auf die Revision der Bundesrepublik Deutschland hat das Bundesverwaltungsgericht das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. Nach der gesetzlichen Systematik ist die lückenlose, kontrollfreie Räume vermeidende Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Regel und die Exemption von dieser Prüfung nach § 112 Abs. 1 Satz 1 BHO die eng auszulegende Ausnahme. Nach dessen Zweck sollen die begünstigten Sozialversicherungsträger der Kontrolle durch den Bundesrechnungshof jedenfalls dann unterworfen sein, wenn aus ihrer Tätigkeit ein Risiko für den Bundeshaushalt erwachsen kann. Danach ist eine gesetzlich begründete Garantieverpflichtung des Bundes im Sinne des § 112 Abs. 1 Satz 1 BHO anzunehmen, wenn – zum Zeitpunkt des Prüfungsbegehrens des Bundesrechnungshofs – sich aufgrund eines Bundesgesetzes, sei es auch erst nach Erlass weiterer Akte, die Möglichkeit einer zukünftigen Belastung des Bundeshaushalts durch eine Verpflichtung des Bundes zum Eintritt in Zahlungsverpflichtungen ergibt, die zu Lasten eines Sozialversicherungsträgers entstanden sind. Diese Voraussetzungen werden durch § 120 SGB VII er-

füllt. Denn diese Norm ist unter Berücksichtigung ihrer gesetzlichen Bezeichnung als Bundesgarantie, des Verständnisses ihrer in das Kaiserreich zurückreichenden historischen Vorgängerregelungen sowie ihres Zwecks im Kern als Auffangregelung für die Übernahme der finanziellen Lasten eines durch Gesetz aufgelösten bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträgers zu verstehen. Sie kann im Fall der Auflösung eines solchen Trägers in einer Weise angewandt werden, die nicht in Konflikt mit Art. 87 Abs. 2 Satz 1 GG gerät, der das Führen eines Sozialversicherungsträgers in unmittelbarer Bundesverwaltung verbietet.

Die hiernach von einer Prüfungsbefugnis des Bundesrechnungshofs getragene Prüfungsanordnung ist nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auch im Übrigen in formell und materiell rechtmäßiger Weise erlassen worden. Sie verletzt insbesondere nicht den Schutz der Sozialdaten der bei der Klägerin Versicherten.

BVerwG 6 C 12.19 - Urteil vom 12. Mai 2021

Klage gegen die Ausgestaltung der Vergaberegeln für die 5G-Frequenzen teilweise erfolgreich

Das Verwaltungsgericht Köln muss erneut über die Klage eines Diensteanbieters gegen die Ausgestaltung der Vergaberegeln für die 5G-Frequenzen entscheiden. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen. Denn es bedarf weiterer tatsächlicher Feststellungen zur Klärung, ob die Bundesnetzagentur über die Vergabe- und Auktionsregeln für die - im Jahr 2019 durchgeführte - Versteigerung der für den Ausbau von 5G-Infrastrukturen besonders geeigneten Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz frei von Verfahrens- und Abwägungsfehlern entschieden hat.

Mit Beschluss vom 14. Mai 2018 hatte die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur angeordnet, dass der Zuteilung von Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz für den drahtlosen Netzzugang ein Vergabeverfahren voranzugehen habe, und ferner bestimmt, dieses als Versteige-

rungsverfahren durchzuführen. Die hiergegen gerichtete Klage einer Mobilfunknetzbetreiberin war erfolglos geblieben (BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2020 - 6 C 3.19).

Mit Beschluss vom 26. November 2018 erließ die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur die Entscheidung u.a. über die Vergaberegeln für die genannten Frequenzen. Dazu gehören die Frequenznutzungsbestimmungen, die u.a. konkrete Versorgungsverpflichtungen für Haushalte und Verkehrswege enthalten. Zudem werden die erfolgreichen Teilnehmer an der Versteigerung (die späteren Zuteilungsinhaber) u.a. verpflichtet, mit geeigneten Diensteanbietern ohne eigene Netzinfrastruktur über die Mitnutzung von Funkkapazitäten, mit geeigneten Interessenten über die lokale oder regionale Überlassung von Frequenzspektrum sowie auf Nachfrage anderer bundesweiter Zuteilungsinhaber über die Mitnutzung bestehender bundesweiter Netze (sog. Roaming) und über Infrastruktur-Sharing diskriminierungsfrei zu verhandeln. Das Verwaltungsgericht Köln hat die dagegen gerichtete Anfechtungsklage einer Mobilfunknetzbetreiberin sowie die Verpflichtungsklage einer Diensteanbieterin, die die Ausgestaltung der Diensteanbieterregelung für unzureichend hält, abgewiesen.

Die Revision der Mobilfunknetzbetreiberin ist verworfen worden, weil sie auf eine unzulässige Teilaufhebung der unteilbaren Präsidentenkammerentscheidung gerichtet war (BVerwG 6 C 13.20). Auf die Revision der Diensteanbieterin hat das Bundesverwaltungsgericht das erstinstanzliche Urteil teilweise aufgehoben und die Sache insoweit an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen (BVerwG 6 C 8.20). Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts verletzt Bundesrecht, soweit es die Klage bereits als unzulässig abgewiesen hat. Die Klägerin kann sich auf die Ermächtigungsgrundlage für Vergabebedingungen in § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 TKG als drittschützende Norm berufen und ist deshalb klagebefugt.

Das Bundesverwaltungsgericht konnte das verwaltungsgerichtliche Urteil nicht als im Ergebnis richtig aufrechterhalten, weil noch geklärt werden

muss, ob es im Verwaltungsverfahren zu einem Verstoß gegen die durch Art. 3 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) unionsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur gekommen ist und ob die Abwägung der Präsidentenkammer auf sachfremden Erwägungen beruht. Denn es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in erheblichem Umfang versucht hat, insbesondere auf die Festlegung der Versorgungspflichten Einfluss zu nehmen. Zudem könnte die Entscheidung der Präsidentenkammer maßgeblich durch eine außerhalb des Verfahrens getroffene Absprache zwischen dem BMVI und den drei bestehenden Mobilfunknetzbetreibern motiviert gewesen sein, in deren Rahmen sich die Netzbetreiber möglicherweise unter der Bedingung „investitionsfördernder Rahmenbedingungen“ - wie u.a. des Verzichts auf eine strengere Diensteanbieterverpflichtung - zur Schließung von Versorgungslücken durch den weiteren Ausbau des 4G-Netzes bereit erklärt haben. Insoweit bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht als Tatsacheninstanz.

In dem weiteren Verfahren wird das Verwaltungsgericht indes zugrunde legen können, dass die im Rahmen der Frequenznutzungsbestimmungen festgelegte Verhandlungspflicht auf einer hinreichenden Rechtsgrundlage beruht. Sie ist auch inhaltlich hinreichend bestimmt und geeignet, die hier maßgeblichen Regulierungsziele zu fördern.

BVerwG 6 C 8.20 - Urteil vom 20. Oktober 2021

BVerwG 6 C 13.20 - Beschluss vom 20. Oktober 2021

7. Revisionsssenat

Luftreinhaltepläne für Ludwigsburg, Hamburg und Kiel müssen fortgeschrieben werden

In drei Urteilen vom 28. Mai 2021 hat der 7. Senat anknüpfend an seine Grundsatzentscheidungen zu Verkehrsverboten für Dieselfahrzeuge (Urteile vom 27. Februar 2018 - 7 C 26.16 und 7 C 30.17 -) sowie eine Entscheidung aus dem Vorjahr (Urteil vom 27. Februar 2020 - 7 C 3.19 -) die rechtlichen

Maßstäbe für den Erlass und die Fortschreibung von Luftreinhalteplänen weiter konkretisiert. Zugrunde lagen Klagen von Umweltverbänden auf Fortschreibung der Luftreinhaltepläne für Ludwigsburg, Hamburg und Kiel zur Einhaltung des Grenzwerts für Stickstoffdioxid (NO₂).

Der Senat hat entschieden, dass die aus einer Grenzwertüberschreitung folgende Pflicht zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Luftreinhalteplans nicht ohne Weiteres allein schon deshalb erlischt, weil der betreffende Grenzwert in einem Jahr nicht mehr überschritten wird. Hinzukommen muss vielmehr, dass auch in der absehbaren Zukunft keine erneuten Grenzwertüberschreitungen zu erwarten stehen, die Schadstoffbelastung also anhaltend rückläufig ist oder sich zumindest auf einem zulässigen Niveau stabilisiert hat. Ferner hat der Senat die Anforderungen an die vom Plangeber anzustellenden Prognosen zur Entwicklung der Schadstoffbelastung und zur Wirksamkeit von Maßnahmen präzisiert, ebenso jene an die Festlegung des Standorts von Probenahmestellen zur Messung der Schadstoffbelastung. Die in seinen früheren Entscheidungen zur Verhältnismäßigkeit von Dieselfahrverboten entwickelten Grundsätzen hat der Senat bestätigt.

BVerwG 7 C 2.20, 7 C 4.20 und 7 C 8.20 - Urteile vom 28. Mai 2021

Klagen gegen den Neubau der S-Bahnlinie S4 (Ost) in Hamburg erfolglos

Mit insgesamt fünf Urteilen vom 16. September 2021 und 5. Oktober 2021 hat der 7. Senat den Weg für den Neubau der S-Bahnlinie S4 in Hamburg im ersten Planungsabschnitt freigemacht.

Die Kläger haben sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der S-Bahnlinie 4 in Hamburg im ersten Planungsabschnitt gewandt. Die insgesamt ca. 17 km lange Strecke wird in drei Abschnitten geplant, von denen der erste eine Teilstrecke von ca. 3 km umfasst (Hamburg-Hasselbrook bis Luetkensallee in Wandsbek).

Die zunächst verhandelten und entschiedenen Klagen von 21 Grundstückseigentümern, deren Grundstücke erst im Folgeabschnitt für den Neubau in Anspruch genommen werden, wurden als unzulässig abgewiesen. Die Kläger können auch dann ihre Rechte effektiv wahrnehmen, wenn sie zunächst die Feststellung des zweiten Planabschnitts abwarten. Eines ausnahmsweise zulässigen vorbeugenden Rechtsschutzes bedarf es nicht, da die Planung im ersten Abschnitt nicht dazu führt, dass die Grundstücke der Kläger unweigerlich in Anspruch genommen werden. Auch die Klage einer Naturschutzvereinigung war unzulässig, weil deren auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg bezogene Anerkennung allein Schutzgebiete von Vögeln erfasst. Der Kläger hat eine Beeinträchtigung solcher Schutzgebiete jedoch nicht geltend gemacht.

Auf die Klage weiterer Kläger, deren Grundstücke am planfestgestellten ersten Abschnitt liegen, hat das Bundesverwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss für diesen Abschnitt in der Sache geprüft und als rechtmäßig bestätigt.

Der Beschluss weist keine Verfahrensfehler auf. Insbesondere waren alle notwendigen Unterlagen im Planfeststellungsverfahren bekannt gemacht worden. Die (gesetzliche) Planrechtfertigung für das Vorhaben liegt vor. Sie ist auf Entmischung des Nahverkehrs von anderen Eisenbahnverkehren und auf die baulichen Voraussetzungen für den angestrebten Fahrplankontakt ausgerichtet. Da keine FFH-Gebiete im streitigen Planfeststellungsabschnitt oder dessen Einwirkungsbereich liegen, war nur ein vorläufiges positives Gesamturteil erforderlich, dass in den Folgeabschnitten, in denen sich FFH-Gebiete befinden, insoweit keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Hindernisse bestehen. Eine plausible Einschätzung hierzu liegt vor.

Die Abwägung mit planerischen Varianten zum Ausbau der Neubaustrecke ist rechtsfehlerfrei. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde gegen einen von den Klägern für eindeutig vorzugswürdig gehaltenen Neubau einer zweigleisigen Güterverkehrsstrecke zwischen Hamburg und Lübeck entlang der Bundesautobahn 1 („Vari-

ante A1“) ist gleichfalls nicht zu beanstanden. Diese Variante würde ein anderes Vorhaben (Aliud) betreffen, so dass von einer Alternative nicht mehr gesprochen werden kann.

BVerwG 7 A 5.21 – Urteil vom 16. September 2021

BVerwG 7 A 13.20 u.a. – Urteile vom 5. Oktober 2021

8. Revisionsssenat

Reichweite des Verbots gewerblicher Ankäufe mit Gewährung des Rückkaufrechts

Im Juli 2021 hatte das Bundesverwaltungsgericht zu klären, wie weit das Verbot des gewerblichen Rückkaufhandels reicht. Nach § 34 Abs. 4 der Gewerbeordnung (GewO) ist der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts verboten. Dieses Verbot erfasst alle vertraglichen Gestaltungen, bei denen der Verkäufer dem gewerblich handelnden Käufer das Eigentum an einer beweglichen Sache überträgt und sich dieses durch Rückzahlung des Kaufpreises und Erbringung einer weiteren vertraglich vereinbarten Leistung wieder verschaffen kann, die über den Nutzungersatz im Sinne von §§ 346, 347 BGB hinausgeht.

Die Klägerin betrieb ein Unternehmen, das von seinen Kunden Kraftfahrzeuge ankaufte. Gleichzeitig mieteten die Kunden das jeweils verkaufte Fahrzeug für einen bestimmten Zeitraum. Ihnen wurde ein Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag eingeräumt, das nur bis zur Beendigung des Mietvertrags ausgeübt werden konnte. Mit dessen Ablauf erlosch auch das Rücktrittsrecht. Das Landratsamt untersagte dieses Geschäftsmodell. Die hiergegen erhobene Klage blieb in erster Instanz erfolglos. Der Verwaltungsgerichtshof hat das Urteil des Verwaltungsgerichts sowie den angefochtenen Bescheid aufgehoben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil geändert und die Klageabweisung bestätigt. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs verstößt das Geschäftsmodell der Klägerin gegen § 34 Abs. 4 GewO. Dieses gesetzliche Verbot erfasst sämtliche Vertrags-

gestaltungen, bei denen ein gewerblicher Ankäufer zwar den Rückerwerb der Sache ermöglicht, für dessen Verwirklichung aber zusätzliche, über einen bloßen Nutzungersatz hinausgehende Leistungen des Verkäufers erforderlich sind. Denn in allen diesen Fällen besteht das Risiko, dass der gewerbliche Käufer – ohne an die für Pfandleiher und Pfandvermittler geltenden Einschränkungen gebunden zu sein – nach einem Scheitern des Rückerwerbs als Eigentümer frei über die Kaufsache verfügen und sich durch eine Vertragsgestaltung, die zu seinen Gunsten von den Pfandleihvorschriften abweicht, erhebliche Gewinne auf Kosten des Verkäufers (Kunden) verschaffen kann. Vor der daraus folgenden Gefahr einer Umgehung der restriktiven Vorschriften für das Pfandleihgewerbe soll § 34 Abs. 4 GewO gerade schützen. Dieses Verständnis der Norm steht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen, namentlich dem Bestimmtheitsgebot, im Einklang. Das Verbot richtet sich zudem in persönlicher Hinsicht an jedermann, nicht nur an Pfandleiher oder Pfandvermittler.

BVerwG 8 C 28.20 – Urteil vom 7. Juli 2021

Kreistag darf Kreisumlage nicht ohne Information über gemeindlichen Finanzbedarf festsetzen

Im September 2021 hatte das Bundesverwaltungsgericht in zwei Verfahren Gelegenheit, seine Rechtsprechung zu den Ermittlungspflichten der Landkreise bei der Erhebung der Kreisumlage im Hinblick auf den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden zu konkretisieren.

Die Klägerinnen, kreisangehörige Kommunen im Gebiet des jeweils beklagten Landkreises, wandten sich gegen die Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2017. In beiden Verfahren hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufungen der Beklagten zurückgewiesen. Die Umlagefestsetzung verletze jeweils das Selbstverwaltungsrecht der betroffenen Kommunen. Danach müssten die Daten zum Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden den Kreistagsmitgliedern vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in geeigneter Weise – etwa

tabellarisch – aufbereitet zur Kenntnis gegeben werden. Das sei jeweils nicht geschehen. Die ausschließlich verwaltungsinterne Ermittlung und Bewertung des Finanzbedarfs genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Während des Revisionsverfahrens erließ der Landesgesetzgeber eine Regelung, die eine Änderung der Haushaltssatzung zur Behebung von Fehlern – mit bestimmten Ausnahmen – auch nach Ablauf des Haushaltsjahres zulässt. Daraufhin beschlossen die Kreistage beider Beklagten den Kreisumlagesatz für 2017 jeweils vorsorglich – unverändert – neu.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Revisionen der Beklagten stattgegeben, die Berufungsurteile aufgehoben und beide Verfahren an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Allerdings hat das Oberverwaltungsgericht zu Recht angenommen, dass die ursprünglichen Haushaltssatzungen das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht wegen Verstößen gegen daraus abzuleitende Verfahrenspflichten verletzen. Nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes muss der Landkreis bei der Festsetzung der Kreisumlage den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden ermitteln und ihn gleichrangig mit dem eigenen berücksichtigen. Außerdem muss er seine Entscheidung offenlegen, damit sie von den Gemeinden und den Gerichten überprüft werden kann. Zwar obliegt die nähere Ausgestaltung des Verfahrens dem Landesgesetzgeber und, soweit gesetzliche Regelungen fehlen, den Landkreisen selbst. Dabei müssen jedoch die verfassungsrechtlichen Grenzen beachtet werden. Sie sind überschritten, wenn der nach Landesrecht für die Umlagefestsetzung zuständige Kreistag nur über einen von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Umlagesatz beschließt, ohne dass ihm zumindest die ermittelten Bedarfsansätze vorlagen. Bei einem solchen Vorgehen wird auch die Offenlegungspflicht nicht gewahrt.

Bei der Entscheidung im Revisionsverfahren sind jedoch die Rechtsänderungen nach Ergehen der Berufungsurteile zu berücksichtigen. Ob die angegriffenen Bescheide von den vorsorglich erlassenen neuen, rückwirkenden Satzungs-

bestimmungen gedeckt werden, konnte das Bundesverwaltungsgericht nicht abschließend beurteilen. Eine Rechtfertigung durch die neuen Satzungsbeschlüsse scheidet nicht schon daran, dass eine landesgesetzliche Ermächtigung zur rückwirkenden Heilung mit Bundesverfassungsrecht unvereinbar wäre. Die Ermächtigung enthält aber eine mehrdeutige Ausnahmeregelung, deren Auslegung das Oberverwaltungsgericht nun im zurückverwiesenen Verfahren zu klären hat.

BVerwG 8 C 29.20 und 30.20 – Urteile vom 27. September 2021

Öffentlichkeit von Ratssitzungen

Im September 2021 hatte das Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit, sich mit den Folgen einer Verletzung des kommunalrechtlichen Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit zu befassen. Dessen Verletzung durch fehlerhafte Vergabe eines Teils der Sitzplätze führt zur Nichtigkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse, wenn die demokratische Kontrollfunktion der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet ist.

Der Bürgermeister der Stadt Gladbeck berief für den 26. November 2015 eine Ratssitzung ein. Wegen des erwarteten großen Zuschauerinteresses vergab die Verwaltung Eintrittskarten. Von den insgesamt 73 Plätzen wurden acht der Presse, neun verschiedenen Funktionsträgern und sieben dem Bürgermeister zur Verfügung gestellt. Die im Rat vertretenen Fraktionen erhielten insgesamt 25 Karten, die ihnen im Verhältnis zu ihrem Stimmenanteil bei der Kommunalwahl 2014 zugeweiht wurden. Die restlichen 24 Karten vergab die Verwaltung nach der Reihenfolge der Anfragen.

Die Klägerin, eine Ratsfraktion, hat gegen den Rat der Stadt Klage erhoben und geltend gemacht, dieses Vergabesystem verletze den Grundsatz der Öffentlichkeit und führe zur Unwirksamkeit der in der Ratssitzung gefassten Beschlüsse. Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, die Beschlüsse des Beklagten aus dem öffentlichen Teil der Ratssitzung seien unwirksam. Das Oberverwaltungsgericht hat dieses Urteil teilweise geändert.

Es hat die Feststellung der Verletzung von Organrechten der Klägerin aufrechterhalten. Den weitergehenden Antrag, die Nichtigkeit der Beschlüsse festzustellen, hat es jedoch abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil im Ergebnis bestätigt. Seine Annahme, der Beklagte habe die Organrechte der Klägerin verletzt, indem er bei Durchführung der Ratssitzung gegen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit verstoßen habe, steht mit Bundesrecht im Einklang. Das Berufungsgericht ist in Auslegung irrevisiblen Landesrechts davon ausgegangen, dass der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit eine chancengleiche Zugangsmöglichkeit für jedermann ohne Ansehen der Person im Rahmen verfügbarer Kapazitäten verlangt. Eine bevorzugte Vergabe von Zuhörerplätzen hat es nur für zulässig gehalten, soweit sie aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, sofern daneben noch eine relevante Anzahl an allgemein zugänglichen Plätzen verbleibt. Dieser Maßstab verletzt kein höherrangiges Recht und steht insbesondere mit dem Demokratiegebot im Einklang. Revisionsrechtlich fehlerfrei ist auch die Annahme, die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes führe nur bei schweren Verstößen zur Unwirksamkeit der gefassten Beschlüsse. Dem Demokratiegebot widerspricht aber die Annahme, ein schwerer Verstoß fehle schon, wenn eine relevante Anzahl allgemein zugänglicher Plätze verbleibe und die Zuhörerschaft insgesamt nicht das Gepräge eines von den politischen Akteuren gezielt zusammengestellten Publikums habe. Richtigerweise ist darauf abzustellen, ob die Funktion der Sitzungsöffentlichkeit, demokratische Kontrolle sicherzustellen, noch gewährleistet ist. Das war hier der Fall.

BVerwG 8 C 31.20 – Urteil vom 27. September 2021

9. Revisionsssenat

Beiladung der Autobahn-GmbH aufgrund der Autobahnreform

Seit dem 1. Januar 2021 gelten im Bereich der Autobahnverwaltung grundlegende Änderungen.

Diese sind Folge einer großen Autobahnreform, die im Oktober 2016 durch ein Eckpunktepapier der Regierungschefs von Bund und Ländern eingeleitet wurde und das Ziel verfolgte, die frühere Auftragsverwaltung durch die Länder bis spätestens Ende 2020 in Bundesverwaltung zu überführen (vgl. zum Stand der Reform im Oktober 2020 BT-Drs. 19/23523). Umgesetzt wurde das ambitionierte Reformprojekt durch verschiedene Verfassungsänderungen (Art. 90 Abs. 2 und Art. 143e GG) sowie eine Reihe zentraler Umsetzungsakte. Hierzu zählen vor allem das Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (InfrGG) vom 14. August 2017, mit dem eine privatrechtliche Gesellschaft in der Form einer GmbH gegründet wurde, sowie das Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz vom 14. August 2017, durch das eine neue Bundesoberbehörde gegründet wurde. Die Gesellschaft hat sich später den Namen „Die Autobahngesellschaft des Bundes“ gegeben; ihr Sitz ist in Berlin. Der Sitz des Fernstraßen-Bundesamtes ist in Leipzig.

Das Bundesverwaltungsgericht musste sowohl für neu eingehende als auch bei ihm schon anhängige Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau von Bundesautobahnen überlegen, ob es – anders als bei der früheren Auftragsverwaltung durch die Länder (vgl. Art. 90 Abs. 2 GG a.F.) – den Vorhabenträger beizuladen hat; dies hat es bejaht. Als beizuladende Vorhabenträgerin hat es nicht die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn-GmbH, sondern die Autobahn-GmbH selbst angesehen.

BVerwG 9 A 13.20 – Beschluss vom 1. Oktober 2021

Grundsatz des Vertrauensschutzes gilt auch gegenüber dem neuen Träger einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 6. Oktober 2021 in zwei Verfahren aus Brandenburg und Sachsen-Anhalt entschieden.

Der Fall aus Brandenburg betraf die Eigentümerin eines bereits am 3. Oktober 1990 an die damalige Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlosse-

nen Grundstücks. Die erste Beitragssatzung der Gemeinde Seddiner See wurde 1994 bekannt gemacht. Beiträge wurden für das Grundstück der Klägerin nicht erhoben. Zum 1. Januar 2006 gründeten die Gemeinde Seddiner See und die Stadt Beelitz den Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“, der die Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Wesentlichen unverändert fortführte und 2013 für das Grundstück der Klägerin einen Anschlussbeitrag festsetzte. Die beiden Vorinstanzen entschieden den Fall unterschiedlich: Das Verwaltungsgericht hob den Beitragsbescheid mit der Begründung auf, es verstoße gegen den Gleichheitssatz, dass der Beklagte gezahlte, nicht aber – wie im Falle der Klägerin – hypothetisch festsetzungsverjährte Herstellungsbeiträge für die früheren gemeindlichen Einrichtungen auf den Anschlussbeitrag anrechne. Das Oberverwaltungsgericht hob das erstinstanzliche Urteil im Berufungsverfahren auf.

Das Bundesverwaltungsgericht ist dem Berufungsurteil nicht gefolgt. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes gilt auch bei einem Wechsel des Einrichtungsträgers. Eine Beitragserhebung durch den neuen Einrichtungsträger ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar, soweit sie sich auf Herstellungsaufwand bezieht, für den der Beitragspflichtige durch den früheren Einrichtungsträger nach der in Brandenburg bis zum 31. Januar 2004 geltenden Rechtslage wegen hypothetischer Festsetzungsverjährung nicht mehr zu Beiträgen hätte herangezogen werden können. Es hat die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Auch im Verfahren 9 C 10.20 aus Sachsen-Anhalt, bei dem es um eine „normale und nicht um eine hypothetische Festsetzungsverjährung geht, hat das Bundesverwaltungsgericht die Berufungsentcheidung aus den vorgenannten Gründen aufgehoben und die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

BVerwG 9 C 9.20 und 10.20 – Urteile vom 6. Oktober 2021

Verfahren zur Wettbürosteuer in Dortmund ausgesetzt

Mit ihrer Wettbürosteuersatzung besteuert die Stadt Dortmund seit dem Jahre 2014 das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in sog. Wettbüros. Die Zulässigkeit einer solchen Wettbürosteuer war schon einmal Gegenstand von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts. Mit Urteilen vom 29. Juni 2017 (9 C 7.16, 9 C 8.16 und 9 C 9.16) hat das Gericht die damals angefochtenen Steuerbescheide aufgehoben, weil die von der Stadt als Bemessungsgrundlage gewählte Veranstaltungsfläche die Steuergerechtigkeit verletzte. Inzwischen hat die Stadt Dortmund den Brutto-Wetteinsatz als Bemessungsgrundlage festgelegt. Die gegen die betreffenden Steuerbescheide erhobenen Klagen wurden von den Vorinstanzen abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revisionen zugelassen im Hinblick auf die Frage, ob die Wettbürosteuer nach Änderung des Steuermaßstabs nunmehr wegen Gleichartigkeit mit der bundesrechtlich geregelten Pferde- und Sportwettensteuer nach Art. 105 Abs. 2a GG unzulässig ist.

Die Verfahren wurden mit Blick auf die in Kürze zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den Verfahren 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15 und 1 BvR 354/16 („Bettensteuer“) mit Beschlüssen vom 1. November 2021 ausgesetzt.

BVerwG 9 C 6.20, 7.20 und 8.20 – Beschlüsse vom 1. November 2021

10. Revisionssenat

Keine Einsicht in Twitter-Direktnachrichten des Bundesinnenministeriums

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz besteht kein Anspruch auf Einsicht in Twitter-Direktnachrichten, die das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in den Jahren 2016 bis 2018 erhalten und versandt hat. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28. Oktober 2021 entschieden.

Der Kläger betreibt die Internetseite FragDenStaat und begehrt Einsicht in Twitter-Direktnachrichten des BMI. Im streitgegenständlichen Zeitraum hat das BMI die Direktnachrichten für informelle Kommunikation genutzt. Diese umfasste u.a. Terminabsprachen, Danknachrichten für Bürgeranfragen etwa betreffend Tipp- und Verlinkungsfehler oder Fragen von Journalisten nach zuständigen Personen. Die Direktnachrichten werden beim BMI selbst nicht gespeichert; sie sind für das BMI aber bei der Twitter Inc. abrufbar.

Das BMI hat den Anspruch des Klägers abgelehnt, weil Direktnachrichten keine Aktenrelevanz zukomme und sie deshalb keine amtlichen Informationen seien. Das Verwaltungsgericht hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben. Der Begriff der amtlichen Informationen sei weit auszulegen und erfasse allein solche Informationen nicht, die ausschließlich privaten (persönlichen) Zwecken dienen.

Auf die Sprungrevision der Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Amtliche Informationen setzen voraus, dass ihre Aufzeichnung amtlichen Zwecken dient. Der Gesetzgeber verlangt mit dieser Definition eine bestimmte Finalität der Aufzeichnung. Nicht nur die Information selbst muss amtlichen Zwecken dienen, sondern gerade ihre Aufzeichnung. Dies ist bei Twitter-Direktnachrichten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Nachrichten, die wie hier aufgrund ihrer geringfügigen inhaltlichen Relevanz keinen Anlass geben, einen Verwaltungsvorgang anzulegen, ist dies jedoch nicht der Fall.

BVerwG 10 C 3.20 – Urteil vom 28. Oktober 2021

1. Wehrdienstsenat

Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten bei Personalentscheidungen

Der 1. Wehrdienstsenat hat im April 2021 darüber entschieden, in welchem Umfang eine militärischen Gleichstellungsbeauftragte bei Personalmaßnahmen zu unterrichten ist. Die beschwer-

deführende Gleichstellungsbeauftragte wurde zunächst darüber unterrichtet, dass ein Stabs-offizier für eine besondere Auslandsverwendung mit herausgehobener Personalverantwortung gesucht werde. Dafür stehe aktuell kein geeigneter Kandidat zur Verfügung. Später wurde sie mündlich darüber informiert, dass nunmehr ein Kandidat benannt werden könne, gegen den allerdings ein truppdienstliches Ermittlungsverfahren laufe. Eine für die Kommandierung nötige Ausnahme genehmigung sei bereits beantragt und erteilt. Die Gleichstellungsbeauftragte willigte mündlich ein; später erfuhr sie, dass gegen den Kandidaten ein disziplinargerichtliches Verfahren wegen des Vorwurfs sexueller Belästigung anhängig war. Die Gleichstellungsbeauftragte hat daraufhin Einspruch gegen die Personalmaßnahme erhoben. Ihr Einspruch und ihr anschließender Antrag auf gerichtliche Entscheidung hatten keinen Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Rechtsbeschwerde stattgegeben und festgestellt, dass der Informationsanspruch der Gleichstellungsbeauftragten in mehrfacher Hinsicht verletzt worden ist. Denn die Gleichstellungsbeauftragte ist bei Personalmaßnahmen frühzeitig zu beteiligen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben unverzüglich und umfassend zu unterrichten (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGLiG). Das ist nicht erfolgt. Die Gleichstellungsbeauftragte hätte von der Amtsleitung bereits bei dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung für den Auslandseinsatz des disziplinarisch auffälligen Offiziers angehört werden müssen, nicht erst bei dessen Kommandierung. In diesem Rahmen hätte sie über den Gegenstand des Disziplinarverfahrens unterrichtet werden müssen. Denn ohne Kenntnis der Anschuldigungen konnte sie nicht sachgerecht über das Für und Wider eines Einsatzes des Stabs-offiziers im Ausland entscheiden. Es trifft zwar zu, dass eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an Wehrdisziplinarverfahren nicht vorgesehen ist. Dies schließt es aber nicht aus, dass sie bei Personalmaßnahmen über den Inhalt einer disziplinarischen Anschuldigungsschrift informiert wird. Schließlich steht der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung

ihrer Aufgaben nach § 20 Abs. 1 Satz 4 SGLiG auch ein Recht auf Einsicht in die Personalakte zu, so dass sie auch auf diesem Wege die darin befindliche Anschuldigungsschrift zur Kenntnis nehmen darf. Die unvollständige mündliche Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten war nicht ausreichend. Die vom Gesetz geforderte umfassende Unterrichtung liegt nur vor, wenn die Gleichstellungsbeauftragten das für die Dienststellenleitung gefertigte Vorlageschreiben und darüber hinaus die zu dessen Verständnis objektiv erforderlichen Unterlagen erhält.

BVerwG 1 WRB 1.21 – Beschluss vom 29. April 2021

Wegversetzung aus dem Militärischen Abschirmdienst

Der 1. Wehrdienstsenat hatte sich in einem anderen Fall mit dem Antrag eines Hauptmanns auf Verbleib im Militärischen Abschirmdienst zu befassen. Der Hauptmann ist ausgebildeter Feldjäger und bewarb sich als Nachrichtenoffizier beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst. Dabei gab er wahrheitsgemäß an, dass er im Jahr 2017 der Nachwuchsorganisation der Alternative für Deutschland (AfD) angehörte, wenige Monate auch Bezirksvorsitzender der Jungen Alternative war und im Herbst 2017 unter Protest aus dieser Gruppierung austrat. Nach positivem Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung wurde der Antragsteller zum Januar 2019 zum Militärischen Abschirmdienst versetzt. Wenige Monate später – im März 2019 – wurde die Junge Alternative durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall für eine verfassungswidrige Vereinigung eingestuft. Daraufhin veranlasste der Militärische Abschirmdienst die Wegversetzung des Soldaten. Aufgrund der Einstufung der Organisation als Verdachtsfall und der früheren Mitgliedschaft des Antragstellers besitze er nicht mehr die erforderliche Eignung für die weitere Verwendung als Nachrichtenoffizier im Militärischen Abschirmdienst. Seine dagegen erhobene Beschwerde blieb erfolglos.

Im gerichtlichen Verfahren hat das Bundesverwaltungsgericht dem Hauptmann Recht gege-

ben und die behördlichen Entscheidungen aufgehoben. Es ist zwar grundsätzlich möglich, einen Soldaten wegen fehlender persönlicher Eignung von seinem Dienstposten wegzuzusetzen. Es gibt auch Dienstposten, die für die demokratisch-rechtsstaatliche Ausrichtung der Bundeswehr von hervorgehobener Bedeutung sind und bei denen daher der Verfassungstreue der dort verwendeten Soldaten eine gesteigerte Bedeutung zukommt. Dazu gehört auch die Position eines Nachrichtenoffiziers beim Militärischen Abschirmdienst. Bei solchen Dienstposten ist die Einschätzung des Dienstherrn nachvollziehbar, dass bereits der hinreichend konkrete Verdacht für eine verfassungswidrige Betätigung die persönliche Eignung für die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit und die korrekte Aufgabenerfüllung auf dem Dienstposten in Frage stellt.

Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht die Einschätzung des Dienstherrn beanstandet, dass im vorliegenden Fall hinreichend konkrete Anhaltspunkte für eine fehlende Verfassungstreue vorlägen. Denn allein die frühere Mitgliedschaft und Funktionsstellung in einer zu einem späteren Zeitpunkt als Verdachtsfall eingestuften Organisation kann keinen aktuellen Eignungsmangel begründen, wenn sich der betroffene Soldat – wie hier – bereits zuvor aus eigener Überzeugung glaubhaft, eindeutig und vollständig von dieser Organisation gelöst und distanziert hat.

BVerwG 1 WB 18.20 – Beschluss vom 2. Juni 2021

Beteiligung der Vertrauensperson an Beihilfeentscheidungen

Im Juni 2021 hatte sich der 1. Wehrdienstsenat mit Fragen der Mitbestimmung der Soldatinnen und Soldaten zu befassen. Konkret ging es um die Frage, ob ihre Vertrauenspersonen auch bei Beschwerden im Bereich der sogenannten Heilfürsorge anzuhören sind. Dazu muss man wissen, dass die Soldaten der Bundeswehr im Krankheitsfall unentgeltlich von Truppenärzten und in Bundeswehrkrankenhäusern behandelt werden. Sie haben mit anderen Worten einen Anspruch auf freie Heilfürsorge in militärischen Einrichtungen.

Die Kosten einer ärztlichen Behandlung durch zivile Ärzte übernimmt der Bund deswegen nur in Ausnahmefällen.

Im Jahr 2018 beehrte ein Hauptfeldwebel auf der Grundlage der Heilfürsorgeverordnung der Bundeswehr die Übernahme von Kosten für die stationäre Behandlung in einem zivilen Krankenhaus. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass er die zivile Krankenhausbehandlung ohne die erforderliche vorherige truppenärztliche Genehmigung durchgeführt habe. Dagegen beschwerte sich der Hauptfeldwebel und beantragte die Anhörung seiner Vertrauensperson. Der Leiter des Sanitätsunterstützungszentrums wies die Beschwerde ohne Beteiligung der Vertrauensperson als unbegründet zurück.

Die Vertrauensperson erfuhr davon und beantragte beim Truppendienstgericht die Feststellung, dass ihre Rechte nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) verletzt worden seien. Die Vertrauensperson habe ein Anhörungsrecht in sozialen Fragen. Dies gelte nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 SBG insbesondere bei Beschwerden in Fürsorgefragen. Dieser Antrag blieb beim Truppendienstgericht erfolglos. Auch das Bundesverwaltungsgericht entschied im Rahmen der Rechtsbeschwerde, dass mit dem Begriff der Fürsorge in den soldatenbeteiligungsrechtlichen Vorschriften nicht die in § 69a BBesG speziell geregelte Heilfürsorge gemeint ist. Für die Auslegung des soldatenbeteiligungsrechtlichen Fürsorgebegriffs komme es nicht darauf an, ob eine Leistung ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn habe oder als Sachbezug dem Bereich der Besoldung zuzurechnen sei. Maßgeblich sei vielmehr, welche Maßnahmen und Angelegenheiten der Gesetzgeber des Soldatenbeteiligungsrechts mit dem Begriff der Fürsorge erfassen wollte. Aus der Entstehungsgeschichte und Systematik des Soldatenbeteiligungsgesetzes folge, dass der Gesetzgeber nicht das gesamte Spektrum der Fürsorgepflicht des Dienstherrn im Auge hatte. Vielmehr wollte er nur soziale Maßnahmen und Angelegenheiten erfassen, die entweder im Verantwortungsbereich des Disziplinarvorgesetzten liegen, mit dem die Vertrauensperson zusammenarbeitet, oder die

einen besonderen lokalen Bezug zum Standort oder zur Dienststelle aufweisen. Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung hat aber keinen spezifisch örtlichen Bezug und liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Disziplinarvorgesetzten.

BVerwG 1 WRB 1.20 - Beschluss vom 2. Juni 2021

2. Wehrdienstsenat

Heimliche Fotoaufnahmen

Der für das Disziplinarrecht der Soldaten zuständige 2. Wehrdienstsenat hatte sich im Jahr 2021 mit einem von einem Stabsunteroffizier begangenen Dienstvergehen zu beschäftigen, das in einem öffentlichen Freibad verübt wurde. Der Soldat versteckte sich hinter der Trennwand einer Damenumkleide, wartete, bis sich eine Frau und später zwei Mädchen im Alter von zehn und elf Jahren in der Kabine umzogen, schob sein Handy heimlich unter der Trennwand hindurch und machte Nacktaufnahmen. Wegen dieser außerdienstlichen Straftaten verhängte das zuständige Amtsgericht im Strafbefehlsverfahren eine Geldstrafe.

Das Truppendienstgericht degradierte den mittlerweile aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Soldaten zum Hauptgefreiten der Reserve. Ein Soldat müsse sich auch außer Dienst so verhalten, dass er die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordern, nicht ernsthaft beeinträchtigt. Der frühere Soldat habe durch die heimlichen Bildaufnahmen nicht nur in drei Fällen in strafbarer Weise den höchstpersönlichen Lebensbereich von drei Personen verletzt (§ 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB), sondern auch zwei kinderpornographische Bilder hergestellt (§ 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Die Wehrdisziplinaranwaltschaft sah die mehrfache Degradierung nicht als ausreichend an und legte eine unbeschränkte Berufung zu Ungunsten des Soldaten ein.

Ein von der Wehrdisziplinaranwaltschaft eingelegtes Rechtsmittel bewirkt allerdings, dass die Entscheidung nicht nur zu Lasten, sondern auch

zu Gunsten des betroffenen Soldaten abgeändert werden kann. Der 2. Wehrdienstsenat hielt hier eine mildere Disziplinarmaßnahme für angemessen. Denn der Stabsunteroffizier hatte sich zwar durch die heimlichen Bildaufnahmen nach § 201a StGB strafbar gemacht, aber keine kinderpornographischen Bilder hergestellt. Nacktaufnahmen von Kindern haben nach § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB nur dann einen kinderpornographischen Charakter, wenn die Fotos sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern wiedergeben, wenn die Kinder in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung abgelichtet werden oder wenn ihre Genitalien in sexuell aufreizender Weise dargestellt sind. Dies war objektiv betrachtet bei den Schnappschüssen des Soldaten nicht der Fall, auch wenn sein Handeln sexuell motiviert war. Der 2. Wehrdienstsenat ging daher von einer weniger schwerwiegenden Straftat aus und hielt im Ergebnis eine weniger weitreichende Degradierung zum Unteroffizier der Reserve für ausreichend. Zugleich betonte er, dass eine Degradierung in die neu eingeführten rangniedrigeren Dienstgrade eines Korporals und Stabskorporals nicht in Betracht käme, weil damit besoldungsmäßig keine Schlechterstellung verbunden wäre und diese Dienstgrade nur für die leistungsstärksten Mannschaftssoldaten vorgesehen sind, die im Rahmen von Beförderungen nach dem Prinzip der Bestenauslese ausgesucht werden.

BVerwG 2 WD 22.20 - Urteil vom 8. Juli 2021

Missbrauch einer Facebook-Freundschaft

Um die unbefugte Verwendung von Bildaufnahmen ging es in einem weiteren disziplinarrechtlichen Berufungsverfahren. Ein im Dienst herausragend beurteilter 52-jähriger Stabsfeldwebel suchte privat erotische Chat-Kontakte mit jungen Männern im Internet. Weil er sich nicht mehr für hinreichend attraktiv hielt, kam er auf die Idee, in einem einschlägigen Dating-Portal im Internet („PlanetRomeo“) die Fotos eines Oberleutnants aus seinem Bekanntenkreis für Anwerbungszwecke zu verwenden. Der Oberleutnant hatte einen nichtöffentlichen Facebook-Account und er hatte dem Stabsfeldwebel erlaubt, den Account als Facebook-Freund einzusehen. Der Stabsfeldwebel

kopierte sich kurzerhand eine Reihe von Bildern des Offiziers und benutzte sie für seine neue Identität in dem Dating-Portal. Bei einem anschließenden WhatsApp-Kontakt gab er sich als „Oberleutnant Dennis Schilling“ aus, führte einen erotischen Chat mit einem Fahnenjunker und schickte ihm dabei die rechtswidrig kopierten Fotos des in Wahrheit nicht homosexuellen Oberleutnants. Der Fahnenjunker verliebte sich in „Oberleutnant Dennis Schilling“. Als der unvermittelt jeden Kontakt abbrach, machte er sich Sorgen und recherchierte innerhalb der Bundeswehr nach „Oberleutnant Dennis Schilling“. Dabei kam die Wahrheit ans Licht.

Das Truppendienstgericht hat dem Soldaten wegen eines Dienstvergehens die Dienstbezüge für die Dauer von 6 Monaten um ein Zwanzigstel gekürzt. Die zu Ungunsten des Soldaten eingelegte Berufung der Wehrdisziplinaranwaltschaft führte zu einer Maßnahmeverschärfung. Der 2. Wehrdienstsenat hielt eine schwerwiegendere Disziplinarmaßnahme in Form eines einjährigen Beförderungsverbots für tat- und schuldangemessen. Er betonte, dass die Pflicht zur Kameradschaft unter Soldaten nach § 12 SG auch zum Respekt vor den immateriellen Rechten anderer Soldaten verpflichtet. Die strafbare unbefugte Verwendung von Bildnissen nach § 33 KunstUrhG führt darum regelmäßig bereits auf der ersten Stufe der Zumessungserwägungen zu einem Beförderungsverbot.

Im vorliegenden Fall war auf der zweiten Stufe der Zumessungserwägungen erschwerend zu gewichten, dass der Soldat nicht nur ein Bildnis des Oberleutnants unbefugt verwertete, sondern eine Vielzahl von Bildern. Zudem missachtete er durch das Einstellen des Bildnisses in ein Dating-Portal für homosexuelle Männer auch das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Oberleutnants. Entgegen der Auffassung des Truppendienstgerichts konnte es nicht als Milderungsgrund gewertet werden, dass der Stabsfeldwebel zum Tatzeitpunkt in keiner sozialen Nähebeziehung zu dem Oberleutnant und zu dem Fahnenjunker stand. Denn die Pflicht zur Kameradschaft dient dem militärischen Zusammenhalt innerhalb der Bundeswehr. Sie besteht auch

außerhalb des Dienstes und unabhängig von einem besonderen Näheverhältnis. Die angesichts der besonderen Erschwerungsgründe naheliegende Degradierung des Stabsfeldwebels konnte nur deswegen unterbleiben, weil bei ihm eine Reihe von Milderungsgründen vorlagen. Neben der Unrechtseinsicht und Reue des Stabsfeldwebels, fiel seine dienstliche Nachbewährung während des Disziplinarverfahrens ins Gewicht. Außerdem war die überlange Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.

BVerwG 2 WD 23.20 – Urteil vom 7. Oktober 2021

Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr

Auch außerdienstliche Verkehrsstraftaten können Disziplinarverfahren nach sich ziehen. Der 2. Wehrdienstsenat musste über einen Fall entscheiden, in dem ein mittlerweile aus dem Dienst ausgeschiedener Marinesoldat privat mit seinem eigenen Fahrzeug fahrlässig einen Verkehrsunfall verursachte. Der Obermaat fuhr auf einer Kreisstraße in Mecklenburg-Vorpommern mit 100 km/h, schnitt eine Linkskurve und stieß mit einem unvorsichtig auf die linke Fahrbahn einbiegenden Mofafahrer frontal zusammen. Der Mofafahrer starb noch am Unfallort. Das zuständige Amtsgericht verurteilte den früheren Soldaten wegen fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung.

Das Truppendienstgericht stellte im Hinblick auf diese Bestrafung das Disziplinarverfahren unter Feststellung eines Dienstvergehens ein. Die dagegen eingelegte Berufung der Wehrdisziplinaranwaltschaft wies der 2. Wehrdienstsenat zurück. Er hielt an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass bei einer außerdienstlichen fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr (§ 222 StGB) bei aktiven Soldaten regelmäßig ein Beförderungsverbot den Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen bildet. Hingegen kommt eine Degradierung in Betracht, wenn zugleich eine fahrlässige oder vorsätzliche Straßengefährdung vorliegt, die dem Delikt eine zusätzliche Schwere verleiht. Dies war hier nicht der Fall, weil der besondere Gefährdungstatbestand

des Fahrens auf der rechten Fahrbahn an unübersichtlichen Stellen (§ 315c Abs. 1 Nr. 2e StGB) nicht vorlag. Vielmehr war das Fahrzeug des Obermaats für den Mofafahrer gut wahrnehmbar und er trug durch das unvorsichtige Einbiegen unter Verletzung der Vorfahrt eine erhebliche Mitschuld an dem tragischen Unfall.

Ist bei aktiven Soldaten lediglich ein Beförderungsverbot angemessen, kommt bei früheren Soldaten nur eine Kürzung des Ruhegehalts in Betracht, die bei ehemaligen Zeitsoldaten in der Kürzung der Übergangsbezüge besteht. Diese

Disziplinarmaßnahme darf jedoch bei früheren Soldaten nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 WDO nicht mehr verhängt werden, wenn – wie hier – bereits eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist. Etwas Anderes gilt nur, wenn eine zusätzliche Disziplinarmaßnahme zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen einer Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr erforderlich ist. Beides war nicht der Fall, so dass vom Truppendienstgericht zu Recht nur das Vorliegen eines Dienstvergehens festgestellt wurde.

BVerwG 2 WD 21.20 – Urteil vom 17. Juni 2021





Rechtsprechungsvorschau 2022

In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2022 voraussichtlich ansteht. Die Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits feststehen. Alle Termine werden zudem in den monatlichen Termin-

übersichten noch angekündigt. Dort sehen Sie auch die Aktenzeichen der jeweiligen Vorinstanzen. Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Verfahren, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

Übersicht der Verfahren nach Senaten

1. Revisionssenat

Zuerkennung von Flüchtlingsschutz an syrische Wehrdienstverweigerer? 51
BVerwG 1 C 21.21

Zustimmung des Bundesinnenministeriums zur humanitären Aufnahme von besonders schutzwürdigen Geflüchteten aus griechischen Flüchtlingslagern? 52
BVerwG 1 A 1.21
Termin zur mündlichen Verhandlung: 15. März 2021

Ausweisung und Einreise-/Aufenthaltsverbot ohne Abschiebungsandrohung bei offenem Asylfolgeantrag („inlandsbezogene“ Ausweisung)? 52
BVerwG 1 C 20.21

2. Revisionssenat

Versorgungsrechtliche Lage eines Beamten nach freiwilligem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und Beschäftigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union 53
BVerwG 2 C 3.21
Termin zur mündlichen Verhandlung: 17. März 2022

Schadensersatz wegen verspäteter Reaktivierung eines Beamten 54
BVerwG 2 C 4.21

Disziplinare Ahndung wiederholter morgendlicher Kernzeitverletzungen bei ausgeglichenem Gleitzeitkonto 55
BVerwG 2 C 20.21

3. Revisionssenat

Medizinisch-psychologisches Gutachten nach straf- oder bußgeldrechtlich nicht geahndeter Trunkenheitsfahrt 55
BVerwG 3 C 9.21
Termin zur mündlichen Verhandlung: 7. April 2022

Einsichtnahme in ärztliche Patientenakten zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs 56
BVerwG 3 C 1.21
Termin zur mündlichen Verhandlung: 10. März 2022

Rechtmäßigkeit von Maßnahmen zum Infektionsschutz vor dem Corona-Virus	57
<i>BVerwG 3 CN 1.21</i>	
<i>BVerwG 3 CN 2.21</i>	
4. Revisionsssenat	
Anwendung der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) bei der Überplanung einer Gemengelage (Wohnen und Freibad)	58
<i>BVerwG 4 CN 2.20 und 3.20</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 10. Mai 2022</i>	
Klage gegen sog. Uckermarkleitung	58
<i>BVerwG 4 A 13.20</i>	
Klage gegen Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem	59
<i>BVerwG 4 A 10.20</i>	
5. Revisionsssenat	
Höhe der Vergütung von Tagespflegepersonen	59
<i>BVerwG 5 C 1.21 und 3.21</i>	
Kürzung der Sachkostenerstattung in der Tagespflege um Verpflegungskosten?	60
<i>BVerwG 5 C 9.21</i>	
Beihilfe bei stationärer Unterbringung in einem Pflegeheim	60
<i>BVerwG 5 CN 2.21</i>	
Mitbestimmung des Personalrats beim Betreiben „sozialer Medien“ mit Kommentarfunktion durch die Dienststelle?	61
<i>BVerwG 5 P 16.21</i>	
6. Revisionsssenat	
Einziehung eines Grundstücks im Rahmen eines Vereinsverbots	61
<i>BVerwG 6 C 5.21</i>	
Verbot der Vereinigung „Nordadler“	62
<i>BVerwG 6 A 9.20</i>	
Ausschluss der Barzahlungsmöglichkeit in Rundfunkbeitragsatzung	62
<i>BVerwG 6 C 2.21 und 3.21</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 30. März 2022</i>	
7. Revisionsssenat	
Zulassung eines bergrechtlichen Sonderbetriebsplans	63
<i>BVerwG 7 C 1.21</i>	
<i>Termin zur mündliche Verhandlung: 24. März 2022</i>	
8. Revisionsssenat	
Ladenöffnung am Sonntag	63
<i>BVerwG 8 C 6.21</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 16. März 2022</i>	

Kommunale Förderung der Anschaffung eines Pedelecs trotz fehlender ausdrücklicher Distanzierung von der Scientology-Organisation?	64
<i>BVerwG 8 C 9.21</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 6. April 2022</i>	
Festsetzung der Kreisumlage	64
<i>BVerwG 8 C 13.21</i>	
9. Revisionsenat	
Klagen gegen die Autobahn A 20	65
<i>BVerwG 9 A 1.21 und 3.21 - 5.21</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 31. Mai 2022</i>	
Kostenerstattungsstreit zwischen dem Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland	65
<i>BVerwG 9 A 13.21</i>	
<i>Termin zur mündlichen Verhandlung: 2. Juni 2022</i>	
Weitere Klagen gegen die Feste Fehmarnbeltquerung	65
<i>BVerwG 9 A 15.21, 17.21 und 18.21</i>	
10. Revisionsenat	
Zugang zu Akten des Bundessicherheitsrates der Jahre 1972 bis 1985	66
<i>BVerwG 10 C 3.21</i>	
Zugang zu Informationen zur Kalkulation von Gebührensätzen	66
<i>BVerwG 10 C 5.21</i>	
1. Wehrdienstsenat	
Generalleutnant contra Bundesministerium der Verteidigung	67
<i>BVerwG 1 WB 29.21</i>	
Beteiligung der Soldatenvertretung bei Sonderurlaubsregeln?	67
<i>BVerwG 1 WB 33.21</i>	
2. Wehrdienstsenat	
Soldat und preußischer Staatsangehöriger?	68
<i>BVerwG 2 WD 10.21</i>	
Reißerisches Profil im Dating-Portal	69
<i>BVerwG 2 WRB 2.21</i>	
Anschwärzen beim Arbeitgeber mit einem Pornovideo	70
<i>BVerwG 2 WD 8.21</i>	

Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2022

Abschiebungsandrohung	52	Ladenöffnung	63
Aktenzugang	66	Medizinisch-psychologisches Gutachten	55
Ansehen der Bundeswehr	69	Mitbestimmung	61
Asylantragsteller	52	Nachversicherung	53
Aufnahme von Flüchtlingen	52	Nichtbeförderung	67
Ausgangsbeschränkungen	57	Pflegeleistungen, stationäre	60
Ausgleich für Versorgungsverlust	53	Planungshoheit der Gemeinde	63
Ausweisung	52	Reaktivierung des Beamten	54
Autobahn A 20	65	Reichsbürgerszene	68
Barzahlung	62	Riffe	65
Bebauungsplan	58	Rundfunkbeitrag	62
Beihilfe für Beamte	60	Sachkostenerstattung	60
Bergrecht	63	Schadensersatz	54
Betäubungsmittel	56	Schließung von Gastronomiebetrieben und Sportstätten	57
Bundessicherheitsrat	66	Schutz personenbezogener Daten	66
Corona-Virus	57	Scientology-Organisation	64
Dating-Portal	69	Soldat	68, 70
Disziplinarmaßnahme	70	Sonderbetriebsplan	63
Disziplinarrecht	55	Sonderurlaubsregelungen	67
Einsichtnahme in ärztliche Patientenakten	56	Sonntagsruhe	63
Einvernehmen	52	Soziale Medien	61
Entfernung aus dem Dienst	68	Streckenkontrolle auf Bundesfernstraßen	65
Entlassung des Beamten	53	Syrien	51
Feste Fehmarnbeltquerung	65	Tagespflegeperson	59, 60
Flüchtlingseigenschaft	51	Trassenvarianten	59
Flüchtlingslager Moria	52	Trunkenheitsfahrt	55
Förderzusage	64	Üble Nachrede	70
Freibad	58	Uckermarkleitung	58
Fürsorgepflicht	60	Vereinigung „Nordadler“	62
Generalleutnant	67	Vereinsverbot	61, 62
Gesamtvertrauenspersonenausschuss	67	Verfassungstreuepflicht	68
Gleitzeitkonto	55	Vergütungshöhe	59
Grundstückseinzahlung	61	Verpflegungskosten	60
Hauptpersonalrat	61	Verschlusssache	66
Haushaltssatzung, rückwirkende	64	Verurteilung, strafrechtliche	70
Höchstspannungsfreileitung	59	Verwaltungsausgaben	65
Infektionsschutz	57	Vogelschutzgebiet	58
Informationszugang	66	Wegversetzung	67
Kalkulation von Gebührensätzen	66	Wehrdienstverweigerung	51
Kernzeitverletzung	55	Wohlverhaltenspflicht, außerdienstliche	69, 70
Kompensationsmaßnahmen	65	Wohngebiet	58
Kontaktbeschränkungen	57	Zahlungsmittel, gesetzliches	62
Kostenerstattung	65	Zweckausgaben	65
Kreisumlage	64		

Vorschau 2022

1. Revisionsssenat

Zuerkennung von Flüchtlingsschutz an syrische Wehrdienstverweigerer?

In der Rechtsprechung auch der Oberverwaltungsgerichte wurde und wird auf der Grundlage der hierzu verfügbaren Informationen zur Republik Syrien im Ergebnis unterschiedlich beurteilt, ob und welche Maßnahmen männlichen Syrern im wehrpflichtigen Alter, die sich dem Wehrdienst entzogen oder desertiert sind, für den Fall einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien drohen und ob Verfolgungsmaßnahmen in Reaktion auf eine Wehrdienstentziehung mangels Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund lediglich zur Zuerkennung subsidiären Schutzes führen oder ob sie an eine – tatsächliche oder zugeschriebene – politische bzw. oppositionelle Haltung anknüpfen, so dass Flüchtlingsschutz zu gewähren ist.

Der 1991 geborene Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft anstelle subsidiären Schutzes (sog. „Aufstockerklage“). Er hatte im Herbst 2015 Syrien verlassen und war Ende 2015 in das Bundesgebiet eingereist. Im Rahmen seines Asylverfahrens hatte er u.a. geltend gemacht, dass wegen seines Studiums sein Wehrdienst ausgesetzt gewesen und er vier Monate vor Ablauf des Aufschubs vor seiner bevorstehenden Einziehung zum Wehrdienst geflohen sei. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erkannte dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab; dabei ging es davon aus, dass der Kläger als junger Mann im wehrfähigen Alter bei einer Rückkehr höchstwahrscheinlich zum Wehrdienst eingezogen werde. Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht haben die beklagte Bundesrepublik Deutschland zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet. Im Anschluss an ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil vom 19. November 2020 – C-238/19), nach dem eine „starke Vermutung“ dafür spreche, dass die Ver-

weigerung des Militärdienstes bei einer nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e RL 2011/95/EU beachtlichen Verfolgungshandlung mit einem der in Art. 10 RL 2011/95/EU benannten Verfolgungsgründe in Zusammenhang stehe und es Sache der zuständigen nationalen Behörden sei, in Anbetracht sämtlicher in Rede stehender Umstände die Plausibilität dieser Verknüpfung zu prüfen, sei Flüchtlingsschutz zu gewähren. Denn es bestehe auch bei einer in Bezug auf die geforderte Konnexität zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund jedenfalls in gewissem Maße diffus bleibenden Tatsachengrundlage, die für eine vollständige gerichtliche Überzeugungsbildung eher nicht genügen dürfte, eine – ausreichende – Vermutung, dass die Bestrafung von Wehrdienstentziehern (auch) aus politischen Gründen erfolgte, weil sie als vermeintliche politische Gegner des Regimes diszipliniert werden sollen; diese Vermutung könne nicht zu Lasten des Klägers entkräftet oder widerlegt werden.

Der Senat hat die Revision im vorliegenden wie in einer Reihe ähnlich gelagerter Verfahren wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen, welche Anforderungen an die Annahme einer „starken Vermutung“ (EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19 – Rn. 57) für eine Verknüpfung zwischen der Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e RL 2011/95/EU (§ 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG) genannten Voraussetzungen mit einem der in Art. 10 RL 2011/95/EU (§ 3a Abs. 3 i.V.m. § 3b AsylG) genannten Verfolgungsgründen – sowie die Widerlegung der Vermutung – zu stellen sind und welche Bedeutung einer solchen „starken Vermutung“ im Rahmen der richterlichen Überzeugungsbildung (§ 108 Abs. 1 VwGO) zukommt. Eine umfassende, eigenständige Bewertung der umfangreichen Herkunftslandinformationen zu Syrien allgemein und zur Lage rückkehrender „Wehrdienstentzieher“ im Sinne einer „Länderleitentscheidung“ wird in dem auf Rechtsfragen beschränkten Revisionsverfahren nicht erfolgen (können).

BVerwG 1 C 21.21

Zustimmung des Bundesinnenministeriums zur humanitären Aufnahme von besonders schutzwürdigen Geflüchteten aus griechischen Flüchtlingslagern?

Die Aufteilung der Aufgaben bzw. Handlungsmöglichkeiten zwischen dem Bund und den Ländern in der Flüchtlingspolitik berührt eine Klage des Landes Berlin gegen die Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat - BMI). Das Land Berlin begehrt die Erteilung des von diesem versagten Einvernehmens des BMI zu einer vom Land Berlin nach § 23 Abs. 1 AufenthG getroffenen Anordnung über die Erteilung humanitärer Aufenthaltserlaubnisse für 300 als besonders schutzbedürftig eingestufte Personen aus dem Flüchtlingslager Moria auf der griechischen Insel Lesbos.

Hintergrund ist die im Laufe des 2019 gestiegene, hohe Zahl angekommener schutzsuchender Drittstaatsangehöriger auf den griechischen Inseln und die sich verschlechternde humanitäre Lage in den Flüchtlingslagern. Das Land Berlin erklärte sich Ende 2019 bereit, Griechenland insbesondere durch Aufnahme vulnerabler Personen unterstützen zu wollen. Nachdem im März 2020 der Koalitionsausschuss der Bundesregierung beschlossen hatte, Griechenland im Rahmen einer auf europäischer Ebene verhandelten humanitären Lösung mit der Übernahme eines angemessenen Anteils von bis zu 1.500 dringend behandlungsbedürftigen oder unbegleiteten Kindern bei der schwierigen humanitären Lage zu unterstützen, bekräftigte das Land im April 2020 gegenüber dem BMI sein Angebot zur weitergehenden Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger, wenn das BMI sein Einvernehmen zu einer entsprechenden Aufnahmeanordnung erteile, und legte diesem im Juni 2020 eine Anordnung über die Erteilung humanitärer Aufenthaltserlaubnisse für 300 als besonders vulnerabel definierte Personen aus dem Flüchtlings(aufnahme)lager Moria mit der Bitte um Erteilung des Einvernehmens vor. Das BMI lehnte Anfang Juli 2020 BMI die Erteilung des Einvernehmens zu der Aufnahmeanordnung des Klägers ab, weil die rechtlichen Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllt seien und

die Bundeseinheitlichkeit nicht gewahrt werde. § 23 Abs. 1 AufenthG sei als Rechtsgrundlage für die Aufnahme aus Mitgliedstaaten der EU nicht geeignet, die Aufnahmeanordnung trete in Widerspruch zu den Zielen der Dublin III-Verordnung; neben den von der Bundesrepublik Deutschland in diesem Rahmen initiierten Unterstützungs- und Aufnahmemaßnahmen bestehe kein Raum für zusätzliche Aufnahmeanordnungen einzelner Länder. Bei der beabsichtigten direkten Aufnahme durch Erteilung von Aufenthaltstiteln erfolge keine Prüfung des auf das Herkunftsland bezogenen Schutzbedarfs in einem Asylverfahren mehr und werde das Selbsteintrittsrecht, das eine solche Prüfung ermögliche, untergraben. Auch werde die Bundeseinheitlichkeit der humanitären Aufnahme nicht gewahrt.

Mit seiner Klage im Bund-Land-Streit gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, über die das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich entscheidet, verfolgt das Land Berlin sein Begehren auf Erteilung des Einvernehmens bzw. erneute, fehlerfreie Entscheidung hierüber weiter, hilfsweise - soweit der Streit in Bezug auf das ursprüngliche Aufnahmebegehren aufgrund veränderter Rahmenbedingungen als erledigt anzusehen sei - mit dem Begehren auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Versagung des Einvernehmens.

BVerwG 1 A 1.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 15. März 2021

Ausweisung und Einreise-/Aufenthaltsverbot ohne Abschiebungsandrohung bei offenem Asylfolgeantrag („inlandsbezogene“ Ausweisung)?

Der 1999 geborene Kläger - ein afghanischer Staatsangehöriger - reiste Ende 2015 als unbegleiteter Minderjähriger in das Bundesgebiet ein und beantragte erfolglos Asyl. Anfang 2016 reiste sein Bruder, für den nach § 22 Satz 2 AufenthG die Aufnahme erklärt worden war, in das Bundesgebiet ein. In der Folgezeit zog der Kläger zu seinem Bruder und dessen Familie. Wegen verschiedener Straftaten (u.a. eines Sexualdelikts) wurde der Kläger Ende 2018 rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten

verurteilt. Er wendet sich gegen seine Ausweisung, die u.a. auf § 53 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3a AufenthG gestützt wurde, sowie ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot; eine Ausreiseaufforderung oder Abschiebungsandrohung ist gegen den Kläger nicht ergangen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Abweisung der gegen die Ausweisung sowie das befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot gerichtete Klage durch das Verwaltungsgericht bestätigt. Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sei gegeben. Wegen eines im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden Asylfolgeantrages müsse die Ausweisung die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AufenthG für die Ausweisung von Asylbewerbern erfüllen, so dass sich die Rechtmäßigkeit der - ohne die Bedingung des unanfechtbar negativen Abschlusses des Asylverfahrens ausgesprochenen - Ausweisung nach Abs. 3a (anerkannter Schutz) beurteile. Der gesetzliche Verweis auf Abs. 3 der Vorschrift sei ein Redaktionsversehen. Der richtigerweise gemeinte Gefahrenmaßstab des Abs. 3a, der im Lichte des Art. 24 Abs. 1 Richtlinie 2011/95/EU auszulegen sei, sei erfüllt: Der Kläger stelle eine Gefahr für die Allgemeinheit dar, weil er wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden sei. Die Voraussetzungen für ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse seien nicht erfüllt. Die gebotene Abwägung des öffentlichen Ausweisungsinteresses einerseits und des privaten Bleibeinteresses andererseits anhand aller Umstände des Einzelfalls unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit führe dazu, dass das öffentliche Interesse an der Ausweisung die privaten Interessen des Klägers deutlich überwiege. Dies gelte umso mehr, als es sich um eine nur „inlandsbezogene“ Ausweisung handele, die nicht zur Aufenthaltsbeendigung führe.

Das mit der Ausweisung erlassene Einreise- und Aufenthaltsverbot sei nicht deshalb rechtswidrig, weil mit der Ausweisungsverfügung keine Abschiebungsandrohung erlassen worden sei. Aus der jüngeren Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Urteil vom 3. Juni 2021 - C-546/19) ergebe sich für die vor-

liegende Fallkonstellation zwar, dass eine Rückkehrentscheidung erforderlich sei. Dieser erst nach Erlass der Berufungsentscheidung ergangenen Entscheidung folge das Berufungsgericht aber nicht. Die Qualifikation des an eine Ausweisung anknüpfenden Einreise- und Aufenthaltsverbots als Einreiseverbot im Sinne des Art. 3 Nr. 6, Art. 11 Richtlinie 2008/115/EG, das zwingend eine bestehende Rückkehrentscheidung, also eine Abschiebungsandrohung nach nationalem Recht voraussetze, beruhe auf einer nicht vollständigen Erfassung des nationalen Ausweisungsrechts, das zudem bislang das rechtliche Instrumentarium der inlandsbezogenen Ausweisung kenne.

Auf die vom Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Revision wird der Senat voraussichtlich die rechtlichen Voraussetzungen einer Ausweisung von Asylantragstellern (§ 53 Abs. 4 AsylG) sowie die Frage zu klären haben, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen bei einer Ausweisung eines drittstaatsangehörigen Ausländers, die u.a. zum Erlöschen des Aufenthaltstitels führt, und einem an die Ausweisung anknüpfenden Einreise- und Aufenthaltsverbots stets und notwendig eine Rückkehrentscheidung im unionsrechtlichen Sinne zu erlassen ist.

BVerwG 1 C 20.21

2. Revisionssenat

Versorgungsrechtliche Lage eines Beamten nach freiwilligem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und Beschäftigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

Der klagende Beamte stand zuletzt als Oberstudienrat im Dienst des beklagten Landes. Aus diesem Beamtenverhältnis wäre er mit Ablauf des 31. Januar 2016 in den Ruhestand getreten. Da der Kläger mit seiner Familie nach Österreich auswandern wollte, wurde er auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. August 1999 aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Von September 1999 bis Ende August 2015 (Erreichen der gesetzlichen Alters-

grenze in Österreich) war der Kläger an einer höheren Schule in Kärnten (Österreich) als Lehrer tätig.

Der Kläger wurde für die Zeiten von September 1978 bis Ende April 1980 und von August 1980 bis Ende August 1999 in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Der Kläger machte geltend, dass die erhebliche finanzielle Benachteiligung, die er anlässlich seines Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis infolge der Nachversicherung erfahre, einen Verstoß gegen die europarechtlichen Grundsätze der Arbeitnehmerfreizügigkeit darstelle. Die vom Kläger zunächst angestrebte zusätzliche Versicherung bei der VBL scheiterte daran, dass Beamte ausdrücklich von einer solchen zusätzlichen Versicherung ausgeschlossen sind.

Zur Begründung der erhobenen Klage auf Gewährung von „Altersruhegeld“ hat der Kläger geltend gemacht, ihm stehe aus der Nachversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung und der österreichischen Alterspension nur eine Versorgung in Höhe von ca. 2 200 € zur Verfügung; demgegenüber stünden ihm bei einer hypothetischen Berechnung aufgrund einer Beschäftigung als Lebenszeitbeamter beim Beklagten eine Altersversorgung in Höhe von mindestens 3 500 € zu. Diese Einbuße von ca. 1 300 € beruhe allein auf dem Umstand, dass er von seiner Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Europäischen Union Gebrauch gemacht habe.

Nach Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil vom 13. Juli 2016 - C-187/15 - NVwZ 2016, 1465) hat das Verwaltungsgericht das beklagte Land verpflichtet, dem Kläger unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts ab dem 1. Februar 2016 einen Ausgleichsbetrag für den Verlust der Altersversorgung aufgrund seiner Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zuzuerkennen. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Obergerverwaltungsgericht dieses Urteil geändert und das beklagte Land verpflichtet, an den Kläger monatlich ab dem 1. August 2016 eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen der Altersrente einschließlich Krankenversicherungszulage, die er

von der Deutschen Rentenversicherung erhält, und einer fiktiven Altersrente einschließlich Krankenversicherungszulage zuzüglich einer VBL-Zusatzrente zu zahlen, die der Kläger erhalten hätte, wenn er zwischen dem 1. August 1980 und dem 31. August 1999 als angestellter Lehrer im Schuldienst des Landes tätig gewesen wäre. Dagegen richtet sich die Revision des beklagten Landes.

BVerwG 2 C 3.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 17. März 2022

Schadensersatz wegen verspäteter Reaktivierung eines Beamten

Der Kläger, ein Studiendirektor (Besoldungsgruppe A 15) im Dienst des beklagten Landes, war wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt und auf seinen Antrag später - nachdem sich sein Gesundheitszustand gebessert hatte - wieder in das aktive Beamtenverhältnis berufen worden. Er meint, der Dienstherr habe sich mit der Reaktivierung zu lange Zeit gelassen, und verlangt die Differenz zwischen den Versorgungsbezügen und der Besoldung ab dem Zeitpunkt der amtsärztlichen Untersuchung als Schadensersatz. Seine hierauf gerichtete Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben; das Obergerverwaltungsgericht hat angenommen, dass ein beamtenrechtlicher Schadensersatzanspruch dem Kläger zwar dem Grunde nach zustehe, aber entsprechend § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen sei, weil der Kläger es schuldhaft unterlassen habe, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels - d.h. eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Beschleunigung der Reaktivierung - abzuwenden.

Das Obergerverwaltungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zweier Fragen zugelassen: zum einen ob die Abgrenzung des ordentlichen Rechtswegs wegen eines Anspruchs auf Amtspflichtverletzung und des Verwaltungsrechtswegs wegen eines beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruchs vom Vortrag des Klägers abhängt, zum anderen welche normativen Vorgaben den Zeitrahmen der Dienstbehörde bei der Bearbeitung eines Reaktivierungsantrags bestimmen.

BVerwG 2 C 4.21

Disziplinare Ahndung wiederholter morgendlicher Kernzeitverletzungen bei ausgeglichenem Gleitzeitkonto

Der beklagte Beamte steht als Oberregierungsrat im Dienst der klagenden Bundesrepublik Deutschland. Im März 2015 erlangte die Klägerin Kenntnis davon, dass der Beklagte in einer Vielzahl von Fällen die Kernarbeitszeit nicht eingehalten habe, weil er morgens zu spät gekommen sei. Daraufhin leitete die Klägerin im November 2015 ein Disziplinarverfahren ein. Auf die 2019 erhobene Disziplinaranzeige der Klägerin hat das Verwaltungsgericht den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis entfernt, weil er im Zeitraum zwischen 2014 und 2018 an insgesamt 816 Tagen bei bestehender Dienstfähigkeit den Dienst bewusst erst nach Beginn der Kernarbeitszeit angetreten habe. Der Umfang seiner Verspätung summierte sich auf 1 614 Stunden. Die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Es hat u.a. ausgeführt, dass in die Bemessung der Disziplinarmaßnahme auch eingeflossen sei, dass der Beklagte die morgendlichen „Verspätungsstunden“ dadurch ausgeglichen habe, dass er abends im Rahmen der durch die Gleitzeit gegebenen Vorgaben in den Diensträumen verblieben sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, wie ein Fernbleiben vom Dienst bei einer Vielzahl von morgendlichen Verletzungen der Kernarbeitszeit disziplinarrechtlich zu beurteilen ist, wenn die Zeit der morgendlichen Verspätung durch abendliche Längerarbeit während der Gleitzeit ausgeglichen wird, sowie wann bei mehrfachen, zeitlich gestreckt auftretenden Dienstpflichtverletzungen die Einleitung des Disziplinarverfahrens als verspätet anzusehen und wie dies im Hinblick auf den Grundsatz der „stufenweisen Steigerung der Disziplinarmaßnahmen“ bei der Maßnahmebemessung zu berücksichtigen ist.

BVerwG 2 C 20.21

3. Revisionssenat

Medizinisch-psychologisches Gutachten nach straf- oder bußgeldrechtlich nicht geahndeter Trunkenheitsfahrt

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis. Ihm war in den Jahren 2008 und 2009 wegen Trunkenheitsfahrten vom Strafgericht zweimal die Fahrerlaubnis entzogen worden. Aufgrund eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens wurde ihm im Juni 2016 die Fahrerlaubnis wiedererteilt. Am 1. September 2017 wurde der Kläger als Führer eines Kraftfahrzeugs unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die bei ihm entnommene Blutprobe wies eine Blutalkoholkonzentration von 1,04 Promille auf. Das gegen den Kläger eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt und der Vorgang an die Bußgeldstelle abgegeben. Ob sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet hat und wie es gegebenenfalls endete, konnte nicht mehr festgestellt werden. Mit Schreiben vom 9. Mai 2019 forderte der beklagte Landkreis vom Kläger gestützt auf § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Nachdem der Kläger das Gutachten nicht beibrachte, entzog ihm der Beklagte gestützt auf § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV die Fahrerlaubnis. Nach dieser Regelung darf die Fahrerlaubnisbehörde, wenn der Betroffene ein - rechtmäßig - gefordertes Gutachten nicht fristgerecht beibringt, bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen.

Der Anfechtungsklage gegen die Fahrerlaubnisentziehung hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße stattgegeben. Diese Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz geändert und die Klage abgewiesen. Der Beklagte habe die Fahrerlaubnisentziehung auf § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV stützen dürfen, da die Aufforderung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens formell und in der Sache rechtmäßig gewesen sei. Der Kläger habe dem Bescheid entnehmen können,

aus welchen Vorkommnissen der Beklagte seine Eignungszweifel herleite. Die Angabe einer unzutreffenden Rechtsgrundlage für die Herleitung der Eignungszweifel führe nicht zur formellen Rechtswidrigkeit der Aufforderung. Auch materiell-rechtlich sei die Aufforderung nicht zu beanstanden. Zwar genüge für die Anwendung des von der Beklagten im Bescheid angeführten § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV („... wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss...“) nicht jeder Verstoß gegen eine Verkehrsvorschrift; der Verstoß müsse auch straf- oder bußgeldrechtlich geahndet worden sein. Daher habe die Beklagte den Vorfall vom 1. September 2017 insoweit nicht heranziehen dürfen und könne die genannte Regelung die Bebringensaufforderung nicht rechtfertigen. Jedoch finde die Aufforderung an den Kläger, ein medizinisch-psychologischen Gutachten vorzulegen, im Auffangtatbestand des § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV („... sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen ...“) die erforderliche rechtliche Grundlage. Der Kläger habe im Juli 2009 ein Kraftfahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,48 Promille geführt und ihm sei deshalb die Fahrerlaubnis entzogen worden. Außerdem sei bei ihm beim Verkehrsunfall vom 1. September 2017 eine Blutalkoholkonzentration von 1,04 Promille festgestellt worden; substantiierte und schlüssige Angaben zu dem von ihm behaupteten Nachtrunk habe der Kläger nicht gemacht.

Gegen dieses Berufungsurteil richtet sich die vom Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Revision des Klägers. Er ist der Auffassung, der an ihn ergangenen Bebringensaufforderung sei nicht hinreichend klar zu entnehmen gewesen, auf welche Zuwiderhandlungen der Beklagte seine Eignungszweifel gestützt habe; außerdem hätten entgegen dem Berufungsgericht die Voraussetzungen von § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV nicht vorgelegen.

BVerwG 3 C 9.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 7. April 2022

Einsichtnahme in ärztliche Patientenakten zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs

Der Kläger ist Arzt und betreibt eine allgemeinmedizinische Praxis. Er wendet sich gegen einen zwangsgeldbewehrten Bescheid der beklagten Landeshauptstadt München, mit dem ihm aufgegeben wurde, für 14 namentlich benannte Patienten und jeweils bestimmte Zeiträume alle von ihm ausgestellten Betäubungsmittelrezepte sowie die Unterlagen vorzulegen, die die ausgestellten Betäubungsmittelverschreibungen medizinisch begründen können (z.B. Patientendokumentation, Arztbriefe, Befunde). Zur Begründung ihrer Anordnung verwies die Beklagte darauf, der Kläger sei nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) verpflichtet, ihr Einsicht in die Unterlagen zu ermöglichen. Diese seien eine wesentliche Grundlage für die behördliche Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für das Verschreiben von Betäubungsmitteln. Die ärztliche Schweigepflicht werde durch die gesetzlich bestimmte ärztliche Mitwirkungspflicht bei der Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs entsprechend eingeschränkt. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid aufgehoben, soweit er die Vorlage der Patientenakten anordnet. Im Übrigen – hinsichtlich der Vorlage der Betäubungsmittelrezepte – hat es die Klage abgewiesen. Die gegen die teilweise Klageabweisung gerichtete Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Auf die Berufung der Beklagten hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage insgesamt abgewiesen. Er hat angenommen, dass die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage sowohl für die Anforderung der Rezepte als auch für die Anforderung der Patientenunterlagen darstellten. Die Bestimmungen seien dahin auszulegen, dass sie für die behördliche Überwachungstätigkeit nicht das Vorliegen einer konkreten Gefahr voraussetzten. Der besonderen Schutzwürdigkeit des Arzt-Patienten-Verhältnisses sei allerdings im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung Rechnung zu tragen. Ausgehend davon hat der Verwaltungsgerichtshof die Anforderung der Patientenakten hier als verhältnismäßig angesehen, weil ihr eine

anlassbezogene Kontrolle zugrunde liege. Es bestünden Anhaltspunkte, dass der Kläger Betäubungsmittel ohne die dafür notwendige medizinische Indikation verschrieben haben könnte.

Gegen dieses Berufungsurteil wendet sich der Kläger mit der vom Bundesverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision.

BVerwG 3 C 1.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 10. März 2022

Rechtmäßigkeit von Maßnahmen zum Infektionsschutz vor dem Corona-Virus

Der Antragsteller wendet sich im Wege der Normenkontrollklage gegen verschiedene Vorschriften der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020, die mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft getreten ist. Er beanstandet unter anderem die Anordnung von Kontaktbeschränkungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie die Schließung von Gastronomiebetrieben und von Sportstätten. Das erstinstanzlich zuständige Oberverwaltungsgericht hat den Normenkontrollantrag durch Urteil vom 15. Oktober 2021 abgelehnt. Soweit der Antragsteller geltend gemacht hat, die Regelung zur Untersagung von Dienstleistungsbetrieben mit unmittelbarem Kundenkontakt beeinträchtigt seine anwaltliche Berufsausübung, hat es den Antrag wegen fehlender Antragsbefugnis für unzulässig gehalten, weil die Tätigkeit des Rechtsanwaltes keine körpernahe Dienstleistung im Sinne der gerügten Vorschrift sei. Hinsichtlich der übrigen vom Antragsteller angegriffenen Regelungen der Corona-Schutz-Verordnung hat das Oberverwaltungsgericht einen Verstoß gegen höherrangiges Recht verneint. Es hat angenommen, dass die Ermächtigungsgrundlage des § 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.d.F. des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 den Anforderungen an den Parlamentsvorbehalt und an das Bestimmtheitsgebot entsprochen habe. Es ist des Weiteren davon ausgegangen, dass der Freistaat

Sachsen von dieser Ermächtigung durch die angegriffenen Anordnungen in der Corona-Schutz-Verordnung rechtmäßig Gebrauch gemacht habe. Die Rüge des Antragstellers, der Verordnungsgeber habe den Sachverhalt nur unzureichend ermittelt, hat das Gericht als unbegründet angesehen. Angesichts der damals herrschenden Unsicherheit über die Gefährlichkeit, die Übertragungswege und die Auswirkungen einer Ansteckung mit dem Corona-Virus, einer fehlenden effektiven Medikation und einer zu diesem Zeitpunkt fehlenden Impfmöglichkeit habe sich der Verordnungsgeber vorrangig auf die fachlichen Empfehlungen und Stellungnahmen des Robert-Koch-Instituts stützen dürfen. Die beanstandeten Kontaktbeschränkungen und Schließungsregelungen hat das Oberverwaltungsgericht als verhältnismäßig beurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Antragstellers.

BVerwG 3 CN 1.21

Ein weiteres Revisionsverfahren betrifft die Anordnung der Ausgangsbeschränkung in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. März 2020 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 31. März 2020 (außer Kraft getreten mit Ablauf des 19. April 2020). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 4. Oktober 2021 dem Normenkontrollantrag der beiden Antragsteller stattgegeben und festgestellt, dass die Ausgangsbeschränkung unwirksam war. Er hat angenommen, dass die angegriffene Ordnungsregelung zwar in § 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG i.d.F. vom 27. März 2020 eine hinreichende gesetzliche Grundlage finde. Auch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsnorm hat er als erfüllt angesehen und dabei zugrunde gelegt, dass den Infektionsschutzbehörden bei der Beurteilung der Voraussetzungen ein gerichtlich nicht voll überprüfbarer Beurteilungsspielraum zustehe. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs verstieß die Ausgangsbeschränkung in ihrer konkreten Ausgestaltung aber gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot, weil der Verordnungsgeber den Ausnahmetatbestand der „triftigen Gründe“, die

zum Verlassen der eigenen Wohnung berechtigten, zu eng gefasst habe. Hinsichtlich des Verbots des Verweilens allein oder in Begleitung von Mitgliedern des Hausstands in der Öffentlichkeit hat der Verwaltungsgerichtshof nicht erkennen können, dass die Maßnahme zur Verhinderung der Virusübertragung erforderlich gewesen sei. Zudem hat er die Anordnung einer landesweiten Ausgangsbeschränkung als unangemessen angesehen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Freistaat Bayern mit der vom Verwaltungsgerichtshof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision.

BVerwG 3 CN 2.21

4. Revisionssenat

Anwendung der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) bei der Überplanung einer Gemengelage (Wohnen und Freibad)

Die Antragsteller wenden sich gegen einen Bebauungsplan, mit dem insbesondere das Problem der Lärmbelastung von Wohnbebauung durch ein benachbartes Freibad bewältigt werden soll. Die Antragsteller sind Eigentümer von Wohngrundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans, der dort ein reines Wohngebiet festsetzt. Daran schließen sich im zentralen und westlichen Teil des Plangebiets ein Freibad und weitere Sportanlagen einschließlich eines Parkplatzes an. Aus der Planbegründung geht hervor, dass die Antragsgegnerin die von ihr hinsichtlich der Lärmproblematik für maßgeblich gehaltenen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV aufgrund einer Gemengelage hochgesetzt und das reine Wohngebiet in der Nachbarschaft zum Freibad den Richtwerten eines allgemeinen Wohngebiets unterstellt hat. Mit einer – nach Auffassung der Antragsgegnerin zumutbaren – Überschreitung dieser Richtwerte ist laut Planbegründung bereits dann zu rechnen, wenn das Freibad von bis zu 1 500 Personen besucht wurde.

Das Oberverwaltungsgericht hat den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Er werde den Anforderungen des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 BauGB im Hinblick auf die Lärmschutzbelange der Anwohner nicht gerecht. Die Antragsgegnerin habe das maßgebliche Lärmschutzniveau hier wegen einer faktischen Vorbelastung zwar zu Recht verringert und die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet in Ansatz gebracht. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch planerische Abwägung sei aber nicht möglich. Eine Richtwertüberschreitung sei nur hinzunehmen, wenn dies nach den Bestimmungen der 18. BImSchV gerechtfertigt sei. Das sei hier weder nach § 5 Abs. 2 noch Abs. 5 der 18. BImSchV (seltene Ereignisse) der Fall. Dagegen richtet sich die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision der Antragsgegnerin.

BVerwG 4 CN 2.20 und 3.20

Termin zur mündlichen Verhandlung: 10. Mai 2022

Klage gegen sog. Uckermarkleitung

Eine Umweltvereinigung wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss in Gestalt des 2. Planergänzungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen (sog. Uckermarkleitung). Die Leitungstrasse erstreckt sich auf eine Länge von ca. 115 km, davon verlaufen 102 km parallel zu vorhandenen 220-kV und 110-kV-Freileitungen. Insgesamt sollen 341 Masten unter Verwendung unterschiedlicher Masttypen errichtet werden. Die Trasse durchquert das Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch, verläuft zwischen zwei Teilräumen des Vogelschutzgebiets Unteres Odertal und durchquert das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und das darin gelegene Vogelschutzgebiet sowie ein FFH-Gebiet. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 gelangte zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelschutz- und FFH-Gebiete durch leitungsbedingte Vogelverluste nicht zu erwarten seien.

Das Bundesverwaltungsgericht erklärte den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss mit Urteil vom 21. Januar 2016 (4 A 5.14 - BVerwGE 154, 73) wegen verschiedener Mängel der

FFH-Verträglichkeitsprüfung für rechtswidrig und nicht vollziehbar. Das folgende ergänzende Verfahren wurde mit dem 2. Planergänzungsbeschluss abgeschlossen. Zur Begründung seiner neuerlichen Klage macht der Kläger geltend, die Planfeststellungsbehörde hätte eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets Unteres Odertal feststellen müssen, weil die geplante Freileitung Kleinrallen, Rohr- und Zwergdommeln sowie mehrere Entenarten gefährde. Zudem nehme der Planfeststellungsbeschluss zwar zutreffend eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelschutzgebiete Randow-Welse-Bruch und Schorfheide-Chorin an, verneine aber zu Unrecht die Möglichkeit eines Erdkabels als zumutbare Alternative im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG. Der Antrag des Klägers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage hatte für den Bereich zwischen dem Mast 1 (Umspannwerk Bertikow) und Mast 217 (Höhe Ortschaft Golzow) Erfolg (BVerwG, Beschluss vom 15. Juni 2021 - 4 VR 6.20).

BVerwG 4 A 13.20

Klage gegen Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem

Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss in Gestalt des 1. Planergänzungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem. Die Leitung ist ein 34 km langes Teilstück des als Nr. 15 in den Bedarfsplan zum Energieleitungsausbaugesetz aufgenommenen Vorhabens „Neubau Höchstspannungsleitung Osterath-Weißenthurm Nennspannung 380 kV“.

Die Kläger sind Miteigentümer von Eigentumswohnungen im Siedlungsbereich von Hürth. Diesen Bereich erreicht die Trasse bei Mast 61 und durchschneidet ihn in einem Grünzug entlang der Straße „In den Höhen“ und des Kiebitzwegs auf einer Länge von mehr als einem Kilometer zwischen den Stadtteilen Efferen und Hermülheim. Das im Gemeinschaftseigentum der Kläger stehende Grundstück soll für einen ca. 305 m² großen Schutzstreifen in Anspruch genommen werden.

Das zur Leitung hin ausgerichtete Wohngebäude ist von der Leitungssachse etwa 52 m entfernt. In einer Distanz von 70 m und nach Osten versetzt soll Mast 64 errichtet werden, ein 81 m hoher Tragmast, der über vier Traversen mit einer maximalen Breite von 37 m verfügt.

Die Klage gegen den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss hatte teilweise Erfolg, weil er eine mögliche Umgehung der Ortslage Hürth abwägungsfehlerhaft ablehnte (BVerwG, Urteil vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263). Das ergänzende Verfahren wurde mit dem Planergänzungsbeschluss vom 25. Juni 2020 abgeschlossen, der für den in Rede stehenden Streckenabschnitt nach erneuter Abwägung an der Antragstrasse festhält. Die Kläger rügen verschiedene Verfahrensfehler. Zudem halten sie auch die überarbeitete Prüfung der Trassenvarianten für fehlerhaft.

BVerwG 4 A 10.20

5. Revisionsenat

Höhe der Vergütung von Tagespflegepersonen

In zwei Revisionsverfahren geht es um die Frage, ob die Kläger, die in Dresden bzw. Leipzig als Tagespflegepersonen tätig sind, von den jeweiligen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine höhere Vergütung beanspruchen können. Diese Vergütung setzt sich unter anderem aus der Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung zusammen (§ 23 Abs. 2 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB VIII). Sie wird in beiden Fällen durch die jeweiligen Stadträte festgesetzt. Die Kläger haben im gerichtlichen Verfahren zum einen mit unterschiedlichen Argumenten bemängelt, dass die Art und Weise der Festsetzung des Anerkennungsbetrages unter Rückgriff auf den einschlägigen Tarifvertrag nicht zu einer leistungsgerechten Vergütung führe. Zum anderen seien die Sachkosten nicht zutreffend ermittelt worden. Während die Kläger vor den Verwaltungsgerichten noch teilweise obsiegt

haben, sind sie im Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht erfolglos geblieben. Dieses hat sich insbesondere darauf gestützt, dass den Jugendhilfeträgern ein gerichtlich nur begrenzt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zustehe, dessen Grenzen nicht überschritten worden seien. Mit ihrer Revision zum Bundesverwaltungsgericht, welche das Oberverwaltungsgericht im jeweiligen Fall wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat, verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter.

BVerwG 5 C 1.21 und 3.21

Kürzung der Sachkostenerstattung in der Tagespflege um Verpflegungskosten?

In dem Fall einer Tagespflegeperson aus Nordrhein-Westfalen geht es um die Frage, ob deren Sachkostenerstattung um die Kosten der Verpflegung der betreuten Kinder gekürzt werden darf. Die beklagte Stadt als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe hat dies damit begründet, dass in der Praxis zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern überwiegend Vereinbarungen über die Übernahme der Verpflegungskosten durch die Eltern getroffen werden. Zudem stützt sie sich darauf, dass auch die Eltern von Kindern, die in Kindergärten betreut werden, die Verpflegungskosten selbst tragen müssten. Das Oberverwaltungsgericht hat eine solche pauschale Kürzung bei Tagespflegepersonen für unzulässig gehalten und der Klage der Tagesmutter insoweit stattgegeben. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit der bei dem Bundesverwaltungsgericht erhobenen Revision. Diese hat das Oberverwaltungsgericht zugelassen, weil es die Klärung des Begriffs der „angemessenen Sachkosten“ im Hinblick auf die zu erstattenden Verpflegungskosten als eine klärungsbedürftige Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung erachtet.

BVerwG 5 C 9.21

Beihilfe bei stationärer Unterbringung in einem Pflegeheim

Gegenstand der Normenkontrolle ist eine am 1. Juli 2019 in Kraft getretene Regelung der Bremi-

schen Beihilfeverordnung (BremBVO) über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für stationäre Pflegeleistungen (§ 4j Abs. 2 BremBVO). Der inzwischen verstorbene Antragsteller, dessen Witwe das Normenkontrollverfahren fortführt, war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angegriffenen Regelung 80 Jahre alt, pflegebedürftig und lebte im Pflegeheim. Aufgrund der Änderung der Beihilfeverordnung erhielt er für seine vollstationäre Pflege monatlich 236 Euro weniger an Beihilfeleistungen. Sein Normenkontrollantrag, die Neuregelung über stationäre Pflegeleistungen (§ 4j Abs. 2 BremBVO) insoweit für unwirksam zu erklären, als sie die bisherige Beihilfe für vollstationäre Pflege (§ 4d Abs. 2 BremBVO alter Fassung) ersetzt, hatte in erster Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht Erfolg.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts verstößt die angegriffene Regelung gegen die verfassungsrechtlich verankerte beamtenrechtliche Fürsorgepflicht (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz – GG). Die Fürsorgepflicht ergänze die durch diese Verfassungsnorm ebenfalls gewährleistete Alimentspflicht des DienstherRn. Dieser sei verpflichtet, Richter und Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Regelungen über die Gewährung einer Beihilfe für Pflegeleistungen bei stationärer Unterbringung müssten daher für Beamte und Versorgungsempfänger, die – wie der Antragsteller – nicht darauf verwiesen werden könnten, sie hätten für diesen Fall Eigenvorsorge betreiben müssen, sicherstellen, dass die Regelalimention nach Abzug der pflegebedingten Aufwendungen noch ausreiche, um den amtsangemessenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dem genügten die Regelungen in der angegriffenen Vorschrift (§ 4j Abs. 2 BremBVO) nicht. Denn sie entsprächen nicht den in der Rechtsprechung zum amtsangemessenen Lebensunterhalt entwickelten Ab-

standsgeboten. Der bei Anwendung dieser Regelungen dem Beihilfeberechtigten und seiner Familie verbleibende Mindestbetrag gewährte weder den erforderlichen Abstand von 15 vom Hundert zum Sozialhilfeniveau noch einen hinreichenden Abstand zwischen den unterschiedlichen Besoldungsgruppen. Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin, die Freie Hansestadt Bremen, mit ihrer bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegten Revision, die das Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat.

BVerwG 5 CN 2.21

Mitbestimmung des Personalrats beim Betreiben „sozialer Medien“ mit Kommentarfunktion durch die Dienststelle?

Die Deutsche Rentenversicherung Bund betreibt bei Facebook die Seite @DeutscheRentenversicherung-Bund, womit sie auf die Gewinnung von Nachwuchskräften sowie Fachkräften zielt. Mit dem Instagram-Kanal @drvbunt wendet sie sich an potenzielle Auszubildende und Studenten. Unter @DeutscheRentenversicherung bei Facebook betreibt sie gemeinsam mit allen Rentenversicherungsträgern im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einen allgemeinen Kanal. Stellvertretend für alle Träger der deutschen Rentenversicherung unterhält die Deutsche Rentenversicherung Rheinland den Twitterkanal @die_rente. Die Seiten ermöglichen es Nutzern, von den Betreibern eingestellte Beiträge zu kommentieren. Eigene Beiträge können (auswärtige) Nutzer nicht einstellen.

Der Hauptpersonalrat der Deutschen Rentenversicherung Bund möchte festgestellt wissen, dass ihm aus Anlass bzw. wegen der Möglichkeit der Anbringung von Nutzerkommentaren ein Mitbestimmungsrecht nach § 80 Abs. 1 Nr. 21 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in der seit dem 15. Juni 2021 geltenden Fassung zusteht. Danach bestimmt der Personalrat mit bei der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen. Während das Verwaltungsgericht das Bestehen eines Mit-

bestimmungsrechts angenommen hat, hat das Oberverwaltungsgericht dieses im Kern mit der Begründung verneint, dass die in Rede stehenden sozialen Medien im Gegensatz zur Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Beschluss vom 13. Dezember 2016 - 1 ABR 7/15) wegen fehlender vollständiger oder teilweise automatischer Datenerhebung bzw. -auswertung keine technischen Einrichtungen im Sinne des Gesetzes, sondern technische Hilfsmittel seien.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr über die vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Rechtsbeschwerde des Hauptpersonalrats zu entscheiden.

BVerwG 5 P 16.21

6. Revisionsenat

Einziehung eines Grundstücks im Rahmen eines Vereinsverbots

Die Klägerin wendet sich gegen die Einziehung ihres Grundstücks in O. im Rahmen eines Vereinsverbots.

In einem vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen das „Freie Netz Süd“ (FNS) wurden im Juli 2013 u.a. die Räume im Anwesen O. durchsucht. Mit Bescheid vom 2. Juli 2014 stellte das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr fest, dass das FNS eine Ersatzorganisation der verbotenen Vereinigung „Fränkische Aktionsfront“ sei, verbot die FNS und löste sie auf. Des Weiteren beschlagnahmte die Behörde das dem FNS von der Klägerin überlassene Grundstück in O. samt Wohn- und Wirtschaftsgebäude und ordnete die Einziehung zugunsten des Freistaates Bayern an. Die Anordnungen sind auf § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 1, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Alt. 1 des Vereinsgesetzes gestützt. Danach werden mit dem Vereinsverbot Sachen Dritter beschlagnahmt und eingezogen, wenn der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat.

Das Verwaltungsgericht hat die gegen die Beschlagnahme und Einziehung des Grundstücks gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Anordnungen aufgehoben, da nicht erwiesen sei, dass der Sohn der Klägerin die Immobilie im maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlagnahme- und Einziehungsanordnung zumindest gelegentlich dem FNS und nicht ausschließlich anderen Nutzern zur Verfügung gestellt habe. Dieser Frage sei aber nicht weiter nachzugehen, da jedenfalls der Nachweis fehle, dass die Klägerin die verfassungswidrigen Bestrebungen des verbotenen Vereins durch die Überlassung von Räumen „vorsätzlich“ gefördert habe. Das sei nur dann der Fall, wenn der Eigentümer zum einen die verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins zumindest billigend in Kauf genommen und zum anderen zumindest eine laienhafte Vorstellung davon entwickelt habe, dass die verfassungswidrigen Aktivitäten in organisierter Form erfolgten und damit einem Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG zuzurechnen seien. Die zuletzt genannte Voraussetzung hat das Berufungsgericht nach Einvernahme der Klägerin nicht festgestellt.

Mit der dagegen gerichteten Revision macht der Freistaat Bayern geltend, dass der erforderliche Vorsatz des Eigentümers nicht auch die Nutzung der Sache durch den verbotenen Verein umfassen müsse.

BVerwG 6 C 5.21

Verbot der Vereinigung „Nordadler“

Der Kläger wendet sich gegen eine vereinsrechtliche Verbotsvorfügung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (nunmehr: Bundesministerium des Innern und für Heimat - BMI), mit der die Vereinigung „Nordadler“ verboten und aufgelöst wurde. Die Vereinigung handelte auch unter den Bezeichnungen „Völkische Revolution“, „Völkische Jugend“, „Völkische Gemeinschaft“ sowie „Völkische Renaissance“. Zur Begründung heißt es in der Verbotsvorfügung, die Vereinigung richte sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung, laufe nach ihrem Zweck und ihrer Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und ver-

stoße gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Mit dem Verbot wurde das Vereinsvermögen beschlagnahmt und eingezogen sowie die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt. Es ist auf Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz i.V.m. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Vereinsgesetz gestützt.

Mit der hiergegen gerichteten Klage, für die das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig ist, macht der Kläger geltend, das BMI sei für den Erlass einer Verbotsvorfügung nicht zuständig gewesen. Zudem handele es sich nicht um einen Verein und er, der Kläger, sei auch kein (führendes) Vereinsmitglied. Die in der Verfügung dargelegten Verbotgründe lägen nicht vor. Im Übrigen sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt.

BVerwG 6 A 9.20

Ausschluss der Barzahlungsmöglichkeit in Rundfunkbeitragsatzung

Die Kläger der beiden Verfahren sind als Wohnungsinhaber rundfunkbeitragspflichtig. Sie wenden sich gegen die Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge durch den beklagten Hessischen Rundfunk und begehren hilfsweise die Feststellung, dass sie berechtigt sind, Rundfunkbeiträge in bar zu zahlen. Der Beklagte hat die von den Klägern jeweils angebotene Barzahlung unter Verweis auf seine Beitragsatzung abgelehnt. Darin ist geregelt, dass der Rundfunkbeitrag nur durch Lastschriftinzug, Einzelüberweisung oder Dauerüberweisung entrichtet werden kann. In den Vorinstanzen sind die Klagen erfolglos geblieben. Hierin sehen die Kläger einen Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG, wonach auf Euro lautende Banknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel sind, sowie gegen die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts.

Auf die Revisionen der Kläger hat das Bundesverwaltungsgericht dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrere Fragen zur Auslegung des Begriffs des gesetzlichen Zahlungsmittels im Unionsrecht und zur Reichweite der ausschließlichen Kompetenz der Union im Bereich der Währungspolitik zur Vorabentscheidung vorgelegt

(BVerwG, Beschlüsse vom 27. März 2019 – 6 C 5.18 und 6 C 6.18). Nachdem der EuGH die Vorlagefragen mit Urteil vom 26. Januar 2021 (verbundene Rechtssachen C-422/19 und C-423/19) beantwortet hat, wird das Bundesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung dieser unionsrechtlichen Vorgaben in den fortgeführten Revisionsverfahren zu entscheiden haben, ob der Beklagte in seiner Rundfunkbeitragsatzung die Möglichkeit der Barzahlung ausschließen durfte.

BVerwG 6 C 2.21 und 3.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 30. März 2022

7. Revisionsssenat

Zulassung eines bergrechtlichen Sonderbetriebsplans

Die Gemeinde Nalbach (Saarland) wendet sich gegen die Zulassung eines bergrechtlichen Sonderbetriebsplans des Bergamts Saarbrücken zum Anstieg des Grubenwassers im Bergwerk Saar. Die Klägerin rügt eine mangelnde Beteiligung und sieht sich durch den Sonderbetriebsplan in ihrer Planungshoheit verletzt. Sie sei aktuell für mehrere Gebiete – darunter neue Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete – bauleitplanerisch tätig. Ihre Planungen seien erheblich gefährdet, denn es sei mit Bewegungen an der Erdoberfläche in Form von Hebungen oder weiteren Senkungen sowie Erschütterungen zu rechnen, deren Größenordnung nicht absehbar sei.

Die Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht und dem Obergericht Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat die hiergegen gerichteten Revisionen des beklagten Bergamts und der beteiligten Betreiberin des Bergwerks wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (Beschluss vom 25. Januar 2021 – 7 B 3.20). Das Revisionsverfahren kann voraussichtlich zur Klärung des Verhältnisses zwischen bergrechtlichem Sonderbetriebsplan und wasserrechtlicher Zulassung beitragen.

BVerwG 7 C 1.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. März 2022

8. Revisionsssenat

Ladenöffnung am Sonntag

Die Senatsverwaltung des Landes Berlin legte durch Allgemeinverfügung für das erste Halbjahr 2018 drei verkaufsoffene Sonntage fest, an denen alle Verkaufsstellen im Land Berlin in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein durften. Die betreffenden Sonntage standen im zeitlichen Zusammenhang mit der Internationalen Grünen Woche und dem zeitgleich stattfindenden Berliner Sechstagerrennen, den Internationalen Filmfestspielen (Berlinale) sowie der Internationalen Tourismus-Börse (ITB). Die Klägerin, eine Dienstleistungsgewerkschaft, hält diese sonntäglichen Ladenöffnungen für rechtswidrig, weil sie die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der grundgesetzlich geschützten Sonntagsruhe nicht erfüllten.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und festgestellt, dass die angegriffenen Sonntagsöffnungen rechtswidrig gewesen seien. Das Berliner Ladenöffnungsgesetz verlange für die Festlegung einer Sonntagsöffnung im gesamten Stadtgebiet ein öffentliches Interesse, das hier nicht vorgelegen habe. Dabei seien die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zu beachten. Das Obergericht hat dieses Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Die Internationale Grüne Woche, das zeitgleich stattfindende Berliner Sechstagerrennen, die Internationalen Filmfestspiele (Berlinale) und die Internationale Tourismus-Börse (ITB) seien herausragend bedeutsame Ereignisse für die ganze Stadt, die im öffentlichen Interesse die Öffnung von Verkaufsstellen an einem Sonntag ausnahmsweise rechtfertigten. In Bezug auf das bereits durch das Bundesverfassungsgericht verfassungskonform ausgelegte Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Interesses bedürfe es keiner ergänzenden Heranziehung der im Rahmen der sogenannten „Anlass-Rechtsprechung“ des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Kriterien, um dem verfassungsrechtlich gebotenen Mindestschutz der Sonntagsruhe Rechnung zu

tragen. Das gelte auch dann, wenn das öffentliche Interesse bei der Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags an eine Veranstaltung anknüpfe.

Hiergegen richtet sich die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision der Klägerin.

BVerwG 8 C 6.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 16. März 2022

Kommunale Förderung der Anschaffung eines Pedelecs trotz fehlender ausdrücklicher Distanzierung von der Scientology-Organisation?

Die Klägerin beantragte 2018 bei der beklagten Stadt gemäß deren hierzu erlassener Richtlinie eine finanzielle Förderung der Anschaffung eines Pedelecs. Sie verwendete hierzu das entsprechende Antragsformular, ohne die dort vorgesehene „Schutzerklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard / Scientology“ zu unterzeichnen. Damit wird erklärt, dass der Antragsteller keine Inhalte oder Methoden von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet und keine diese Lehre vermittelnden Kurse oder Seminare besucht. Die Beklagte lehnte den Antrag ab.

Das Verwaltungsgericht hat die auf Bewilligung der Förderung gerichtete Klage abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat dieses Urteil aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, der Klägerin eine ihrem Antrag entsprechende Förderzusage zu erteilen. Zur Begründung heißt es im Wesentlichen, die Klägerin könne aufgrund ihres Anspruchs auf Gleichbehandlung die Erteilung der Förderzusage verlangen. Die Nichtunterzeichnung der Schutzerklärung stehe dem nicht entgegen. Zwar dürften die Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben das Ziel verfolgen, verfassungsfeindlichen Bestrebungen keinen zusätzlichen Entfaltungsraum zu bieten. Entsprechende Regelungen, mit denen die Verfassung geschützt werden solle, seien jedoch nur zulässig, wenn sie in einem objektiven Zusammenhang mit der jeweiligen kommunalen Aufgabe stünden und als deren konkretisierende Ausgestaltung verstanden werden könnten. Das sei bei der hier maßgeblichen Förderrichtlinie,

die allein umweltbezogene Ziele verfolge, nicht der Fall. Der Ausschluss der Förderung von Personen, die der Scientology-Lehre verbunden seien, verstoße außerdem gegen Art. 4 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 und 3 GG.

Hiergegen richtet sich die vom Verwaltungsgerichtshof zugelassene Revision der Beklagten.

BVerwG 8 C 9.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 6. April 2022

Festsetzung der Kreisumlage

Die klagende Gemeinde wendet sich gegen ihre Heranziehung zur Kreisumlage für das Jahr 2013. Das Bundesverwaltungsgericht hatte das erste Berufungsurteil in ihrem Verfahren bereits mit Urteil vom 29. Mai 2019 (10 C 6.18 – BVerwGE 165, 381) aufgehoben. Es hatte entschieden, dass der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der gemeindlichen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) keine Pflicht zur förmlichen Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Festsetzung der Kreisumlage zu entnehmen ist, und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen (vgl. Pressemitteilung Nr. 44/2019 vom 29. Mai 2019).

Danach hat der Landesgesetzgeber in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern eine Heilungsmöglichkeit zur Behebung von Fehlern der Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geschaffen. Anschließend hat der Kreistag des Landkreises nach förmlicher Anhörung der Gemeinden und Vorlage auch der daraus resultierenden Unterlagen an den Kreistag eine Heilungssatzung mit einem gegenüber der ursprünglichen Satzung unveränderten Kreisumlagesatz beschlossen. Die Beklagte hat eine von Amts wegen im Ermessenswege zu treffende Billigkeitsmaßnahme zugunsten der Klägerin abgelehnt, weil die Klägerin nicht dauerhaft strukturell unterfinanziert sei und – für das Jahr 2019 – eine Konsolidierungszuweisung des Landes erhalten habe.

Das Berufungsgericht hat das der Klage stattgebende Urteil des Verwaltungsgerichts geändert

und die Klage abgewiesen. Die 2020 beschlossene rückwirkende Haushaltssatzung für 2013 sei eine wirksame Ermächtigungsgrundlage für den Umlagebescheid. Sie sei verfahrensfehlerfrei zustande gekommen und auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Es bestehe kein Anhaltspunkt dafür, dass der Kreistag sich einseitig und rücksichtslos über die Belange der Gemeinden hinweggesetzt habe. Der Umstand, dass die Klägerin möglicherweise durch die mit der Kreisumlage verbundene finanzielle Belastung nicht mehr über die gemäß Art. 28 Abs. 2 GG zu gewährleistenden Finanzmittel verfüge, führe angesichts der grundsätzlich anwendbaren landesrechtlichen Rechtsgrundlage für Billigkeitsmaßnahmen nicht schon zur Rechtswidrigkeit der satzungsmäßigen Umlagefestsetzung. Ob eine strukturelle Unterfinanzierung tatsächlich bestehe, könne offenbleiben. Der angegriffene Kreisumlagebescheid sei ebenfalls rechtmäßig, wobei offenbleiben könne, ob die Voraussetzungen einer Billigkeitsmaßnahme zugunsten der Klägerin erfüllt seien. Die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, eine Entscheidung hierüber bereits in dem Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlage zu treffen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision gegen das Berufungsurteil zugelassen. Das Revisionsverfahren wird voraussichtlich Gelegenheit geben, die bundesrechtlichen Anforderungen an Haushaltssatzungen zu konkretisieren, die aufgrund landesgesetzlicher Ermächtigung rückwirkend zur Behebung von Fehlern bei der Erhebung der Kreisumlage erlassen werden.

BVerwG 8 C 13.21

9. Revisionssenat

Klagen gegen die Autobahn A 20

Die Klagen einer Umweltvereinigung und mehrerer Landwirte richten sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Autobahn A 20 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg vom 16. April 2018. Hierbei handelt es sich um den ersten der in insgesamt sieben Abschnitte unterteilten sog. „Küstenautobahn“.

Die Kläger rügen u.a. eine Verletzung verfahrens- und umweltrechtlicher Vorschriften sowie eine unzureichende Berücksichtigung der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der klagenden Landwirte. Die zunächst im September 2019 terminierte Verhandlung hatte das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag der beklagten Planfeststellungsbehörde zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens aufgehoben. Gegen den darauf ergangenen Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss vom 3. Februar 2021 erheben die Kläger weitere Einwände. Die Anfang Dezember 2021 terminierte Verhandlung wurde coronabedingt aufgehoben und soll baldmöglichst nachgeholt werden.

BVerwG 9 A 1.21 und 3.21 – 5.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 31. Mai 2022

Kostenerstattungsstreit zwischen dem Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland

Das klagende Land Hessen begehrt die Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung von 16 743 696,75 €. Dabei handelt es sich um einen von der Beklagten nicht gezahlten Teilbetrag der Pauschale, mit der der Bund den Ländern im Jahr 2021 Zweckausgaben abgilt, die bei der Entwurfsbearbeitung für Bundesautobahnen bis 31. Dezember 2020 entstanden sind. Die Beklagte hatte insoweit die Aufrechnung mit einer Gegenforderung wegen Ausgaben für die Streckenkontrolle auf Bundesfernstraßen in den Jahren 2012 bis 2020 erklärt, die der Klägerin zu Unrecht erstattet worden seien. Die Beteiligten streiten im Wesentlichen darüber, ob es sich bei dem Aufwand des Klägers für die Streckenkontrolle um Verwaltungsausgaben handelt, die die Länder nach Art. 104a Abs. 5 GG zu tragen haben, oder um Zweckausgaben, die der Bund den Ländern nach Art. 104a Abs. 2 GG zu erstatten hat.

BVerwG 9 A 13.21

Termin zur mündlichen Verhandlung: 2. Juni 2022

Weitere Klagen gegen die Feste Fehmarnbeltquerung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 3. November 2020 (9 A 6.19, 9 A 7.19, 9 A

9.19, 9 A 11.19, 9 A 12.19 und 9 A 13.19) die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2019 für den Neubau einer Festen Fehmarnbeltquerung von Puttgarden nach Rødby abgewiesen. Das beklagte Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – hat den vorgenannten Planfeststellungsbeschluss nachfolgend geändert; hiergegen sind drei Klagen beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Die Klägerinnen des Verfahrens 9 A 15.21 – zwei Fährunternehmen – begehren die Aufhebung des Planänderungsbeschlusses vom 20. August 2021 betreffend die Änderung von Sperrbereichen für die Offshore-Bauarbeiten. Die Kläger der Verfahren 9 A 17.21 und 9 A 18.21 – drei anerkannte Umweltverbände – wenden sich gegen die Planänderung des Beklagten vom 1. September 2021, mit der bzgl. dreier Riffflächen im Einflussbereich der Tunnelbaumaßnahme eine Befreiung von dem Zerstörungsverbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt wird sowie zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt und die Ankerzonen für die Bauarbeiten eingeschränkt werden. Lage und Beeinträchtigung der Riffe waren im Zuge nachträglicher Kartierungen erst während der Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2019 bekannt geworden. Dies führte nicht zu dessen Rechtswidrigkeit; jedoch stellte das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 3. November 2020 die Verpflichtung des Beklagten fest, den neu entdeckten Biotopen im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens Rechnung zu tragen.

BVerwG 9 A 15.21, 17.21 und 18.21

10. Revisions Senat

Zugang zu Akten des Bundessicherheitsrates der Jahre 1972 bis 1985

Das Bundesverwaltungsgericht wird sich 2022 auch mit der Frage zu beschäftigen haben, ob einer Journalistin unter Berufung auf das Bundesarchivgesetz (BArchG) und das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu Unterlagen des

Bundessicherheitsrates der Jahre 1972 bis 1985 zu den Ländern Argentinien, Chile, Paraguay und Uruguay zu gewähren ist. Das Bundeskanzleramt stellte in mehreren Teilentscheidungen einige, zum Teil geschwärzte Dokumente zur Verfügung. Hinsichtlich weiterer 26 Dokumente aus dem Zeitraum von 1981 bis 1985 lehnte es den Informationszugang ab, weil sie als Verschlussachen eingestuft seien und eine Aufhebung der Einstufung wegen einer Gefährdung des Wohls der Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht komme.

Das Verwaltungsgericht gab der Klage teilweise statt. Die Berufungen der Klägerin und der Beklagten wies das Oberverwaltungsgericht überwiegend zurück. Die vom Senat zugelassenen Revisionen der Klägerin und der Beklagten werden voraussichtlich Gelegenheit zur Klärung der Frage bieten, ob die sechzigjährige Schutzfrist des § 11 Abs. 3 BArchG bei Unterlagen, die als Verschlussache im Sinne des § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) eingestuft sind auch dann gilt, wenn die Unterlagen Beratungen und Entscheidungen des Bundessicherheitsrates betreffen. Weiter wird im Revisionsverfahren voraussichtlich die Frage zu klären sein, ob § 11 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 BArchG zu entnehmen ist, dass die öffentlichen Stellen, in deren Verfügungsgewalt sich Unterlagen befinden, die älter als dreißig Jahre sind, deren Nutzung in gleicher Weise wie das Bundesarchiv zu ermöglichen haben, und ob dies gegebenenfalls eine Pflicht zur Erschließung solcher Unterlagen einschließt.

BVerwG 10 C 3.21

Zugang zu Informationen zur Kalkulation von Gebührensätzen

Die Klägerin ist ein Unternehmen der Glasindustrie, das zu Gebühren nach der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung herangezogen wird. Sie beabsichtigt, die Rechtmäßigkeit dieser Verordnung zu klären, und beantragte zu diesem Zweck bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Zugang zu sämtlichen Informationen zur Kalkulation der Gebührensätze, zum zugrunde gelegten Verwaltungsauf-

wand sowie zur Entstehung der Verordnung. Das Ministerium entschied, der Klägerin die gewünschten Aktenabschnitte in Kopie zuzusenden. Soweit die Unterlagen personenbezogene Daten enthielten, wurden sie geschwärzt. Dagegen richtet sich die auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) gestützte Klage, deren Gegenstand zuletzt noch die Namen und Kontaktdaten (E-Mail-Adressen und Telefonnummern) von Bediensteten von Behörden unterhalb der Referatsleiterbene sowie von Mitarbeitern von Verbänden und Bundestagsfraktionen waren. Die Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht keinen Erfolg. Beide Gerichte waren der Auffassung, wegen des Risikos einer späteren Veröffentlichung der Daten im Internet stehe dem Informationszugang der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG (Schutz personenbezogener Daten) entgegen.

BVerwG 10 C 5.21

1. Wehrdienstsenat

Generalleutnant contra Bundesministerium der Verteidigung

Der 1. Wehrdienstsenat wird sich mit der Wehrbeschwerde eines Generalleutnants befassen, der vom Mai 2019 bis März 2020 als Befehlshaber des NATO-Kommandos in Brunssum eingesetzt wurde und in dieser Verwendung vorübergehend den Titel General führen durfte (sog. „temporary rank“). Seine Hoffnung, dort vom Generalleutnant (Drei-Sterne-General) zum General (Vier-Sterne-General) befördert zu werden, ging nicht in Erfüllung. Vielmehr wurde er mit Verfügung vom 11. März 2020 nach Berlin zurückversetzt, wo er wenig später als Generalleutnant in den Ruhestand verabschiedet wurde.

Er ist gegen die Wegversetzung am 25. März 2020 mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgegangen und hat versucht, deren Vollziehung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu verhindern. Diesen Antrag hat der 1. Wehrdienstsenat mit Beschluss vom 24. April 2020 (1 WDS-VR 3.20) abgelehnt. Der Generalleutnant

will nun im Hauptsacheverfahren die Feststellung erreichen, dass seine Wegversetzung rechtswidrig war. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass er in einer Personalkonferenz im Bundesministerium der Verteidigung unter mehreren Bewerbern für den NATO-Oberbefehlshaberposten (B 10) nach Leistungsgesichtspunkten mit dem Ziel der Beförderung ausgewählt worden sei. Dies könne er durch eine Vernehmung des früheren Generalinspektors der Bundeswehr als Zeugen beweisen. Er hätte daher nicht mehr auf einen niedriger dotierten Dienstposten (B 9) wegversetzt werden dürfen. Er habe auch nach seiner Pensionierung ein Interesse an der Klärung dieser Frage, weil er eine Schadlosstellung für die unterbliebene Beförderung erreichen und im Ruhestand den Dienstgrad eines Generals a.D. führen wolle.

Das Bundesministerium der Verteidigung erwidert, dass der Generalleutnant nach seiner Pensionierung kein rechtlich geschütztes Interesse mehr an einer rechtlichen Überprüfung der Versetzung habe. Außerdem habe es die von ihm behauptete Auswahlkonferenz für eine Beförderung auf den Generalsdienstposten nicht gegeben. Vielmehr sei der Generalleutnant von Anfang an nur zeitlich begrenzt auf einem höherwertigen Dienstposten eingesetzt worden. Eine Beförderung zum General sei ihm nicht in Aussicht gestellt und nie beschlossen worden.

BVerwG 1 WB 29.21

Beteiligung der Soldatenvertretung bei Sonderurlaubsregeln?

Der 1. Wehrdienstsenat wird über einen Antrag des sog. Gesamtvertrauenspersonenausschusses (GVPA) entscheiden müssen. Dieser Ausschuss ist das oberste Personalvertretungsgremium der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr. Er ist zu allen Grundsatzregelungen im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich der Bundeswehr anzuhören und kann von sich aus Vorschläge zu den entsprechenden Dienstvorschriften und Organisationserlassen unterbreiten.

Im vorliegenden Fall rügt der GVPA, im Frühjahr 2020 nicht ordnungsgemäß beteiligt worden zu sein. Während der pandemiebedingten Schließung der Schulen und Kindertagesstätten gewährte der Bund den Angestellten und Beamten, die ihre Kinder zu Hause betreuen mussten, unter bestimmten Umständen bezahlten Sonderurlaub. Im Bundesministerium der Verteidigung wurde beschlossen, diese Regelung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zu übernehmen. Dabei war anfangs unklar, ob nach dieser beamtenrechtlichen Regelung der Sonderurlaub erst gewährt werden durfte, wenn durch frühere Mehrarbeit entstandene Überstunden (positive Arbeitszeitsalden) abgebaut worden waren. Nach einer Rückfrage beim Bundesministerium des Inneren, teilte der Staatssekretär des Bundesministeriums der Verteidigung dem GVPA am 17. April 2020 mit, dass diese Anrechnung zwingend sei und dass ein entsprechender Anrechnungserlass kurzfristig ergehe. Der Sprecher des GVPA erhob sofort Bedenken. Zum einen benachteilige die Regelung die Leistungsträger in der Bundeswehr. Zum anderen fehle es an einer Eilbedürftigkeit, so dass die Anrechnungsregelung nicht ohne vorherige Gremienbeteiligung in Kraft gesetzt werden dürfe. Dessen ungeachtet erließ das Bundesministerium der Verteidigung den Anrechnungserlass am 21. April 2020, ohne weitere Stellungnahmen abzuwarten. Zwei Tage später legte der Sprecher des GVPA zur Fristwahrung einen Rechtsbehelf ein.

Im gerichtlichen Verfahren muss der 1. Wehrdienstsenat erst- und letztinstanzlich darüber entscheiden, ob die Rechte des GVPA durch diese Vorgehensweise verletzt worden sind. Das Bundesministerium der Verteidigung bezweifelt bereits die Zulässigkeit des Antrags, da der Sprecher des GVPA hierzu nicht ermächtigt und der Beschluss des gesamten Ausschusses zur Einreichung eines gerichtlichen Antrags erst nach Ablauf der Monatsfrist erfolgt sei. Außerdem sei der Antrag unbegründet. Der GVPA habe nur bei solchen Erlassen ein Mitbestimmungsrecht, bei denen das Bundesministerium der Verteidigung einen rechtlichen Regelungs- oder Gestaltungsspielraum habe. Daran fehle es hier. Der Sonderurlaub habe nach § 22 Abs. 2 der Sonderurlaubs-

verordnung nur im Rahmen der vom Bundesministerium des Inneren festgelegten Zustimmungsbedingungen gewährt werden dürfen. Demgegenüber vertritt der GVPA den Standpunkt, das Bundesministerium des Inneren habe nur Regelungen für Beamte getroffen und das Bundesministerium der Verteidigung eine eigenständige Regelung für die Soldatinnen und Soldaten erlassen. Daher müsse es diese Regelung mit seinen Gremien abstimmen. Außerdem sei die Monatsfrist für den gerichtlichen Antrag durch das Schreiben des Sprechers und dessen nachträgliche Genehmigung durch das Gremium gewährt worden.

BVerwG 1 WB 33.21

2. Wehrdienstsenat

Soldat und preußischer Staatsangehöriger?

Im Mittelpunkt eines im Mai 2022 zu verhandelnden Disziplinarfalles steht ein 33-jähriger Oberbootsmann, der über das Abitur und eine Industriemeisterausbildung verfügt. Er stellte am 27. Juli 2016 bei seinem Landkreis den Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913. Er sei im „Königreich Preußen“ geboren, besitze dessen Staatsbürgerschaft und lebe im „Großherzogtum Oldenburg“. Als ihn der Landkreis darauf hinwies, dass das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 nicht mehr gelte und dass es deswegen seinen Antrag als erledigt ansehe, erhob er Widerspruch mit der Begründung, dass dieses Gesetz nach Art. 123 GG fortgelte. Aufgrund dieses für die Reichsbürgerszene typischen Verhaltens lehnte der Landkreis die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ab und entzog ihm die Waffenbesitzkarte und den kleinen Waffenschein. Die dagegen erhobenen Klagen waren bei den Verwaltungsgerichten erfolglos.

Im gerichtlichen Disziplinarverfahren trug der Oberbootsmann vor, dass er nicht der Reichsbürgerszene angehöre. Er habe sich lediglich sei-

ne Staatsangehörigkeit bestätigen lassen wollen und sei dabei einer Videoanleitung im Internet gefolgt. Er habe sich zwar über die Formulierungen gewundert, sich aber nicht zu einer verfassungswidrigen Organisation bekennen wollen. Das Truppendienstgericht hat dem Oberbootsmann nicht geglaubt und ihn wegen Verletzung seiner Verfassungstreuepflicht aus dem Dienst entfernt. Durch sein Verhalten habe der Soldat objektiv zum Ausdruck gebracht, dass er die Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland ablehne und eine verfassungsfeindliche Gesinnung habe. Dies stehe aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Urteile in dem sprengstoffrechtlichen und waffenrechtlichen Verfahren bindend fest und werde durch eine Stellungnahme des Militärischen Abschirmdienstes bestätigt. Mit seiner Berufung macht der Soldat geltend, dass ihm zu Unrecht eine verfassungsfeindliche Gesinnung unterstellt werde. Er habe sich glaubhaft von der Reichsbürgerbewegung distanziert und sich zur Ausräumung der Vorwürfe an die Organisation EXIT Deutschland und die Aktion Neustart gewandt.

Die mündliche Verhandlung in wehrdienstgerichtlichen Disziplinarverfahren ist nicht öffentlich. Die Entscheidungsgründe werden in anonymisierter Form veröffentlicht.

BVerwG 2 WD 10.21

Reißerisches Profil im Dating-Portal

Der 2. Wehrdienstsenat hat sich mit dem Internetauftritt einer Kommandeurin in einem Dating-Portal zu befassen. Die im Bereich der Bundeswehr überdurchschnittlich bekannte Kommandeurin stellte in einem Dating-Portal ein Profilbild von sich in sitzender Pose mit erkennbaren Gesichtszügen und unter Verwendung ihres tatsächlichen Vornamens mit einem reißerischen Text ein.

Nachdem dieses Profilbild dem Disziplinarvorsetzten der Kommandeurin zugespielt worden war, sprach er ihr gegenüber einen einfachen Verweis aus. Das ist die niedrigste Disziplinarmaßnahme der Wehrdisziplinarordnung. Die

Kommandeurin sei ihrer Verpflichtung zum ordnungsgemäßen außerdienstlichen Auftreten nicht gerecht geworden. Nach § 17 SG dürfe eine Soldatin durch ihr Verhalten das Ansehen der Bundeswehr und die Achtung und das Vertrauen, die ihre dienstliche Stellung erforderten, nicht ernsthaft beeinträchtigen.

Das Truppendienstgericht hat diese Disziplinarmaßnahme als rechtmäßig angesehen. Es liege eine vorsätzliche Verletzung dieser außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht vor. Die Kommandeurin habe durch die gewählte Formulierung Zweifel an ihrer moralischen Integrität begründet. Außenstehenden würde der Eindruck vermittelt, dass sie sich selbst und ihre wechselnden Geschlechtspartner zu reinen Sexobjekten reduziere. Dies wirke sich in der Öffentlichkeit negativ auf die Bewertung der moralischen Integrität der Bundeswehr aus. Die Kommandeurin sei auch aufgrund ihres besonderen Bekanntheitsgrades innerhalb der Bundeswehr und in der Region als Soldatin erkennbar gewesen. Daran ändere der Umstand nichts, dass sie ihre Bundeswehrezugehörigkeit nicht erwähnt und dass das Dating-Portal als geschlossenes System nur registrierten Nutzern offen gestanden habe.

Mit ihrer Rechtsbeschwerde begehrt die Soldatin die Aufhebung des Verweises. Die Disziplinarmaßnahme greife in nicht zu rechtfertigender Weise in ihr Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung ein. Dieses Recht schütze auch alle legalen Handlungen, die der Kontaktaufnahme zu möglichen Sexualpartnern diene. Die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht sei nicht darauf ausgelegt, in dieses Grundrecht einzugreifen. Auch wenn das Truppendienstgericht vorgebe, dass die „promiskuitive Lebensweise“ der Kommandeurin nicht Gegenstand des Verfahrens sei, werde ihr genau dies letztlich vorgehalten. Ihr Inserat reduziere weder sie selbst noch mögliche Partner zu reinen Sexobjekten. Auch die Ausführungen des Truppendienstgerichts zur Gefahr des Bekanntwerdens ihres Inserats sei nicht nachvollziehbar, weil es sich bei dem Dating-Portal um ein nichtöffentliches „geschlossenes System“ handele. Schließlich sei auch nicht erkennbar, dass durch den Text des Inserats die Gefahr einer

„ernsthaften“ Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr bestehe. Im Übrigen habe das Truppendienstgericht illegale Screenshots ihres Profilbilds als Beweismittel verwertet, worin ein unheilbarer Verfahrensfehler liege.

BVerwG 2 WRB 2.21

Anschwärzen beim Arbeitgeber mit einem Pornovideo

Um einen ungewöhnlichen Fall der üblen Nachrede geht es in einem Berufungsverfahren, das der 2. Wehrdienstsenat im April 2022 verhandeln wird. Ein Hauptfeldwebel erlangte über ein soziales Netzwerk Kenntnis von einem Pornovideo. Darin schnupfen zwei Frauen vom Penis eines Mannes Drogen und führen mit ihm den Geschlechtsverkehr durch. In dem sozialen Netzwerk wurde kolportiert, eine der beiden Frauen arbeite im Kundendienst der örtlichen Sparkasse. Der Hauptfeldwebel kannte die Sparkassenmitarbeiterin zwar nicht, entschloss sich aber, die Frau bei ihrer Sparkasse als Pornodarstellerin anzuschwärzen und der Sparkasse zum Beweis das Video zu übersenden. Er könne es nicht gutheißen, dass Mitarbeiter, denen er sein Geld anvertraue, so verantwortungslos handelten. Die Mitarbeiterin hatte mit dem Pornovideo nichts zu tun und erstattete Anzeige wegen übler Nachrede. Das Amtsgericht verurteilte den Soldaten rechtskräftig wegen übler Nachrede nach § 186 StGB zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen.

Im anschließenden Disziplinarverfahren wurde darum gestritten, ob dieses außerdienstliche Fehlverhalten des Hauptfeldwebels zusätzlich mit einer Disziplinarmaßnahme belegt werden muss.

Die Wehrdisziplinaranwaltschaft schuldigte den Soldaten an und beantragte dessen Degradierung. Das Truppendienstgericht sprach den mittlerweile aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Hauptfeldwebel frei. Der Soldat habe seine außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht nach § 17 SG nicht verletzt. Zwar müsse sich ein Soldat auch außer Dienst so verhalten, dass er die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erforderten, nicht ernsthaft beeinträchtige. Aber nicht jedes außerdienstliche Fehlverhalten beeinträchtige die dienstliche Stellung erheblich. Insbesondere bei außerdienstlichen Beleidigungen sei dies regelmäßig nicht der Fall. Für die hier im Streit stehende üble Nachrede gelte nichts Anderes, weil der Sanktionsrahmen (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) noch keine Strafe im mittleren Bereich erlaube. Demgegenüber vertritt die Wehrdisziplinaranwaltschaft mit ihrer zu Ungunsten des Soldaten eingelegten Berufung den Standpunkt, dass hier im Vergleich zum Normalfall einer Beleidigung erheblich erschwerende Umstände vorlägen. Der frühere Hauptfeldwebel habe wiederholt ganz massiv ehrenrührige Vorwürfe erhoben und die Frau bei ihrem Arbeitgeber in der Absicht angeschwärzt, deren Entlassung zu erreichen. Bei der Frage der Notwendigkeit einer zusätzlichen disziplinarischen Ahndung könne nicht rein schematisch auf den Strafrahmen des verwirklichten Delikts abgestellt werden.

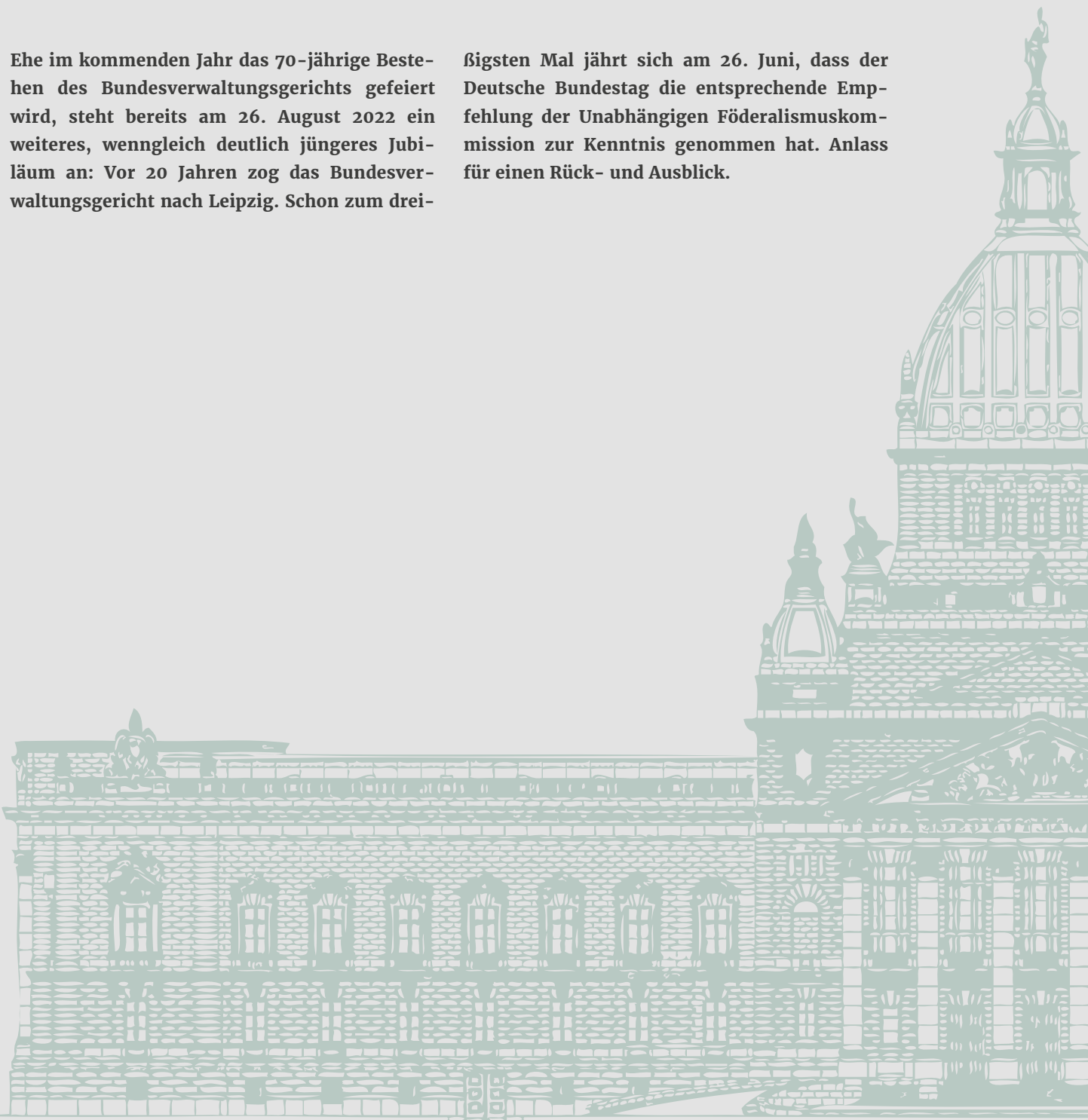
Die mündliche Verhandlung in wehrdienstgerichtlichen Disziplinarverfahren ist nicht öffentlich. Die Entscheidungsgründe werden in anonymisierter Form veröffentlicht.

BVerwG 2 WD 8.21

Sonderthema: Das Bundesverwaltungs- gericht in Leipzig

Ehe im kommenden Jahr das 70-jährige Bestehen des Bundesverwaltungsgerichts gefeiert wird, steht bereits am 26. August 2022 ein weiteres, wenngleich deutlich jüngeres Jubiläum an: Vor 20 Jahren zog das Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig. Schon zum drei-

ßigsten Mal jährt sich am 26. Juni, dass der Deutsche Bundestag die entsprechende Empfehlung der Unabhängigen Föderalismuskommission zur Kenntnis genommen hat. Anlass für einen Rück- und Ausblick.



„Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden“ – dieser Satz findet sich seit 20 Jahren so oder so ähnlich in (fast) jeder Pressemitteilung, mit der das Bundesverwaltungsgericht über seine Entscheidungen von bundesweiter Bedeutung informiert. Die Formulierung wurde seinerzeit bewusst gewählt, um den neuen Sitz des Gerichts im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verankern. Heute unterstreicht sie das Wiedererstarken Leipzigs zu einem der bedeutendsten Justizstandorte Deutschlands, der nicht nur das Bundesverwaltungsgericht, sondern auch den Verfassungsgerichtshof des Freistaats Sachsen, zwei Strafsenate des Bundesgerichtshofs, das Sächsische Finanzgericht, je ein Amts-, Land-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgericht, eine Staatsanwaltschaft sowie die fast 600 Jahre alte Juristenfakultät der Universität Leipzig beherbergt.

Von Berlin nach Leipzig ...

Gegründet wurde das Bundesverwaltungsgericht im Frühjahr 1953 in Berlin – in der Stadt, in der, so der erste Präsident des Bundesverwaltungs-

gerichts *Ludwig Frege*, „die Freiheit am stärksten bedrängt und am heißesten verteidigt“ wurde. Die Ansiedlung des höchsten Gerichts der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes gegen jeden Akt der öffentlichen Gewalt verpflichtet ist, inmitten der DDR, die eine Kontrolle staatlicher Macht durch unabhängige Gerichte ablehnte, war ein politisches Statement. Zugleich sollte damit die Verbundenheit West-Berlins mit den westdeutschen Ländern der Bundesrepublik unterstrichen werden. Fast 50 Jahre lang residierte das Gericht im Gebäude des ehemaligen Preußischen Obergerichtshofs an der Hardenbergstraße 31 in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bahnhof Zoo, ehe dort am 1. August 2002 die letzte mündliche Verhandlung stattfand.

Denn mit der Wiedervereinigung entstand die Notwendigkeit, Bundesbehörden und -gerichte unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder ausgeglichen zu verteilen. Die hierzu geschaffene Unabhängige Föderalismuskommission unterbreitete dem Deutschen Bundestag im Juni 1992 mehrere Vorschläge, die indes – was hinreichend beschrieben und zu Recht beklagt



wurde – vor allem den Willen zur Besitzstandswahrung dokumentierten und Zeugnis einer nur geringen Bereitschaft waren, Institutionen nach Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen zu verlegen. Aus Gründen, die heute allenfalls als kabarettistische Anekdoten erinnerungswürdig sind, blieb – auch in der nachfolgenden Parlamentsdebatte – der Wunsch Sachsens, der Bundesgerichtshof möge als Rechtsnachfolger des Reichsgerichts an dessen Standort nach Leipzig zurückkehren, weitgehend ungehört. Stattdessen schlug die Kommission vor, den Sitz des Bundesverwaltungsgerichts nach Sachsen zu verlegen. Wenngleich der Vorschlag örtlich nicht weiter konkretisiert wurde, war doch allen Beteiligten klar, dass damit Leipzig gemeint war, wohin auch der bis dahin ebenfalls in Berlin ansässige 5. Strafsenat sowie künftige weitere Strafsenate des Bundesgerichtshofs umziehen sollten.

... ins Reichsgericht!

Das Bundesverwaltungsgericht und das Land Berlin hatten sich zwar zunächst gegen eine Sitzverlagerung gewehrt. Nun, da die Würfel gefallen waren, stellte sich das Gericht unter seinem damaligen Präsidenten *Everhardt Franßen* jedoch der Herausforderung und nahm den Umzug tatkräftig in Angriff. Zunächst einmal galt es, die rechtliche Grundlage hierfür zu schaffen, bestimmte doch § 2 der Verwaltungsgerichtsordnung weiterhin Berlin als Sitz des Bundesverwaltungsgerichts. Auch sollten die beiden Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts, die bislang aufgrund alliierter Vorbehaltsrechte nicht in Berlin, sondern in München ihren Sitz hatten, mit nach Leipzig umziehen. Der bayerische Widerstand hiergegen zog sich hin, konnte jedoch letztlich überwunden werden: Mit Gesetz vom 21. November 1997 bestimmte der Bundestag Leipzig zum Sitz des Bundesverwaltungsgerichts einschließlich seiner Wehrdienstsenate.

Parallel hierzu musste in Leipzig eine Bleibe gefunden werden. Wenn schon Umzug, dann in das Gebäude des früheren Reichsgerichts! Das von den Architekten *Ludwig Hoffmann* und *Peter*



Dybwad entworfene, zwischen 1888 und 1895 im Stil des Historismus mit Anleihen an italienische und französische Vorbilder errichtete Gebäude, dessen architektonische Gestaltung die nationale und rechtliche Einheit Deutschlands sowie die Bedeutung des Rechts und seiner richterlichen Durchsetzung symbolisiert, ist neben dem Berliner Reichstag – dem Symbol der politischen Einheit Deutschlands – das wichtigste Repräsentationsgebäude der Reichsgründung von 1871. Den real existierenden Sozialismus überlebte es als Gedenkstätte des Reichstagsbrandprozesses, der hier 1933 stattgefunden und in dem sich der spätere bulgarische Ministerpräsident *Georgi Dimitroff* erfolgreich gegen die Anklage der Nationalsozialisten verteidigt hatte, an der Brandstiftung als Teil einer kommunistischen Verschwörung mitgewirkt zu haben. Darüber hinaus beherbergte das Gebäude das Leipziger Museum der Bildenden Künste, ein DEFA-Synchronstudio sowie das Sächsische Staatsarchiv. Trotz einer teilweisen Restaurierung befand es sich bei der Wiedervereinigung aufgrund nur notdürftig reparierter Kriegsschäden, umfangreicher Einbauten und schädlicher Umwelteinflüsse in einem bemitleidenswerten Zustand. Die Restaurierungskosten wurden zunächst auf



400 Millionen D-Mark geschätzt. Das Bundesfinanzministerium erwog daher zwischenzeitlich, das Gebäude an eine Bank oder ein Hotel zu verkaufen und für das Bundesverwaltungsgericht einen Neubau zu errichten. Weitere Untersuchungen ergaben jedoch eine Halbierung der Kosten, die im Bundeshaushalt 1995 – auf maßgebliches Betreiben der sächsischen Bundestagsabgeordneten *Manfred Kolbe* und *Gunter Weißgerber* – erstmals gesetzlich berücksichtigt wurden. Damit stand fest, dass das Bundesverwaltungsgericht in das Reichsgerichtsgebäude einziehen würde.

Dessen Restaurierung dauerte von 1998 bis 2002. Dabei wurden nicht nur unter anderem der Große Sitzungssaal, der Festsaal, das sog. Marmortreppenhaus und das Kaminzimmer der ehemaligen Präsidentenwohnung originalgetreu wiederhergestellt, sondern musste das Gebäude unter Beachtung denkmalschutzrechtlicher Vorgaben den Anforderungen an einen modernen Gerichtsbetrieb angepasst werden. Auch bedurfte es zusätzlicher Räumlichkeiten: in der ursprünglichen Planung des Gebäudes waren keine Büros für die Richter des Reichsgerichts vorgesehen, da diese von zuhause aus arbeiteten. Um den Platzbedarf des Bundesverwaltungsgerichts zu erfül-

len, musste daher auf dem Dach des Gebäudes eine zusätzliche Etage geschaffen werden, indes so, dass sie von außen (fast) nicht zu sehen ist. Der Großteil sämtlicher Arbeiten wurde von Betrieben aus der Region ausgeführt – zu einem Preis, der, so Präsident *Franßen* im Rückblick, den Firmen spürbar weniger wichtig war als die Mitwirkung an dem Bau. Die dennoch stattliche Gesamtsumme von 65 Millionen Euro entfiel zum größten Teil auf die Restaurierung von Deutschlands bedeutendstem Justizgebäude des 19. Jahrhunderts und nur in deutlich geringerem Maße auf den gerichtsbedingten Umbau. Das hinderte eine Boulevardzeitung gleichwohl nicht, den Verdacht zu lancieren, den Richterinnen und Richtern werde eine Luxusstätte errichtet. Auch später war von Leipzigern noch gelegentlich der Vorwurf zu hören, das Geld wäre besser für das städtische Grassi-Museum verwendet worden. Wer indes das Gebäude in seinem heutigen Zustand besichtigt, wird – zumal, wenn er es mit Aufnahmen vor der Restaurierung vergleicht – nur schwer zu einer anderen Ansicht als derjenigen gelangen, dass sich der Aufwand gelohnt hat.

Abschied aus Berlin, München und Karlsruhe

Ein Umzug bedeutet indes nicht nur einen Neubeginn, sondern auch einen Abschied. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin und München standen vor der Entscheidung, entweder ihr berufliches oder ihr privates Umfeld aufzugeben. Den Richterinnen und Richtern, die ohnehin aus dem gesamten Bundesgebiet kommen, fiel der Wechsel vergleichsweise am leichtesten. Erleichtert wurde die Umstellung zudem durch die zehnjährige Vorlaufzeit wie auch dadurch, dass mancher Mitarbeiter kurz nach dem Umzug die Pensionsgrenze erreichen würde. Auch fuhr das gesamte Gericht 1996 auf Einladung des damaligen Oberbürgermeisters *Hinrich Lehmann-Grube* nach Leipzig, um sich einen unmittelbaren Eindruck von der Stadt und dem – damals indes noch wenig anziehenden – Reichsgerichtsbauprojekt zu verschaffen. Darüber hinaus bestanden für diejenigen, die in Berlin bleiben wollten, infolge der Hauptstadt-

entscheidung ausreichende Möglichkeiten, dort in andere Teile der Bundesverwaltung zu wechseln. Schließlich wurden freiwerdende Stellen in den letzten Jahren vor dem Umzug gezielt mit Kräften aus Leipzig und Umgebung nachbesetzt. An der Hardenbergstraße wie auch bei den Wehrdienstsenaten wurde immer stärker gesächelt, und fragt man diejenigen, die damals dabei waren, so sprüht aus ihren Erzählungen noch heute die von Tatendrang, Neugierde und freudiger Aufregung geprägte Aufbruchsstimmung der damaligen Zeit. Zwischen den Berliner, Münchner und Leipziger Bediensteten entwickelte sich bald ein kollegiales, oftmals sogar freundschaftliches Verhältnis, welches teilweise noch heute Bestand hat. Zum Abschied gab es in Berlin ein von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts organisiertes, musikalisch von der Jazzband eines Richters begleitetes Sommerfest. Dann wurden die Koffer und Kisten verpackt, und alle machten sich auf den Weg nach Leipzig.

Das Vorhaben verlief reibungslos – selbst das Jahrhunderthochwasser der Elbe, in dessen Zuge sich das Flüsschen Mulde bei Dessau just am Umzugs-Wochenende anschickte, die A 9 zu überfluten, konnte das Gericht nicht aufhalten. Die Restaurierung und der Umbau des Gebäudes waren, trotz der unvorhergesehenen Entdeckung eines 75-Kilo-Blindgängers aus dem Zweiten Weltkrieg in einer Gewölbedecke des Bibliotheksflügels, früher als geplant fertig geworden, die EDV-Abteilung hatte in den Monaten zuvor das Gericht technisch auf den neuesten Stand gebracht und alle Akten waren an ihrem Platz – planmäßig nahm das Bundesverwaltungsgericht am 26. August 2002 seine Tätigkeit in Leipzig auf.

Doch nicht nur von Berlin und München, sondern auch von Karlsruhe fuhren Umzugstransporte nach Leipzig. Der Bundesgerichtshof hatte zwar, als es um die Sitzverlagerung ging, jegliche Verbindung zum Reichsgericht bestritten, sah sich aber gleichwohl als legitimer Erbe von dessen historischer Bibliothek, die die DDR auf wunderbare Weise in mehreren Scheunen überdauert hatte. Nach zähem Ringen einigten sich die Präsidenten beider Bundesgerichte darauf, die



Bibliothek zu teilen: alle bis 1800 erschienenen Werke einschließlich der kompletten historischen Sammlung des Reichsgerichts, die in ihrer Vollständigkeit eine in Europa einmalige kulturgeschichtliche Kostbarkeit darstellt, sowie stichtagsunabhängig die Bücher von 13 Sachgruppen – insgesamt 75 000 Schriften – kehrten an ihren ursprünglichen Standort zurück.

In Leipzig ankommen

Das offizielle Leipzig hieß das Bundesverwaltungsgericht mit einem Empfang des damaligen Oberbürgermeisters *Wolfgang Tiefensee* im Festsaal des Alten Rathauses freundlich willkommen. Am 12. September 2002 wurde das Gericht in Anwesenheit des Bundespräsidenten *Johannes Rau* feierlich eröffnet. Um Leipzig nicht nur als Arbeitsstätte, sondern als liebens- und lebenswertes Umfeld zu erfahren, gründete sich aus dem Kreis der Richterschaft der „Club der neugierigen Richter“, der – beginnend mit der benachbarten Bibliotheca Albertina – Besichtigungen Leipziger Institutionen organisiert und so auch dazu beitrug, das Bundesverwaltungsgericht in der Stadt sichtbarer zu machen.

Ursprünglich nur für ein halbes Jahr angedacht, besteht der Club noch heute: Leipzig ist eine Stadt, die immer wieder neu zu entdecken ist! Ein monatlicher Stammtisch in den ersten Jahren bewirkte schließlich, dass sich das neu zusammengesetzte Haus auch persönlich kennenlernte – und zusammenwuchs.

Erklärtes Ziel des Gerichts war und ist es darüber hinaus, kein Fremdkörper in der Stadt zu sein, sondern sich den Leipzigerinnen und Leipzigern zu öffnen. Die Kuppelhalle, die Haupttreppe, die Galerie und der Große Sitzungssaal sind daher für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Regelmäßig finden Führungen durch das Gebäude statt und veranstaltet das Gericht einen Tag der offenen Tür, der auf großen Zuspruch stößt. Zudem wurde aus der Richterschaft im Jahr 2004 der Verein Kunst und Justiz gegründet, der mehrmals im Jahr Konzerte im Großen Sitzungssaal organisiert und zu einem festen Bestandteil des reichen

Leipziger Kulturlebens geworden ist. Das Gericht ist darüber hinaus ein beliebter Veranstaltungsort für juristische Vorträge – unter anderem der Leipziger Juristischen Gesellschaft – und Tagungen etwa der Gesellschaft für Umweltrecht oder des Deutschen Anwaltsinstituts. Ausländische juristische, diplomatische oder politische Delegationen besuchen regelmäßig das Gericht, um sich in Fachgesprächen über den Verwaltungsschutz in Deutschland zu informieren. Zur Juristenfakultät der Universität Leipzig bestehen vielfältige Kontakte, derzeit beispielsweise in Gestalt eines gemeinsamen Projekts zur geschichtlichen Aufarbeitung der Anfangsjahre des Bundesverwaltungsgerichts. Und auch der Geschichte des Gebäudes hat sich das Bundesverwaltungsgericht angenommen: im Erdgeschoss zeigt das Reichsgerichtsmuseum dessen wechselhafte Vergangenheit. Das Gericht ist damit nicht nur als touristische Attraktion nicht mehr aus dem Leipziger Stadtbild hinwegzudenken.



Ein Ausblick

War das Bundesverwaltungsgericht, wie es sein vormaliger Präsident *Horst Sendler* formulierte, gleichwohl für Leipzig nur „zweite Wahl“, ist es für den Bundesgerichtshof „in die Bresche gesprungen“?

Es wurde vor 30 Jahren in Karlsruhe, Berlin und München allerlei Symbolisches und Historisches bemüht, um eine Sitzverlagerung nach Leipzig zu verhindern. Nachdem die Entscheidung gefallen war, wurden Symbolik und Historie erneut angerufen, diesmal, um den Umzug des Bundesverwaltungsgerichts in einen erzählerischen Überbau einzufügen. Indes, Symbolik und Geschichte können nicht beschworen werden. Sie entstehen in den mühevollen Ebenen des Alltags und geben sich erst in einer Rückschau zu erkennen – oder eben nicht. So kontrastiert die Annahme *Ludwig Freges* bei der Eröffnung des Bundesverwaltungsgerichts, die Entscheidung für Berlin sei ein Symbol demokratischer Freiheit und Eckpfeiler des demokratischen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland, mit der ernüchterten Feststellung *Horst Sendlers*, rückblickend habe das Land Berlin dem nahezu 50-jährigen Aufenthalt des Gerichts in der Stadt keine große Beachtung geschenkt.

Bei Lichte betrachtet, wäre das Gebäude des Reichsgerichts für den Bundesgerichtshof viel zu klein gewesen. Bei einem Umzug nach Leipzig hätte dieser über mehrere Häuser verteilt oder in einem Neubau untergebracht werden müssen. Ersteres hätte zu nicht unerheblichen praktischen Problemen, Letzteres dazu geführt, dass das Gebäude seine ursprüngliche Bestimmung und mit ihr die historischen Bezüge verloren hätte, die an die hellen wie an die dunklen Zeiten Deutschlands und seiner Justiz erinnern. Bei einer Nutzung gar als Bank oder Hotel wäre diese Mahnung verhallt, wäre der steinerne zu einem stummen Zeugen deutscher Geschichte geworden.

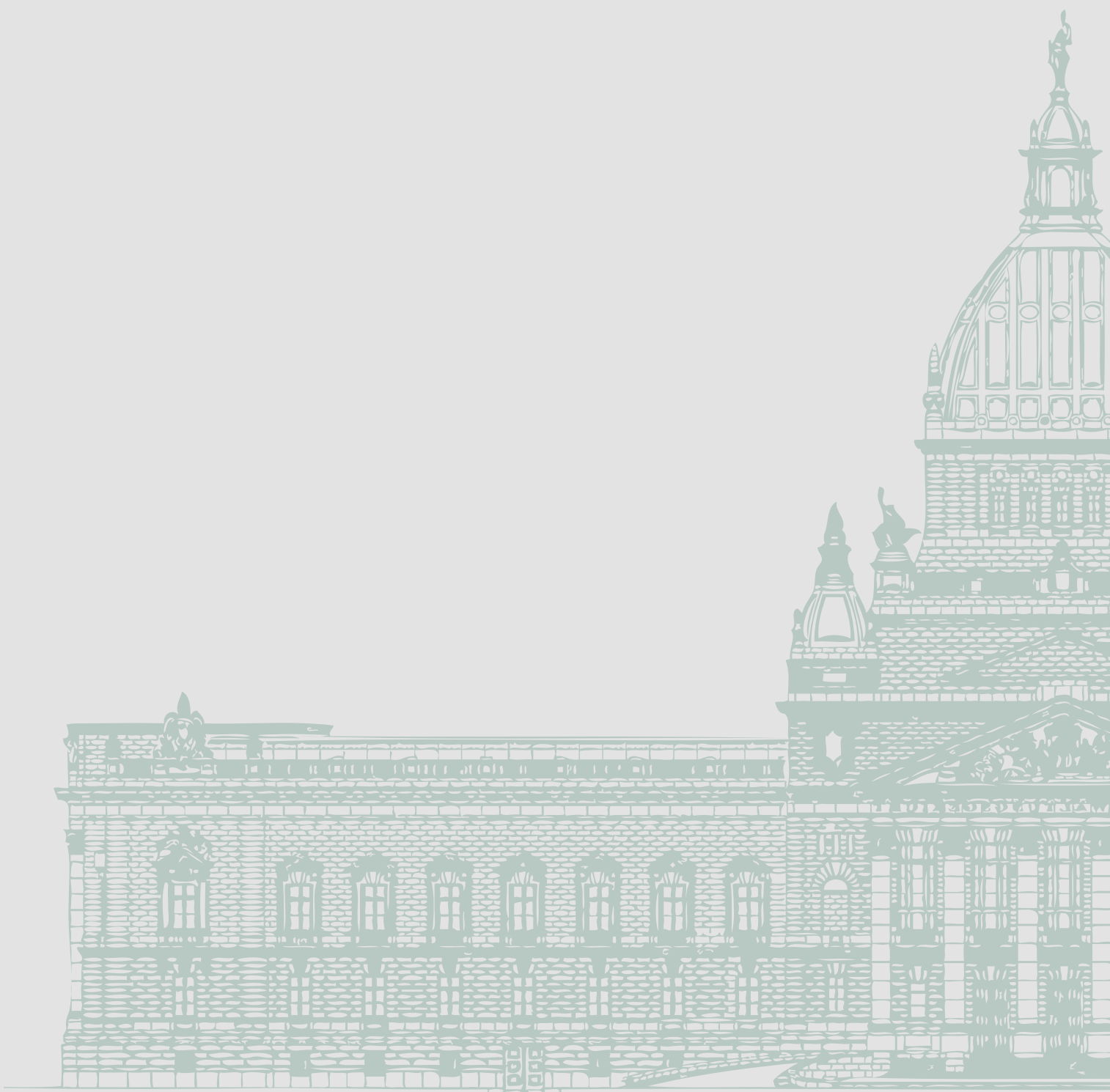
Das Bundesverwaltungsgericht „passte“ daher in mehrfacher Hinsicht nach Leipzig – und wurde für die Mühen des Umzugs mit einem historisch nicht weniger gewichtigen und zudem größeren,

helleren, schöneren sowie hinsichtlich der Ausstattung moderneren Gebäude belohnt. Die Wahl Leipzigs als Sitz des höchsten Gerichts der Verwaltungsgerichtsbarkeit – der Gerichtsbarkeit, die in besonderem Maße dem verfassungsrechtlichen Gebot verpflichtet ist, einen effektiven Rechtsschutz gegen staatliches Handeln zu gewährleisten – zollt zugleich den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Respekt, die 1989 die friedliche Revolution in Gang gesetzt und maßgeblich dazu beigetragen haben, dass heute ganz Deutschland ein demokratischer Rechtsstaat ist. Im Rückblick auf die vergangenen 20 Jahre hat sich der Umzug nach Leipzig jedenfalls für das Gericht als ein Glücksfall erwiesen. Sollte dereinst ein Leipziger Chronist dies auch umgekehrt feststellen, hätten Stadt und Gericht nicht nebeneinander her gelebt, sondern einander beflügelt – eine schöne Vorstellung.

Eine „Leipziger“ Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird es unabhängig hiervon nicht geben – ebenso wenig, wie dem Gericht bis 2002 eine „Berliner“ Judikatur zu eigen gewesen wäre. Die Aufgabe, mittels eines effektiven Rechtsschutzes die Bindung staatlichen Handelns an Recht und Gesetz zu gewährleisten, stellt sich immer wieder neu, bleibt jedoch stets eine bundesweite und bundeseinheitliche. Sie wird mühevoller, wenn Rechtsschutz mit Rechthaben verwechselt und vergessen wird, dass eigene Rechte ihre Grenze in den schützenswerten Bedürfnissen Anderer sowie in überwiegenden Belangen der Gemeinschaft finden. Wenn die Erkenntnis schwindet, dass sich die friedens- und freiheitssichernde Kraft des Rechts auf Dauer nur entfalten kann, wenn Rechte des Einzelnen und der Allgemeinheit zu einem Gleichgewicht finden, welches auch wechselseitige Einschränkungen und Pflichten akzeptiert. Dies nicht nur zu entscheiden, sondern nachhaltig zu vermitteln, bleibt eine Herausforderung. Wird sie bewältigt, könnte dies vielleicht einmal dazu führen, rückblickend den Umzug des Gerichts nach Leipzig als symbolisch und historisch zu beschreiben.



Veranstaltungen und Kontakte



Besichtigungen und Führungen

Nach einer längeren, coronabedingten Schließung des Hauses wurde das Gerichtsgebäude am 1. August 2021 wieder für den Besucherverkehr geöffnet. Im Jahr 2021 kamen circa 7.700 Besucherinnen und Besucher in das Gerichtsgebäude, um es zu besichtigen, an einer Führung oder an einer Veranstaltung teilzunehmen. Teile des Gebäudes sind für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich; sie können während der Öffnungszeiten selbstständig besichtigt werden. Der Besucherdienst des

Gerichts vermittelt außerdem kostenpflichtige Führungen durch das Gebäude, die auch Einblicke in den nichtöffentlichen Bereich gewähren und Wissenswertes über die Geschichte des Gebäudes sowie die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bundesverwaltungsgerichts vermitteln. Die Website hält hierfür ein Buchungsformular bereit, erlaubt einen virtuellen Rundgang durch das Gebäude und veröffentlicht die aktuellen Öffnungszeiten (www.bverwg.de/gebäude/besichtigungdesgebäudes).



Erstmalige Verleihung des „Horst-Sendler-Preis des Bundesverwaltungsgerichts“

3. Juni 2021



Im Juni 2021 wurde zum ersten Mal der „Horst-Sendler-Preis des Bundesverwaltungsgerichts“ an zwei junge Wissenschaftler verliehen. Der Preis zeichnet herausragende wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten des Allgemeinen Verwaltungsrechts, des Verwaltungsprozessrechts sowie der Institution der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus. Das Anliegen des Organisationskomitees und der Fachjury ist es, mit diesem Preis den wissenschaftlichen Nachwuchs dazu anzuregen, sich

wieder verstärkt dem Forschungsfeld des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts zuzuwenden.

Dr. Torben Ellerbrok (unten links) erhielt den Preis in der Klasse „Monographien“ für seinen Beitrag „Die öffentlich-rechtliche Satzung – Dogmatische und theoretische Grundlagen einer Handlungsform der Verwaltung.“ In der Klasse „Aufsätze“ wurde Dr. Patrick Hilbert (unten rechts) für seinen Beitrag „Erkenntnisfunktionen und Richtigkeitsgewähr von Verwaltungsverfahren“ ausgezeichnet. Insgesamt hatten an dem Wettbewerb 17 Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen.

Im September 2021 wurde der „Horst-Sendler-Preis des Bundesverwaltungsgerichts“ zum zweiten Mal in Fachzeitschriften, über akademische Fachkreise sowie über die Webseite des Bundesverwaltungsgerichts ausgeschrieben. Ende der Einreichungsfrist ist der 30. April 2022. Weitere Informationen zur Ausschreibung finden sich unter <https://www.bverwg.de/das-gericht/projekte/horst-sendler-preis>.



Verabschiedung des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts

30. Juni 2021



Nach fast 18-jähriger Tätigkeit als Richter am Bundesverwaltungsgericht und nach siebenjähriger Ausübung des Präsidentenamtes ist der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts **Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert** am 1. Juli 2021 in den Ruhestand getreten. Am 30. Juni 2021 verabschiedete er sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesverwaltungsgerichts.

Sein Engagement für den europäischen wie internationalen Dialog mit den obersten Verwaltungsgerichten anderer Länder ist besonders hervorzuheben: Von Mai 2018 bis Juni 2021 hatte Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert das Amt des Präsidenten der ACA-Europe, der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union, inne. Deren Ziel ist es, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den obersten Verwaltungsgerichten und dem Europäischen Gerichtshof zu fördern. Darüber hinaus war Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert der regelmäßige Austausch mit dem französischen Staatsrat, dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof, dem Schweizer Bundesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein, dem Hauptverwaltungsgericht Polens sowie der Kurie von Ungarn ein besonderes Anliegen.

Über die Nachfolge ist noch nicht entschieden. Die Amtsgeschäfte führt bis auf Weiteres der amtierende Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Andreas Korbmacher.



Internationale Gerichtskontakte

11./12. März 2021

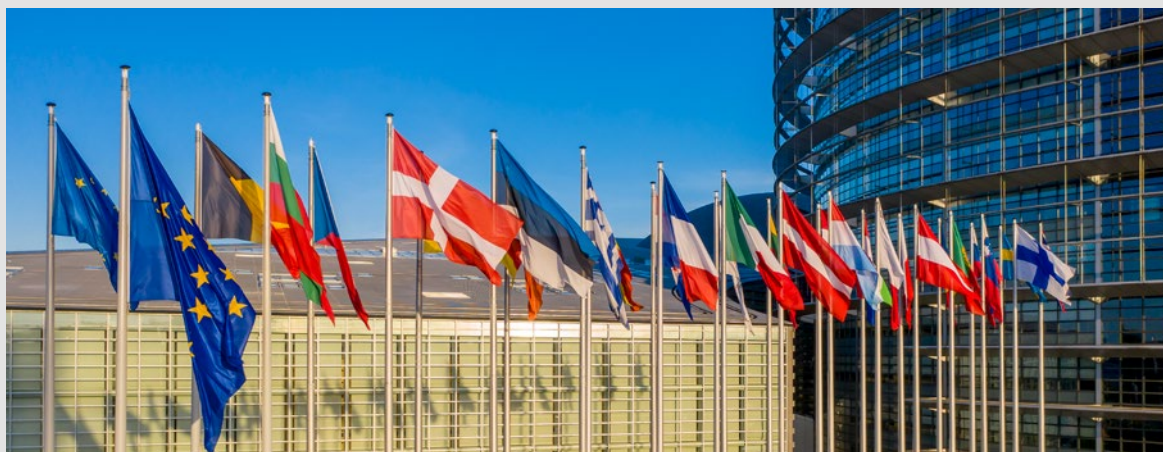
Im März 2021 fand unter deutscher ACA-Europe Präsidentschaft ein **virtuelles Seminar zur Rechtsdokumentation in den ACA-Europe Mitgliedsgerichten** statt. Rund 70 Personen aus über 20 EU-Ländern nahmen teil. Thema des Seminars war die Frage der „Harmonisierung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsdokumentation in Europa“. Dem war eine umfassende Erhebung zur Dokumentationspraxis der obersten Verwaltungsgerichte der EU und des Gerichtshofs der Europäischen Union vorausgegangen. In dem Seminar wurden Unterschiede und Gemeinsamkeiten dieser Gerichte bei der Rechtsdokumentation aufgezeigt, Möglichkeiten der Zusammen-

arbeit erörtert, Beispiele für gute Dokumentationspraxis, die für andere Gerichte von Interesse sein könnten, erläutert und neue Technologien vorgestellt, die die Aufbereitung von Rechtsinformationen durch die Dokumentationsstellen in Zukunft erleichtern könnten. Am Ende des Seminars waren alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu eingeladen, virtuell über mögliche Schwerpunkte einer engeren Zusammenarbeit zwischen den ACA-Europe Mitgliedsgerichten bei der Aufbereitung von Rechtsinformationen abzustimmen. Das Seminar wurde seitens des Bundesverwaltungsgerichts inhaltlich vorbereitet und von Leipzig aus per Videokonferenz durchgeführt.

31. Mai 2021

Mit der Wahl des Präsidenten des italienischen Staatsrates, Filippo Patroni Griffi, zum Präsidenten der ACA-Europe ging die deutsche Präsidentschaft am 31. Mai 2021 zu Ende. Die Generalversammlung bestimmte ihn zum Nachfolger von Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, der die Präsidentschaft im Mai 2018 übernommen hatte. Ein virtuelles Kolloquium stellte vorab Aspekte des rechtsvergleichenden Verwaltungsverfahrensrechts in den Mittelpunkt.

Während der **deutschen Präsidentschaft der ACA-Europe** fanden sechs Seminare statt: jeweils eines in Dublin und Brno sowie vier weitere in Deutschland bzw. virtuell aus dem Bundesverwaltungsgericht. Die Seminare wurden durch rechtsvergleichende Fragebögen vorbereitet und durch einen Abschlussbericht ausgewertet. Sie förderten den Rechtsdialog zwischen den Mitgliedsgerichten untereinander und im Verhältnis zum Gerichtshof der Europäischen Union. Sie leisteten damit einen wichtigen Beitrag zur europäischen Rechtsgemeinschaft.



Internationale Gerichtskontakte (Fortsetzung)

21. - 23. Juli 2021

Im Juli 2021 besuchte eine Delegation von Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts den französischen Staatsrat (**Conseil d'État**). Der französische Staatsrat ist zugleich oberstes Verwaltungsgericht und Beratungsorgan der französischen Regierung. Arbeitstreffen zwischen beiden Gerichten finden alle zwei Jahre statt. Im Zentrum des diesjährigen Treffens stand der rechtsvergleichende Austausch über vier - zum Teil sehr aktuelle - Fachthemen: Behandelt wurden das Prinzip der Mündlichkeit im Verwaltungsprozess, der Rechtsschutz gegen freiheitsbeschränkende Regelungen in der Corona-Pandemie, die Mediation im Verwaltungsprozess sowie der Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Für den Präsidenten des Bundesverwal-

tungsgerichts a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, der die deutsch-französischen Beziehungen der obersten Verwaltungsgerichte über Jahre intensiv gepflegt hat, war es zugleich der Abschiedsbesuch bei dem französischen Partnergericht.



6. - 8. Oktober 2021

Eine Delegation der **Kurie von Ungarn** besuchte das Bundesverwaltungsgericht zu einem zweitägigen Arbeitstreffen in Leipzig. In den Fachgesprächen widmeten sich die Richterinnen und Richter insbesondere dem Thema Infrastrukturplanung/Planfeststellung vor Gericht, dem Verhältnis nationaler Verfassungsgerichtsbarkeit zum Gerichtshof der Europäischen Union sowie verwaltungsprozessrechtlichen Fragen. Der Austausch zwischen den höchsten Verwaltungsgerichten beider Länder fand zum dritten Mal statt. Die Richterinnen und Richter treffen sich alle zwei Jahre abwechselnd in Leipzig und Budapest zu Fachgesprächen, bei denen sie sich über ihre Rechtsprechung zu ausgewählten Fachthemen austauschen. Das eigentlich für das Jahr 2020



turnusmäßig geplante Treffen musste aufgrund des Pandemiegeschehens und der damit einhergehenden Einreisebeschränkungen für die ungarischen Gäste auf das Jahr 2021 verschoben werden.

Herausgeber

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
Präsidialabteilung
Simsonplatz 1 · 04107 Leipzig
Tel.: +49 341 2007 – 3010
Fax: +49 341 2007 – 1000
pressestelle@bverwg.bund.de
www.bundesverwaltungsgericht.de

Postanschrift

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54 · 04008 Leipzig

Gestaltung

ORCA Affairs, Berlin

Druck

winterwork, Borsdorf

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieser Jahresbericht ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung oder Verwertung in anderen gedruckten oder elektronischen Publikationen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet, soweit keine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers vorliegt.

Bildnachweis

3motion GmbH: S. 76, 87, 88

Bundesverwaltungsgericht: S. 15, 72, 73, 74, 75,
81, 82 (unten), 84 (unten)

European Union 2019 / Architecture-Studio: S. 83

J.-B. Eyguesier/Conseil d'État: S. 84 (oben)

Michael Moser: S. 2, 3, 4, 6, 10, 11, 12, 45, 46, 78,
80, 82 (oben), 86, 87





